

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 12 (1925)

Artikel: Die Entwicklung des Postwesens der Republik Solothurn 1442-1849
Autor: Ochsenbein, A.
Kapitel: 1: Der delegierte Staatsbetrieb
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSTER TEIL.

Der delegierte Staatsbetrieb.

ERSTES KAPITEL.

Die Organisation des ersten Nachrichtenverkehrs. Die Entstehung und Verpachtung des Postregals unter dem ancien régime.

1442—1798.

Neben der geographischen Lage eines Landes ist für die Entwicklung des Verkehrswesens die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Bevölkerung ausschlaggebend; denn wo diese wenig entwickelt ist, wird sich auch der Verkehr trotz günstiger geographischer Bedingungen spät und spärlich einstellen; umgekehrt kann rege wirtschaftliche Tätigkeit eines ungünstig gelegenen Landes den Verkehr dennoch an sich reißen.

Die Quellen über die Wirtschaftsgeschichte des Kantons Solothurn fließen äußerst spärlich. So viel steht fest, daß während des 15. und 16. Jahrhunderts in seinem Gebiet nicht unbedeutender Handel betrieben wurde. Die materiellen Bedingungen dazu waren gegeben; die wichtigsten Straßen, auf denen sich der Güteraustausch abwickelte, führten über sein Territorium. Der untere Hauenstein ermöglicht die direkte Verbindung Basel-Solothurn, mit Anschluß an die große Handelsstraße, welche die Schweiz in ihrer ganzen Länge vom Genfersee über Büren, Solothurn und Olten bis zum Bodensee durchzieht. Schon früh finden sich deshalb an solchen Knotenpunkten und Übergängen Zollstationen und Märkte. Der Stadt Olten erwachsen als Paß- und Flußübergang zahlreiche Vorteile. 1386 wird die Brücke erwähnt und Ende des 14. Jahrhunderts erhielt sie alle Rechte und Freiheiten über die Kaufmannschaft und Weinschenken, und zwar „als unsere Stadt zu Olten an den Orten und Gemärkten gelegen ist gegen unsern Feinden, denen von Schwytz und andern ihren Verbündeten“.¹⁾ Von nun an durften ein Wochen- und drei Jahrmärkte abgehalten, von verkauften Waren der Pfundzoll und vom Wein ein Ohmgeld bezogen werden.²⁾

Solothurn wurde 1048 durch Heinrich III. ein Herbstmarkt bewilligt, der besonders den Handwerkern und Handelsleuten Ge-

¹⁾ Solothurner Wochenblatt 1812; pag. 439.

²⁾ Eggenschwiler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn; pag. 128.

winn brachte.¹⁾ Als dann die Stadt durch Kriegszüge verarmte und namentlich infolge der Teilnahme an der Belagerung von Zürich in Verschuldung geriet, gewährte ihr 1376 Rudolf III. einen Pfingstmarkt und auf verschiedene Kaufmannswaren ein Ohmgeld, „doch daß die vorgenannten solches Geld in ihrer Stadt Nutzen und Frommen kehren und wenden sollen.“²⁾ Solche Maßnahmen begünstigten eine allmähliche Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens. Infolge dieser Privilegien siedelten sich in Solothurn auch die Lombarden an. Ihre Hauptbeschäftigung bestand im Gewähren von verzinslichen Darlehen, die durch Pfänder und Bürgen gesichert waren. Durch die Kreditvermittlung wirkten sie auf die mittelalterliche Verkehrswirtschaft stark belebend ein, die sonst durch das aus religiösen Gründen erlassene kanonische Zinsverbot zu ersticken drohte. Wo sich aber diese gewandten Spekulanten niederließen, oder nur vorübergehend aufhielten, da darf auf eine aufblühende Handels- und Gewerbetätigkeit geschlossen werden. Bereits 1291 bis 1342 wird in Solothurn eine Familie Lampart genannt. 1361 gibt Kaiser Karl IV. seinem Vogt, dem Ritter Burkard Mönch von Landeskron, dem Ältern, die Rechnung, d. i. die Abgabe der ansässigen Lombarden. In einem Zeitraum von zehn Jahren entrichteten sie eine Gesamtsteuer von 400 L.³⁾ Diese Wechsler traten nicht nur mit den Kaufleuten und Gewerbetreibenden in Geldgeschäfte ein, sondern auch mit den Adeligen und Städten. So ersuchte 1364 Graf Hans von Habsburg den Herzog Johann von Lothringen, seinem Bruder Burkard Senn zu Buchegg 900 Gulden zu bezahlen, für welche dieser ihm gegen einen Lombarden in Solothurn Bürge ist,⁴⁾ und zwanzig Jahre später liehen sie der Stadt Bern die Summe von 2'060 L.⁵⁾ Als Kaiser Rupert 1407 nach Solothurn kam, schenkte er der Stadt für vierzig Jahre die Steuern, welche die Lombarden und Juden von Reichswegen ihm bezahlen sollten.⁶⁾

Im 16. Jahrhundert besaß Solothurn sechs Jahrmärkte, an denen ein reger Gütertausch stattfand. Haffner⁷⁾ schreibt darüber: „benamtlichen allhie am Freytag vor der alten Fastnach und Mittfasten, Osterabend den vierdten Sambstag nach Ostern, den ersten Sambstag nach Pfingsten, und an dem Montag vor St. Gallen, insonderheit wird vom Gurtzelen Thor der Roß- und Viehmärkt von Juden, Schwaben, Elsaßern, Burgundern, Lothringern, Lambarderen, Frantzosen und anderen Nationen stark besucht, allda sie vil hundert Stuck zusammen bringen, vertauschen,

¹⁾ Eggenschwiler, op. cit., pag. 46.

²⁾ Solothurner Wochenblatt 1846, pag. 94.

³⁾ Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels, pag. 549/550.

⁴⁾ Wochenblatt für Freunde der vaterländischen Geschichte, 1846, pag. 5.

⁵⁾ Schulte, op. cit., pag. 549/550.

⁶⁾ Vigier, Der Kanton Solothurn, pag. 90.

⁷⁾ Haffner, Kleiner solothurnischer Schawplatz II, pag. 26 ff.

koufen, verkauffen, welches der Statt an Zöllen Lösung vil paarn Gelts und ein schönes importiren thut.“ Diese Märkte hatten aber nur lokale Bedeutung, die Zentren des internationalen kaufmännischen Verkehrs befanden sich an den Messen von Genf und Lyon, an denen sich die großen Handelsstädte beteiligten. So kamen die Kaufleute aus Straßburg, Nürnberg und Süddeutschland in den Friedensjahren nach Genf. Dort war die Pulsader des wirtschaftlichen Lebens. Auf ihrem Weg berührten sie solothurnisches Gebiet, wo sie der Stadt durch Zölle, Ohmgelder und Geleit reichliche Einnahmen verschafften. Die Bürger verdienten durch Herbergen und Fuhrhalterdienste. Gelegentlich konnten sie natürlich auch an diese fremden Handelsleute Waren absetzen. Als dann die Messen von Genf infolge der Burgunderkriege und der allgemeinen politischen Unsicherheit bedeutungslos wurden und jenen von Lyon den Rang abtraten, wählten die Besucher aus Deutschland meistens andere Routen. Erhalten blieben die regelmäßigen Warenverbindungen mit der Ostschweiz, die stets auf denselben Straßen stattfanden. In Zeiten von Epidemien verbot der Rat den Fuhrleuten den Aufenthalt in der Stadt. Als 1635 in der Umgebung Solothurns die Pest herrschte, verordnete er: „die Maultiertryber, die von St. Gallen kommen, sollen bym Gurtzelenthor ein und über die Brucken gelassen werden, aber nit gelosiert werden“,¹⁾ und 1643 „die Maultiertryber mögen wieder durch die Stadt reisen, weilen zu Lyon der contagion halber kein gefhar mehr vorhanden“.²⁾

Trotzdem ein bedeutender Handelsverkehr durch Solothurn ging, hat er auf die einheimischen Bürger keine nachhaltige und befruchtende Einwirkung ausgeübt. Was in der Stadt Gewerbe und Handel trieb, schloß sich zu Zünften zusammen. Von den verschiedenen Berufsklassen bildete jede eine besondere Vereinigung. Es gab deren elf: die Wirte, Pfister, Schifflleute, Schmiede, Weber, Schuhmacher, Schneider, Metzger, Bauleute, Gerber und Zimmerleute. Ihre Hauptaufgabe war die Förderung des Wohlstandes und Vervollkommnung der Tüchtigkeit des Handwerksstandes. Den Zunftgenossen war es streng untersagt, Arbeiten, die nicht zum Handwerk ihrer Zunft gehörten, zu übernehmen. Die Zahl der Meister und Gesellen war beschränkt, um allen ein standesgemäßes Auskommen zu sichern. Keiner konnte sich als Meister niederlassen, der nicht als Lehrling sich zum Gesellen vorbereitet und dann als solcher seine Wanderschaft im Auslande gemacht und dem Obmann seiner Zunft ein von Sachverständigen genehmigtes Meisterstück vorgelegt hatte. Auf solche Art sicherte man sich tüchtige Arbeiter, wußte aber auch stets unerwünschte Konkurrenz fernzuhalten.³⁾ Daneben hatten die Zünfte noch einen militärischen und gesellschaftlichen Charakter, der in Solothurn

¹⁾ R. M. 1635, pag. 495.

²⁾ R. M. 1643, pag. 346.

³⁾ R. M. 1603, pag. 160.

nicht unwichtig war. Sämtliche Handwerker mußten, ehe sie in die Zunft ihres Gewerbes aufgenommen werden durften, zuerst Mitglieder der Schützenzunft sein.¹⁾

Um im Rat die beruflichen Interessen verfechten zu können, hatten die Zünfte dort Abgeordnete. Die Wirtschaftspolitik der Regierung war vom Grundsatz beherrscht, daß was die Bürger an gewerblichen Produkten brauchten, möglichst in der Stadt produziert werde. Insofern war es eine geschlossene, sich selbst genügende Wirtschaft. Dem entsprach ein Monopol des städtischen Handwerkers auf dem einheimischen Markt. Die Herrschaft über ihn, welche die Zunft erstrebte, sollte allen Genossen möglichst gleichmäßig zugutekommen. Als selbständige kleine Meister wollen sie nebeneinander stehen. Daher wurden fremde Erzeugnisse des Gewerbefleißes nur auf den Jahrmärkten zugelassen, oder dann, wenn sie in der Stadt nicht produziert werden konnten. Auch war in ihrem Wirtschaftsgebiet das Landhandwerk in der Regel ausgeschlossen.²⁾

In diesem Sinne erließ der Rat seine gewerbepolitischen Verordnungen. 1633 schrieb er vor, daß alle Güter auf offenem Markt verkauft werden mußten, um den Zwischenhandel und Vorkauf zu verunmöglichen. Den Händlern wurde der Butteraufkauf strengstens verboten.³⁾ Fremde Krämer genossen nur für solche Waren Verkaufsfreiheit, welche die städtischen nicht hielten, oder durften sie dieselben feilbieten, dann forderte man von ihrer Obrigkeit Gegenrecht.⁴⁾ 1602 verbot der Rat den Dorfschreibern, in der Stadt zu arbeiten. Die Wirte ermahnte er, nicht teuren fremden Wein auszuschenken, sondern den einheimischen.⁵⁾ Produkte von Wert durften nicht außer Landes verkauft werden. So untersagte er 1680 die Ausfuhr von Silber und später auch von fetten Schweinen.⁶⁾

Hatten die einheimischen Gewerbetreibenden auf dem Markt ein Monopol, so mußten die Konsumenten vor Überforderung geschützt werden. Stets setzte der Rat die Preise der notwendigen Lebensmittel fest.⁷⁾ In Fehljahren verhinderte er die Ausfuhr von Frucht und Wein und kaufte selbst solchen im Ausland.

Derartige Maßnahmen regelten den Güterverkehr während Jahrhunderten. In der Anschauung, daß der einheimische Handwerker für seine Arbeit einen gerechten Lohn und die Konsumenten zu billigem Preise gute Waren erhalten sollen, spiegelt sich deutlich die Nahrungs-idee wieder, welche die Wirtschaftspolitik so zahlreicher Städte beherrschte. Eine solche äußere Regelung des

¹⁾ Vigier, Der Kanton Solothurn, pag. 121.

²⁾ Ratsmanuale des 17. Jahrhunderts.

³⁾ R. M. 1619, pag. 248; R. M. 1630, pag. 477 und R. M. 1759, pag. 215.

⁴⁾ R. M. 1619, pag. 199; R. M. 1632, pag. 241 und R. M. 1654, pag. 160.

⁵⁾ R. M. 1602, pag. 228.

⁶⁾ R. M. 1640, pag. 90.

⁷⁾ R. M. 1680, pag. 5; R. M. 1770, pag. 748 und R. M. 1619, pag. 407.

wirtschaftlichen Lebens machte eine innere Stimmung erfolgreich, die zu gutem Teil unter religiösem Einfluß den Einzelnen mit seiner Nahrung, seinem fest umschriebenen und traditionellen Platz in der Gesellschaft zufrieden erhielt und kein Streben nach Erweiterung seiner Stellung auf Kosten anderer aufkommen ließ. Die wirtschaftliche Tätigkeit war nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Befriedigung anderer Bedürfnisse. Neben ihr widmet man sich geselligen Veranstaltungen, politischen und militärischen Angelegenheiten. Ziehen die Miteidgenossen in Krieg oder in Söldnerdienst, so begleitet sie stets ein solothurnisches Banner. Eine solche Abneigung gegen allzu intensive wirtschaftliche Beschäftigung mußte neben dem Geist der Zeit auch im innern Wesen der Bürger ihre Begründung haben. Haffner¹⁾ charakterisiert die Solothurner folgendermaßen: „Die Burgerschaft legt und begibt von angeborener Inclination und Natur sich mehr auff militärische als die Kauffhändel, seyend insgemein gute Soldaten, mannlich, behertzt, stark, wohlgerüst und in frantzösischen Kriegsdiensten versucht, wie wolen darunter auch etliche junge Schnautzhanen mehr zum Schlentzen und Müßiggang, dann zu Hauß- oder Standsarbeit geneigt sich erzeugen;“ und Vigier²⁾ „allein es entsprach den durch Waffengluck übermütig gewordenen Solothurnern nicht, ruhig langweilige Kaufsunterhandlungen zu führen, jüdisch zu markten und auf günstige Gelegenheit zu Ankäufen zu lauern. Die Werkstube war ihnen überhaupt zu enge geworden und von Zeit zu Zeit trieb es sie hinaus, um im offenen Feld unter dem Schalle der Kriegstrompete ihre Kampf- und Rauf lust zu befriedigen.“

Diese Abneigung gegen rege wirtschaftliche Tätigkeit und Vorliebe für Waffenwerk und Politik wurde noch mehr gefördert, als Solothurn 1554 Sitz der französischen Gesandten wurde. Infolge ihres Einflusses begannen Politik und Militärwesen das größte Interesse der Bürger zu beanspruchen. Von ihnen wandten sich zahlreiche den französischen und später den spanischen Soldaten zu, wo viele in diesen Armeen zu den höchsten Offiziersstellen emporstiegen. Auch in der Stadtbevölkerung machte sich französischer Geist geltend. Sie eignete sich fremden Geschmack und Sitte an, es begann eine feinere Lebensart und ein freudiges gesellschaftliches Leben zu herrschen. Prachtliebe, prunkvolle Feste und höfische Manieren machten Solothurn in der Ambassadorenzeit allgemein bekannt. Als Josef Addissen auf seiner Italienreise die Stadt passierte, hob er — im Gegensatz zu andern Orten — die ungemaine Freundlichkeit ihrer Einwohner hervor, indem er urteilte: „they have a greater air of politness“.³⁾ Daß Solothurn ein Zentrum katholisch-französischer Politik und königlicher Gesandtschaftssitz wurde, erweckte in seinen Bürgern den

¹⁾ Haffner, Solothurnischer Schawplatz II; pag. 22.

²⁾ Vigier, Der Kanton Solothurn; pag. 53.

³⁾ Zitiert in der Schweizerischen Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft, 59. Jahrgang, Heft 1.

Glauben an die hervorragende Bedeutung ihrer Stadt, wodurch eine kleinliche, spießbürgerliche Gesinnung Platz griff. Darunter erschlafften aber die Anregungen zur wirtschaftlichen Betätigung. Schauen wir uns in der Berufsgliederung der wichtigsten nicht ratsfähigen Familien um, so finden wir, daß sich zahlreiche als Notare, Substituten, Amtsschreiber und Prokuratoren betätigten, unter ihnen die Kiefer, Kully, Pfluger, Wirz und Amiet. Doch strebten zu diesen auch Mitglieder ratsfähiger Familien, die entweder politisch oder ökonomisch zurückgegangenen Zweigen oder sehr großen Familien angehörten, welche nicht alle ihre Mitglieder mit Ratsstellen zu versorgen vermochten. Andere kleinbürgerliche Familien wandten sich mehr Gelehrtenberufen zu und waren im Klerus stark vertreten, so die Graf, Gritz, Keller, Lüthy und Pfluger; doch hatten die Patrizier den Vorzug, besonders zu den Chorherrenpfründen. Wenige wurden Ärzte, wie die Weltner und Pfluger. Unter den Handelsleuten hatten nur vier Familien Bedeutung, so die Schärer, Fröhlicher, Hartmann und Ziegler.¹⁾ „Vom Kampf ums Dasein wußten die Solothurner zur Blütezeit der Ambassadorsherrschaft nichts, und warum sollte denn der Städter auch arbeiten? Er nährte sich von den Abfällen der Ambassadorsküche, das Leben war wohlfeil, Geld war infolge der unmäßigen Freigebigkeit der Vertreter Seiner Majestät genug vorhanden und Hunger mußte niemand leiden. Bei den offiziellen Festlichkeiten, deren es viele gab, wurde der guten Bevölkerung in reichem Maße gedacht, sie lag dem Gold austeilenden Ambassador zu Füßen und die glänzenden Festivitäten lullten sie förmlich ein.“²⁾ Unter solchen Umständen blieb die wirtschaftliche Entwicklung völlig zurück. Theodorus Rabiosus kennzeichnete diesen Zustand mit den Worten: „Der Handwerker ist dumm, wohlüstig, träg, glücklich bei einer Flasche Wein. Der Patrizier besudelt seine edlen Hände nicht mit Kunst der Handelsschaft.“³⁾ Alle Klassen der Bevölkerung besaßen die ökonomischen Mittel, um ein standesgemäßes Leben zu führen. Keine Not hätte sie veranlassen können, sich zur Sicherung ihrer materiellen Existenz neue Einkünfte zu suchen. Bedenke man doch, daß der Ambassadorshof jährlich der kaum 4000 Einwohner zählenden Stadt 80'000 Livres zurückließ.⁴⁾ Niemand hatte ein Interesse an der Änderung des bestehenden Zustandes. Die Zeit bis zur Helvetik bietet das Bild eines wirtschaftlichen Stillstandes. Erst der Regeneration blieb es vorbehalten, in scharfer Kritik auf die begangenen Fehler hinzuweisen: „Der erste Charakterzug, der alle sogenannten Pfahlburger auszeichnet, ist deren Einbildung, daß

¹⁾ Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates; pag. 146 ff.

²⁾ Bloch, Bilder aus der Ambassadorsherrschaft; pag. 12.

³⁾ Zitiert bei Strohmeier, Der Kanton Solothurn; pag. 99/100.

⁴⁾ Meisterhans, Kurze Entwicklungsgeschichte der Stadt Solothurn, pag. 59.

außer dem Weichbild des Stadtreviere die eigentliche Welt aufhöre. Wäre dieser Wahn bloß lächerlich, so möchte er allenfalls angehen und durch das drollige seiner Erscheinung manche Langweiligkeit gutmachen, aber er hat, wie jeder Wahn, auch seine verderbliche Seite. Solothurn hat darin bedauerliche Beispiele aufzuweisen und wäre vielleicht ohne diesen widrigen Spießbürgergeist eine der ersten Handelsstädte der Schweiz. Wie die Karthäuser ihren eigenen Sarg höhlen, so haben die Solothurner ihr eigenes Grab gegraben.“¹⁾

Ein derartiges ablehnendes Verhalten dem Wirtschaftsleben gegenüber blieb nicht ohne Einfluß auf das Verkehrswesen. Ihm kommt unter dem ancien régime kaum die hervorragende Bedeutung zu, welche die günstige geographische Lage des Kantons vermuten ließ. Die Fahrstraßen waren schlecht, das Interesse des Staates allein darauf gerichtet, aus dem Transit einen hohen Zollertrag zu erhalten. Daher fiel es den Nachbarkantonen nicht schwer, einen Teil des Verkehrs auf ihr Gebiet abzuleiten, wodurch die solothurnischen Finanzen starke Einbußen erlitten. Die Regierung beschränkte sich bloß darauf, an zahlreichen Konferenzen gegen getroffene Neuerungen zu protestieren. Aber selbst Verbesserungen oder Erleichterungen vorzunehmen, dazu fehlte die Einsicht und Initiative.

Sollte sich dieser Einfluß auch in der Postgeschichte bemerkbar machen? Sehen wir zu:

Den ersten bedeutenden Nachrichtenverkehr besorgten, wie in jeder andern mittelalterlichen Stadt, so auch in Solothurn, die von der Obrigkeit angestellten Läufer. Urkundlich berichten darüber zum erstenmal die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts. Ihre im Staatsarchiv erhaltene Sammlung beginnt 1442. Aus frühern Jahrzehnten fehlen zahlreiche Dokumente und Quellen. 1459 wurde die Stadt von einem verheerenden Brand heimgesucht „und ergriff das Fewr zumal des Stadtschreibers Hansen vom Staals Behausung, darinn die Cantzley und vil schöne der Statt Documenten zu nicht gangen, sonderlich an Manualen, Missiven, Rechen- und Copeyen Büchern.“²⁾ Ein anderer Grund, warum aus ältern Zeiten historisches Material fehlt, liegt darin, daß es die Ratsherren und ihre Angestellten oft zu Hause hielten und es nach und nach verloren und verschleppten. Noch 1666 mußte Stadtschreiber Wagner die Kanzleibedienten ermahnen, Briefe und Missiven sorgfältig in besondern Fächern aufzubewahren, damit man sie ohne allzugroße Mühe wieder finde und sie nicht nach Hause nehmen oder sonstwie verlegen.³⁾

Die Rechnung von 1442 enthält besondere Ausgabenabschnitte für den Verkehr, den der Rat mit den Vogteien, Städten und Ständen unterhielt. Es sind die „ußgeben in bottenlon“ und die

¹⁾ Solothurner Blatt 1836, Nr. 6.

²⁾ Haffner, op. cit. II; pag. 159.

³⁾ G. Wagner, Althargebrachte Cantzley-Ordnung; pag. 1 ff.

„ußgeben in rittlon“. Mußte ein Botengang unternommen werden, so schrieb man das Ziel, den entrichteten Lohn und oft auch den Namen des Läufers auf. Der Rat unterhielt nicht etwa ständige Boten, sondern dingte sich solche von Fall zu Fall. „Item Köchli dem metzger gan Bern 6 β 3 \mathfrak{d} “.¹⁾ In diesem Jahr wurden 32 Gänge bezahlt, von denen elf nach Bern und zwei nach Basel führten. Besorgten den offiziellen Briefverkehr noch rein zufällig dazu angehaltene Bürger, so hatte die Regierung damals, mit Sicherheit anzunehmen, schon fest angestellte Stadtreiter, oder Überreiter, wie man sie auch nannte. Sie bezogen eine regelmäßige Besoldung und ihre Hauptaufgabe bestand darin, den Magistrat auf den Diensts- und Gesandtschaftsreisen zu begleiten. Über ihre Anzahl, deren Namen und Höhe der Besoldung läßt sich nichts mit Genauigkeit feststellen. Die beiden Seckelmeister Cuntzmann Seman und Mathis Zuber führen sie in der mit „der ampslütten jarlon“ überschriebenen Rubrik zusammen mit den Weibeln an, ohne die verschiedenen Ämter irgendwie zu trennen. Im ganzen bezahlte der Rat neunzehn Ritte. Einer der weitesten war, „als min Herr Schultheiß selb vierd geritten ist zu unserm Herrn dem kung gan frankfurt, gan Köln, gan Arch; ritt uff off den 23 tag meyen und kam harheim uff dem fünfften tag ougsten, da zwüschend sind 60 tag vergange, gebürt der Ritt mit zerung, schifflon, wagenlon, schiffer, soldnern und omb geleit 175 guldin und 1 \mathfrak{r} “.²⁾ Als das große Konzil in Basel tagte, gingen die Stadtreiter mit dem „Schulchze und der Schrib gan Basel gegen unsern heiligen vatter dem Bapst, selb sechst fünf tag, nemlich 2 tag in unser müntz und 3 tag in Basel müntz, gebürt der sold 20 \mathfrak{r} 10 β und für gastmal 10 β und der roßlon 3 \mathfrak{r} 4 β “.³⁾ 1446 stieg die Anzahl der empfangenen und abgesandten Boten bereits auf 93. Auch jetzt waren noch keine ständig angestellt. Namen wie Bisegg, Kratzing, Ziegler, Bitterlin, Jost von Glarus, Huber wechseln ab und kehren etwa zwei bis vier mal wieder.⁴⁾ Was die Stadtreiter anbetrifft, so kann man nunmehr mit Sicherheit nachweisen, daß wenigstens zwei dem Rat dienten; nämlich ein Brechter und ein Schrankenfels. Dieser bezog einen Jahreslohn von 8 Gulden, jener einen solchen von 8 Pfund. Für die unternommenen Ritte bekamen

¹⁾ S. R. 1442 (unpaginiert).

Haffner gibt in seinem „Schawplatz“ (I, pag.13) Auskunft über „die läuffige und gemeine Müntz allhier zu Solothurn“. U. a. sind als wichtigste zu erwähnen: Ein halber Batzen, 2 Kreuzer oder 16 Häller. Ein Grosch fünf Vierer oder 20 Häller. Ein Batzen, 4 Kreuzer oder 32 Häller. Ein Pfund thut 20 Schilling oder einen halben Gulden oder 7 Batzen 2 Kreuzer. Ein Gulden 15 Batzen. Ein Cronen 25 Batzen. Ein Pfund Gold thut jetzt 75 Goldgulden. Ein gemeinfranzösischer Cronen oder Louis Thaler thut drei Franken. Die Geldabkürzungen waren für das Pfund = \mathfrak{r} ; für den Schilling = β ; und \mathfrak{d} , was einem spätern Kreuzer entspricht.

²⁾ S. R. 1442, pag. 76.

³⁾ S. R. 1442, pag. 77.

⁴⁾ S. R. 1446.

sie natürlich eine besondere Vergütung. „brechter umb sinen Sold gan rinfelden und Sekingen 6 fl .“¹⁾ Rudolf Brechter erhielt wie die übrigen Amtsleute den Ehrenrock in den weiß und roten Standesfarben. Zugleich steuerte ihm der Seckelmeister 16 Gulden an ein neu anzuschaffendes Pferd bei.

Die Boten brauchten für ihren Dienst Läuferbüchsen. 1454 mußte sie der Rat ausbessern lassen. Er gab einem Goldschmied das notwendige Gold,²⁾ und dann ließ er noch einmal eine geringfügige Reparatur vornehmen „ich zu de loiffer buchsen 1 fl undt 6 β .“³⁾ Während die Läuferdienste auf 43 sanken und die Ritten auf 93 stiegen, erreichten die ersten vier Jahre später die Anzahl von 119. In den Zahlen der Botenlöhne sind natürlich auch die Ausgaben inbegriffen, welche für die fremden ankommenden notwendig waren. „Item einen botten von Luzern ze bottenbrot als winfelden gewonnen ward 1 fl .“⁴⁾ Unter den mehreren Stadtreitern war mit Gewißheit ein Jakob Wyß mit einem Jahreslohn von 6 fl 12 β .⁵⁾ Von den insgesamt 76 Ritten unternahm er einen mit dem Stadtschreiber nach Straßburg, „umb Geld ze werben, tut mit der zeerung, zoll, geleit und fürung uff und ab mit jacob wißen 10 guldin.“⁶⁾ Gegen den Herbst des selben Jahres ging er „gan Zürich und zu den Eydtgnossen in das her gen Costentz.“⁷⁾

1462 gab man 13 Schillinge aus, um die silbernen Läuferbüchsen auszubessern.⁸⁾ Auch war in diesem Jahr ein ziemlich reger Verkehr. Der Seckelmeister bezahlte dem Wirt Konrad Schückli den Schenkwein, den die Boten von Freiburg und Biel tranken.⁹⁾ „Item dem loiffer von Argu 10 β als er von Bern kam mit einem briff. It. potmann gan Argu mit einem briff so das von Falkenstein was 18 β . Dem botten gan Basel von Hans von Löffler wegen 15 β und 4 β wartgeld.“¹⁰⁾ Der Löwenwirt erhielt für einen Gang 4 Gulden und ein Bettler von Glarus 1 fl .¹¹⁾ Im folgenden Jahr übermittelte die Stadtverwaltung „dem goldschmid zu Bern Hans Höwer 9 fl und 5 β umb zwo löfferbüchsen.“¹²⁾ 1465 waren für die Reparaturen der Läuferbüchsen 10 Schillinge notwendig. Die Ausgaben für Botengänge erreichen die hohe Anzahl von 223 Posten. Am häufigsten kursierten solche mit Briefen nach Bern, Basel und Biel. Wurde bekannt, daß andere an den gleichen Bestimmungsort Nachrichten zu bringen hatten, so übergab man

1) S. R. 1446; pag. 100.

2) S. R. 1454; pag. 76 (wohl für die Aufschrift oder das Wappen).

3) S. R. 1454; pag. 78.

4) S. R. 1458; pag. 117.

5) S. R. 1458; pag. 131.

6) S. R. 1458; pag. 97.

7) S. R. 1458; pag. 98.

8) S. R. 1462; pag. 99.

9) S. R. 1462; pag. 176.

10) S. R. 1462; pag. 89 ff.

11) S. R. 1462; pag. 89.

12) S. R. 1463.

ihnen dieselben „mit brieffen gen Balsthal, da Botten nach Basel ritten“.¹⁾ Seltener werden Gänge weiterhin erwähnt. „It. bexing gen budry zu dem marchgrafen,²⁾ It dem Stadtknecht zu St. Gallen 5 β ze trinkgeld die brieffen in die Stadt ze antwurten“.³⁾ Als dann Dienstag nach Allerheiligen die Solothurner mit dem Banner nach Montbéliard auszogen, um die ihnen in der Herrschaft Pfäffingen zugefügte Schmach zu rächen, machten sich dort hin zahlreiche Botengänge notwendig. „It. dem Boten 1 Gulden zu den hauptlütten und zu dem volch von mümpelgart“,⁴⁾ und Hans von Flumenthal ging mit Briefen zum Marschall von Burgund. Im selben Jahr bezahlte der Seckelmeister den Wein, welchen die Läufer von Bern, Freiburg, Unterwalden und Burgund bei Benedikt Konrad tranken.⁵⁾

1470 vergütete er einem Boten von Baden nach Schaffhausen 8 Schillinge, da derselbe zum Vogt von Schaffhausen und Konstanz gehen mußte. Die Stadtreiter sind mit dem „Stadtschreiber gan Basel und Mülhausen geritten mit der von bern bottschaft 10 tag mit zerung und roßlon 15 \bar{h} 3 β “.⁶⁾ Das Jahr darauf gingen Läufer wegen der Gefangenen nach Burgund, andere ins Elsaß und zum Pfalzgrafen. Im ganzen unternahmen sie 85 Gänge, worunter 17 allein nach Bern und 19 nach Basel. Von den 55 Ritten führten außer den zahlreichen nach Bern, Basel und Balsthal, solche nach Konstanz und Burgund.

In den Auszahlungen des Rates für die Nachrichtenübermittlung spiegeln sich auch die politischen Verhältnisse jener Zeiten wider. Während der Burgunderkriege war ein äußerst reger Läuferverkehr. Zahlreiche Boten brachten Meldungen vom Verlauf der Kämpfe, andere gingen von Solothurn aus weiter, um sie den Nachbarständen mitzuteilen. Aus dem Jahr 1477 mögen hier erwähnt werden: „einem botten von Bern 10 β ze bottenbrot als der Burgony von Nanze (Nancy) gekumpt und gen St. Nicolaß zog; Meister Albrecht dem Maler 1 \bar{h} von dem brieff zumalen dartun die 3 Zeichen von Nanze stand; einem botten von Basel 1 \bar{h} ze bottenbrot als die in Nanze den Burgund zu Sankt Niklaus angriffe und 4 erstochen und 8 pferdt genommen hatte; it Burin 5 β gen Biell die mere als der Burgund durch die in Nance zu Sanct Nicolaß angriffe und 4 man erstoche und 8 pferdt genommen hatte, dahin trüg; Peter Schilling 2 \bar{h} ze bottenbrot als der Herzog von Burgony erschlagen ward vor Nance; einem botten von Freiburg 2 \bar{h} ze bottenbrot als das vennli von burgunten kam.“⁷⁾

1479 mußten die Läuferbüchsen wieder gehörig repariert werden. So erhielt der Goldschmied Balthasar 3 Schillinge, um eine

¹⁾ S. R. 1465, pag. 158 und 162.

²⁾ S. R. 1465, pag. 163.

³⁾ S. R. 1465, pag. 160.

⁴⁾ S. R. 1465, pag. 305.

⁵⁾ S. R. 1465, pag. 90.

⁶⁾ S. R. 1470, pag. 89.

⁷⁾ S. R. 1477, pag. 113, 118, 105, 116, 122.

auszubessern, Meister Albrecht, der Maler, aber „1 \bar{h} 13 β umb 25 loifferbüchsen ze machen“.¹⁾ Unter den Ausgaben des folgenden Jahres ist als eine der interessantesten zu erwähnen „mins Herrn Marchgraffen bott 1 \bar{h} als sin gnad miner Herren gelück wunscht in dem Zug zum Krieg und die güttlich mer des königs von Ungern wider die Türken zusandt“.²⁾

Als sich 1481 Solothurn auf der Stanser Tagsatzung um die Aufnahme in den Bund bewarb, herrschten die Gänge und Ritte nach Unterwalden vor, „aber 12 tag selband gen Unterwalden von des burgrechts wegen 14 \bar{h} 8 β 3 \bar{v} für den Abscheid und schiffion“.³⁾ Im ganzen kam der Rat für 36 Botendienste auf. 1482 stellte ein Basler Goldschmied für 7 Gulden eine neue Läuferbüchse her.⁴⁾

Auch jetzt hatte die Obrigkeit noch keine fest angestellten Läufer; denn zahlreiche verschiedene Namen kommen oft vor, so Simon Sattler, Schlegelyßer, Pauli Pfyffer, Benedikt von Büren, Rudolf Bißegger, Zeißer, Hans Huglin, Vetter Boderlin.⁵⁾ Erst 1485 führt Seckelmeister Konrad Sattler unter dem Jahreslohn der Amtsleute neben den vier Stadtreitern noch zwei Läufer an. Es sind dies Hermann Berki und Willy Peter, die beide eine Besoldung von 2 \bar{h} erhielten.⁶⁾ Somit ist zweifellos anzunehmen, daß der Rat erst damals zur festen Anstellung von Stadtläufern schritt. Von nun an hatte er stets solche in seinen Diensten, die ihm jederzeit zur Verfügung bereitstehen mußten. Daneben besorgten, jedoch zur Aushilfe und zur Entlastung der Läufer, auch andere Leute den obrigkeitlichen Nachrichtenverkehr weiter. Auch verwendete man Personen, die zufällig eine Wanderung antraten, „5 β einem gesellen vo arouw ein brieff ze tragen“.⁷⁾ Die Amtsboten unternahmen gewöhnlich die weiteren Reisen. „Hermann Berki 1 Gulden 18 β gan Seckingen zu mir frow epptischina von des salzes wegen ze baßel 4 β wartgeld, 1 gulden 10 β vo Seckingen gan Baßel zu min Herren dem Stadtschreiber und 4 β wartgelt.“⁸⁾ Ebenfalls im selben Jahr vergütete der Seckelmeister „5 β meister päle dem maller von den löfferbüchsen ze mallen“.⁹⁾ Das Jahr darauf erhielt er die selbe Geldsumme, da er vier anstreichen mußte, Meister Hans, der Goldschmied, 10 \bar{h} 20 β für die notwendig gewordenen Ausbesserungen und 5 \bar{h} für die neu gemachten.¹⁰⁾ Von den 49 Auslagen für die Ritte sind wohl die erwähnenswertesten, als Niklaus Konrad „ist gesin zu Glarris, vo der bünden

¹⁾ S. R. 1479, pag. 127, 128.

²⁾ S. R. 1480, pag. 95.

³⁾ S. R. 1481, pag. 92.

⁴⁾ S. R. 1482, pag. 140.

⁵⁾ S. R. 1482.

⁶⁾ S. R. 1485, pag. 190.

⁷⁾ S. R. 1485, pag. 135.

⁸⁾ S. R. 1485, pag. 139.

⁹⁾ S. R. 1485, pag. 146.

¹⁰⁾ S. R. 1486, pag. 149, 165, 166.

wegen, 9 tag selbänder, tut die zerrung und der roßlon 13 \bar{w} “, und „It. Hans Ochsenbein dem Seckelmeister 10 tag selbänder gan Luzern als man die Bund da schwur, tutt die zerrung und der roßlon 7 \bar{w} 4 β “.¹⁾

In den politisch nicht so bewegten Jahren blieb die Zahl der Botengänge und Ritte, die gewöhnlich in die Nachbarstädte und Vogteien führten, mehr oder weniger gleich. 1491 ging der Läufer Niklaus Rietberger nach Luzern wegen des Königs von Frankreich und des römischen Kaisers, auch nach Neuenburg zu den Vettern des Markgrafen und dem Schultheißen infolge der Weinlieferungen. Die Stadtreiter begleiteten „Daniel Bubenberg selbändern fünfzechen tag gan Glarris die punt zu schweren und gan Schwytz uff den tag, von des römischen königs wegen, tutt der Ritt mit zerrung und roßlon durch vill ritten und anderem so darumber gangen ist 15 \bar{w} 1 β “.²⁾

Allmählich versuchten die mächtigen Nachbarstaaten mit den schweizerischen Orten, infolge ihrer militärischen Tüchtigkeit, Kriegs- und Söldnerbündnisse abzuschließen. Daher wurden zahlreiche Ritte zu den Mitständen notwendig, um einander die getroffenen Beschlüsse mitzuteilen. 1494 begleiteten einige Stadtreiter den Venner Urs Wyß „uff der pfaffen vastnacht abend gan Luzern und da dannen gan Zürich als der Hertzog von Mailand word umb ein Vereinung sind acht tag,“ und „und min Herr Schultheiß Niclaus Conrad ist geritten 9 tag gan Luzern selb dritt von des römischen kungs vereynigung wegen, tut der ganz ritt mit roßlon und gastmahlen mit dem Abscheid 20 \bar{w} 19 β 3 β “.³⁾

Die politische Geschichte tritt uns in den Läufer- und Rittlöhnen noch einmal deutlich entgegen, als sich 1499 im Schwabekrieg die Eidgenossen mit dem Reich auseinandersetzten. So ritten die Stadtreiter „selbänder mit dem Vogt Hans Stölli gan Lutzern, Zug, Zürich, und wider gan Luzern sy zemanen und ze hilf ze komen, tutt der ritt mit gastmahlen der löfferen und über See ze faren mit dem abscheid 16 \bar{w} 4 β “.⁴⁾ Als dann die solothurnischen Truppen dem Feind nach Dornach entgegen zogen, wurde dies den andern Ständen mitgeteilt. So mußte „Frantz Wagner mit einer Missiv gan bern mit einem nachtgang als man mit dem Panner uszochen 18 β “.⁵⁾ Zugleich wurden über die stattgefundenen Truppenbewegungen Erkundigungen eingezogen, „Hermann Juncker yst geritten selbänder mit bendicht Hugi gan bern von der red wegen uff dem schwaderloch zu verantworten 3 tag“.⁶⁾ Noch einmal rief man die Mitkantone in Stunde höchster Gefahr um Beistand an: „Hans Ochsenbein ist geritten selbänder gen ure

1) S. R. 1486, pag. 100 und 111.

2) S. R. 1491, pag. 86.

3) S. R. 1494, pag. 68.

4) S. R. 1499, pag. 103.

5) S. R. 1499, pag. 123.

6) S. R. 1499, pag. 112.

mit min Herrn Schultheißen sie ze bitten uns ze handt haben“.¹⁾ Nach der glücklichen Wendung der Schlacht ging „Christen mit einer Missiv gan Zürich guty mer ze bringen von der Schlacht wägen“, und „Jost Treyer mit einer Missiv nach Zürich als die Schlacht geschehen was mit einem Nachtgang 2 \bar{x} 8 β “.²⁾

1500 erwähnt der Seckelmeister Benedikt Hugi in seiner dem Rat vorgelegten Rechnung eine Ausgabe, als einer von den drei Stadtreitern mit „Min Herrn Schultheiß Daniel Babenberg ist geritten nach Lyon die zweytusend Franken (Pension) ze bringen, 33 tag, zum tag 3 \bar{u} “.³⁾ Und zehn Jahre später ritt er „gan Lutzern als des Bapstes, des Kaisers und des Künigs von Frankreich bottschaft da waren selv dritt zum tag, tut mit dem Abscheid 21 \bar{x} “.⁴⁾ Es beginnt der Dienst im Solde fremder Herrscher.

Somit haben wir aus den Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts einen regen Verkehr der Läufer und Stadtreiter nachgewiesen und gesehen, daß schon 1442 dem Rat Überreiter dienten, während er erst um 1485 zur festen Anstellung von Läufern schritt. Zahlreiche Beispiele von Botengängen und Ritten sind angeführt worden. Solche kehren auch in den Rechnungen der folgenden Jahrhunderte stets wieder. Nur das Ziel der Reise und die Bestimmung des Auftrages wechseln je nach der politischen Lage. In den Mailänder Kriegen gehen Boten über den Gotthard, während der Reformation zu den katholischen Orten; immer aber steht die Regierung durch dieselben mit den Nachbarständen in Verbindung. Dagegen erfuhren die Anzahl der Reiter und Läufer, die Höhe ihrer Besoldungen und die notwendig gewordenen Ritt- und Botendienste mannigfache Veränderungen.

Fragen wir uns nach den Aufgaben und der rechtlichen Stellung der Läufer und Reiter, so bietet sich uns folgendes Bild. Der unmittelbare Vorgesetzte der Läufer war der Stadtschreiber. Zur Erfüllung ihrer Pflichten hatten sie sich in der Kanzlei einzufinden. Jeden Tag, außer den Sonn- und Feiertagen, waren sie nach angehörter Messe am Morgen von 9 Uhr bis zum Immismahl und dann von 12 bis 3 Uhr beständig dort und durften ohne bedeutende Ursache oder Erlaubnis nicht ausbleiben. So oft man ihrer aber außer dieser Zeit benötigte, waren sie verpflichtet, sich gehorsamst einzustellen und sich gegen alle, die mit ihnen zu tun hatten, freundlich und willig zu erzeigen. Nach der von Georg Wagner verfaßten Kanzleiordnung mußte sich jeder mann, der dort beschäftigt war, vor allem der Gottesfurcht, welche eine Ursache des Eifers und Guten ist, nicht weniger der Frömmigkeit und Ehrbarkeit befleißigen, kein Gezänk anheben, auch keiner den andern auslachen oder verspotten.⁵⁾

¹⁾ S. R. 1499, pag. 112.

²⁾ S. R. 1499, pag. 118.

³⁾ S. R. 1500, pag. 106.

⁴⁾ S. R. 1510.

⁵⁾ Georg Wagner, Althargebrachte Kantzley-Ordnung, pag. 1, 2.

Die Läufer vermittelten den Verkehr des Rates. Sie vertrugen die obrigkeitlichen Missiven und kamen so auf ihren Gängen gewöhnlich in die Nachbarstädte und Vogteien, aber oft unternahmen sie auch weitere Reisen. Auf der Kanzlei hatten sie zu warten, bis ein Brief zu bestellen war. Erst wenn ihn der Stadtschreiber, oder in dessen Abwesenheit der Seckel- oder Ratsschreiber gelesen und versiegelt hatte, durfte er mitgenommen werden.¹⁾ Für den einzelnen Gang gab ihnen der Seckelmeister ein besonderes Entgelt. Preisbestimmende Faktoren waren Weite, Gefahr, Wichtigkeit und Umfang des Auftrages.²⁾ Die Höhe des Lohnes blieb

¹⁾ Georg Wagner, Althargebrachte Kantzley-Ordnung; pag. 2.

²⁾ Aus den Seckelmeisterrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts seien nachfolgende Botenlöhne erwähnt:

| Jahr | Ziel des Ganges | Lohn | Jahr | Ziel des Ganges | Lohn |
|------|-------------------------|---------|------|---------------------------|----------|
| 1446 | Birsfelden | 12 β | 1489 | Grenchen | 3 β |
| | Falkenstein | 6 β | | Mellingen | 18 β |
| 1454 | Strassburg | 2 ℥ | | Wiedlisbach | 3 β |
| | Balsthal | 5 β | 1493 | Kolmar | 2 ℥ 2 β |
| | Basel | 15 β | 1494 | Brunnen | 30 β |
| 1462 | Bern | 8 β | | Derendingen | 3 β |
| | Thierstein | 10 β | | Neuenstadt | 12 β |
| | St. Urban | 5 β | | Sumiswald | 9 β |
| | Zofingen | 10 β | 1496 | Utzenstorf | 3 β |
| 1465 | Bechburg | 5 β | | Schwyz | 2 ℥ |
| | Freiburg i. Ue. | 15 β | 1497 | Genf | 3 ℥ |
| | Olten | 8 β | 1499 | Dorneck | 15 β |
| | Unterwalden | 1 ℥ 3 β | | Delsberg | 9 β |
| 1470 | Biel | 5 β | | Schaffhausen | 2 ℥ 14 β |
| | Burgdorf | 5 β | 1500 | Rheinfelden | 15 β |
| | Büren | 3 β | 1510 | Lausanne | 3 ℥ |
| | Zürich | 1 ℥ | | Wallis | 4 ℥ |
| 1471 | Aarau | 10 β | 1518 | Brugg | 18 β |
| | Bremgarten | 18 β | | Glarus | 1 ℥ 19 β |
| 1477 | Nancy | 3 ℥ | 1524 | Montpéliard | 3 ℥ 16 β |
| 1479 | Langenthal | 5 β | | Nidau | 6 β |
| 1479 | Neuenburg | 15 β | 1528 | Herzogenbuchsee | 3 β |
| 1482 | Luzern | 18 β | 1534 | Freiburg i. Br. | 3 ℥ |
| | Mülhausen | 1 ℥ 3 β | 1544 | Aarberg | 17 β |
| | Münster | 5 β | | Mümliswil | 15 β |
| 1483 | Konstanz | 2 β | 1549 | Bellelay | 1 ℥ |
| 1485 | Wangen | 3 β | | Fraubrunnen | 8 β |
| 1486 | Bipp | 3 β | | Val Travers | 2 ℥ 9 β |
| 1488 | Pruntrut | 15 β | 1553 | Flumenthal | 5 β |
| | Baden | 18 β | 1560 | Kriegstetten | 10 β |
| | Beinwil | 12 β | 1570 | Oberdorf | 10 β |
| | Twann | 9 β | | | |

bei gleichbleibenden Verhältnissen stets dieselbe. Erst Ende des 16. Jahrhunderts verursachten Geldentwertung und Preissteigerung eine Verteuerung der Botendienste. So mußte nämlich 1582 die Obrigkeit für einen Gang nach Bern bereits 3 \bar{h} , Luzern 6 \bar{h} , Zürich 8 \bar{h} , und Delsberg 3 \bar{h} entrichten, statt wie bisher 8 β , 18 β und 9 β . Nachtdienste wurden gewöhnlich doppelt bezahlt. 1534 kostete es nach „St. Urban nachts 12 β ,“ während am Tag „ein Gang ze St. Urban tut 6 β “. Daneben bezogen die Läufer noch eine feste Besoldung. An Geld gab ihnen der Seckelmeister auf Weihnachten, Fronfasten, Pfingsten und Herbst im ganzen die Summe von 2 bis 24 Pfund. Aus besonderer Vergünstigung erhielten sie aber noch in einer Naturalgabe eine Gratifikation. Jährlich waren sie von altersher zu einem Mütt Korn oder Dinkel berechtigt.¹⁾

Überbrachten die Stadtläufer oder andere der Obrigkeit ein Schreiben, so bestätigte die Kanzlei seinen Empfang. Ein solches „gemeines Recepissé“ hatte die Formel: „Daß Für weißer dieses ein verschlossenes Schreiben von Herren Burgermeistern etc. an unsern Gnädigen Herren Schultheißen und Rath der Stadt Solothurn abgangen, gestrigen Abent oder heutigen Morgen seinem Gehör zu recht abgelegt, bezeugt Datum. Kantzley Solothurn“.²⁾ Während Kriegen oder sonstigen bewegten Zeiten notierte man auch die Stunde des Tages oder der Nacht, da die Nachricht ankam. Begehrte man eine Antwort, so setzte man hinzu, daß sie nächstens nachfolgen solle.

Wie nun das Läuferamt ein besonders wichtiges und vertrauensvolles war, mußten dessen Inhaber bei ihrem Amtsantritt beeidigt werden. Nach dem ältesten überlieferten Eid von 1501 gelobten sie: „Der Statt Lauffer sollent lobenn undt sgveren der Statt nutz und Ere ze schaffen und zu fürderen iren Schaden ze warnen und ze wänden und was gemeinlichkytt ir von minen Herrn zu tisch und sunst vernämend ze verzwigenn und sunst ze hälen, was zu hälen gehört und zu mellden was zu mellden gehörrt und was brieffenn ir von miner Herren oder sonder personen wegenn empfachend getrűwlich und fürderlich zu verantworten und darin kein gevarlich verzug zubruchenn und ob äuch von jemandt erung oder schmachheytt mitgewillt und erzeugt würde soll ichs minen Herren nitt ze verzwigen und sunst nach uuern bestens verstan und vermögen in öivern ämptern das best und wägst ze thun alles getrűwlich, erberlich und ungevärlich“.³⁾ Diese kurze Formel blieb im Laufe der Jahrhunderte unverändert. Das Zeremoniell einer Beeidigung ging so vor sich, daß der Stadtschreiber den Eid vorlas und der Läufer denselben in Anwesenheit des Amtsschultheißen ablegte.⁴⁾ Zugleich wurden ihm der Läuferrock und die Abzeichen übergeben. Beides verhalf ihm in jenen un-

¹⁾ R. M. 1550, pag. 481; R. M. 1551, pag. 49; R. M. 1555, pag. 223.

²⁾ Wagner, Althargebrachte Kantzley-Ordnung, pag. 87.

³⁾ Besatzung der Ämtern, 1501—1529, pag. 8/9.

⁴⁾ R. M. 1692, pag. 262.

sichern Zeiten zu einer besondern Rechtsstellung. Da der Zustand der Straßen und die Sicherheit äußerst mangelhaft waren, mußten diese Boten besonders sichtbar gekleidet sein, sodaß jedermann deren amtlichen Charakter sofort erkannte. Sie trugen einen Rock in den Farben der Regierung. Zur Aufnahme der Briefe und Missiven dienten die Läuferbüchsen. Ihre Länge betrug gewöhnlich 40 cm, und der Durchmesser 10 cm. Meistens waren sie vergoldet oder versilbert, aber es gab auch nur hölzerne, die in den Standesfarben bemalt wurden. Zur Verteidigung dienten Schwert und Speiß. Der Schaft des letztern trug die nämliche Bemalung wie die Büchse und unter dem Speißeisen war eine Zierquaste in den gleichen Farben angebracht. Das untere Ende des Speißes war mit einer eisernen Spitze versehen, was ihn als Stock geeignet machte.¹⁾ Durch das Tragen der Röcke und besonderer Abzeichen wiesen sie sich als Amtspersonen aus, sie standen unter der Obhut der Regierungen und erfreuten sich eines allgemeinen Schutzes. Deshalb gab 1553 der Rat zwei nach Frankreich ins Feld ziehenden Ratsherren die Büchsen und Läuferzeichen heraus, damit deren Boten desto ungehinderter passieren konnten.²⁾

In der Person des Läufers wurde sein Herr geehrt oder verletzt. Aus diesem Grunde mußten sie in Solothurn nach dem Dienstgelöbniß stets berichten, was ihnen für Ehre oder Schmach erwiesen wurde und schimpfliche Behandlung keineswegs verschweigen. Kam eine solche vor, so bestrafte man den Täter aufs strengste. Die Tötung eines Läufers gab zu Vergeltungen und Schadenersatz Anlaß, wollte die Regierung, unter deren Botmäßigkeit der Mord geschah, keinen Krieg gewärtigen. Dies ereignete sich zum Beispiel 1512. „Die Botten von Underwalden und Solothurn so durch Eydtgnössische Kriegsleuth naher Hauß geschickt, werden bey dem Stättlin Baloß, dem Marchgraff von Montferrat gehörig, erstochen: Dessentwegen ermelte beyde Orth den Marchgraffen (mit Krieg) zu überziehen sich entschlossen. Doch endlich mit großer Mühe und Arbeit gegen erlag 2000 Cronen betragen durch Zürich, Schweitz, Zug, Bern und Niclausen Conrad Schultheiß zu Solothurn.“³⁾

Alle fremden Läufer, die in die Stadt Solothurn kamen, wurden stets gastfreundlich empfangen. Nach altem Brauch verköstigte sie der Rat in den Wirtshäusern auf seine Rechnung. Dabei veranstaltete man fröhliche Gelage; denn die Bürger leisteten diesen Boten Gesellschaft, um die Stadtneuigkeiten zu verhandeln und zugleich andere Nachrichten zu vernehmen. Allein keiner wollte bezahlen und alles ging auf Kosten der Obrigkeit. Als aber solche Läuferzehrungen immer teurer wurden, versuchte der Rat den Mißständen abzuhelpfen. 1652 beauftragte er den Seckelmeister „sintemalen durch die Läuflerspotten allhier in den würtshäusern

¹⁾ Spielmann, Das Postwesen der Schweiz, pag. 16.

²⁾ R. M. 1553, pag. 46 und 52.

³⁾ Haffner, op. cit. II., pag. 200.

durch das gesellschaftleisten vill verzehrt wirdt als sollen die Herren Seckelmeister die Zeddel allwägen vor min Herren verlässen lassen, damit ihr Gnaden bericht werden, wie es mit solcher Zehrung hergange.“¹⁾ Vierzig Jahre später war wegen der Gastfreihaltung eine neue Einschränkung notwendig, „der frömbden allher kommenden Laufferspotten ist erkandt, daß Herr Stadtschreiber Wagner die ernstliche Anordnung erlassen solle, daß inskünftig keine als die so Schreiben allhießigem löblichen Standt adressiert bringen und ablegen, gastfrey gehalten, alle andern aber, so keine schreiben an allhiesigen Stand gestellt überbringen, dieser Gastfreyhaltung fürderhin gänztlich ausgeschlossen werden sollen“.²⁾

Auch die solothurnischen Stadtläufer gaben zu Beschwerden Anlaß. Am 17. April 1652 befaßte sich der Rat mit den fehlbaren obrigkeitlichen Bedienten. Unter ihnen befanden sich die Läufer, welche angeklagt waren, „daß namblich die Missive hin und wider in die würtshäüßer tragen und sie dort erbrachen und den versammelten Bürgern zeigten. Darauf sie sich so gut möglich verantwortet und aber die Läufer ihres beschechens vorhalten umb etwas nit in Abred sein können, ist darauf Erkandt: Daß die Läufer bis uff den Abend incarceriert werden und keine Missive oder andere Schriften nit mehr in die würtshäüßer tragen, sondern nachdem sie besiegelt selbige in die Cantzley tun und von den Partheyen selbst abholen lassen, auch das Rathsmanual nit wie bis dahin geschechen aufschnaußen und sich darin ersehen, sondern dem Herrn Stadtschreiber und der Cantzley geben, wie sie schuldig und ihr Eyd bei Verlichung ihres amtes verlangt und das, so ihnen befohlen wird, verrichten sollen“.³⁾ Auch gewöhnten sie sich an, die notwendigen Dienstgänge oft nicht selber vorzunehmen, sondern irgend jemand anders zu dingen, der den Auftrag erledigen sollte. 1632 verbot ihnen das der Rat. Nur der Stadtschreiber durfte bei ausreichenden Gründen eine Ausnahme gestatten.⁴⁾ Diese Anordnung wurde keineswegs streng befolgt, sodaß 1692 die Obrigkeit noch einmal einschritt und verordnete: „Ist hiermit Unserer Gnädigen Herren und Obern ernst meynender Will undt Befelch, daß derselben geschworen Läuferspotten die vorfallenden reißen und hiermit ihre Dienst persönlich, wenn es je möglich, versehen, und also keineswegs durch andere verrichten lassen sollen“.⁵⁾

Diese Fußboten vermittelten nicht nur den Verkehr des Rates, sondern fanden in der Erledigung privater Aufträge einen willkommenen Nebenerwerb. Und gerade darin liegt ihre wirtschaftliche Bedeutung. Bis zur Anstellung von Stadtläufern standen dem

¹⁾ R. M. 1652, pag. 646.

²⁾ R. M. 1692, pag. 263.

³⁾ R. M. 1652, pag. 335.

⁴⁾ R. M. 1632, pag. 374.

⁵⁾ R. M. 1692, pag. 263.

Einzelnen für sein Verkehrsbedürfnis keine oder äußerst mangelhafte Gelegenheiten zur Verfügung. Nun wurde eine Organisation geschaffen, deren Dienste auch die Bürger beanspruchen durften. War bekannt geworden, daß ein Läufer nach Bern oder Basel ging, dann übergab man ihm Briefe zum Bestellen, oder er erkundigte sich selbst bei den Leuten, von denen er wußte, daß sie Beziehungen zu seinem Bestimmungsort hatten, ob etwas mitzunehmen sei. Solches zu tun, war nicht schwierig; denn jedermanns persönliche Verhältnisse waren genau bekannt. Der Rat wußte, daß seine Boten auch für andere Leute liefen. Aber nie hat er diesen Zuständen Hindernisse in den Weg gelegt. Bei der Übergabe der Läuferbüchse an Hans Lerwer 1553 geschah es unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß er vor allem die Obrigkeit zu bedienen habe, dann zuerst die Bürger und nachher die Hinter-saßen.¹⁾ Wurden sie von Privaten in Anspruch genommen, so mußten sie nach demselben System entlohnt werden, das die Regierung befolgte. Als sie 1546 die Läufer in ihrem Amt bestätigte, machte sie ihnen bekannt „sollen an H. H. erlouptnußen dahin wysungen geben und so sy zu botten dingen worden M. H. dieselben nit mehr geben dann wir inen, und sollen sy deraber ein überschutz han, so sollen sie in geben, es seye denn lybs not wennde“²⁾ So vermied man höhere Bezahlungen zum Nachteil des Rates. Während in andern eidgenössischen Orten die Verwaltungsbehörden wohl beeidigte Läufer hatten, die aber infolge besserer Entlohnung nur die Privaten bedienten, und erstere Fuhrleute und Metzger für das Vertragen der Missive gebrauchen mußten, so war die solothurnische Obrigkeit einsichtig genug, um den Forderungen der Bürger nachzukommen, aber Mißstände durch das Verbot höherer Preise zu verhüten.

Führen wir noch ein kurzes Wort über die Stadtreiter an. Früher als Läufer hatte der Rat schon Überreiter in seinen Diensten. Ihre Zahl schwankte in den verschiedenen Jahrhunderten, doch war sie meistens größer als die der Boten. Wie alle andern Angestellten, so wurden auch sie in Eid und Pflicht genommen. Der Schwur lautete wie derjenige der Läufer, nur fand darin ihre Berufsschwäche Aufnahme. Sie gelobten nämlich immer „oivern haber nitt zu verkauffen, minen Herren mit denen ir rit-tend pottwillich zu warten“.³⁾ Ihre Hauptaufgabe war, die Schult-heißen, Venner und andere obrigkeitliche Beamte auf ihren Amts- und Gesandtschaftsreisen zu begleiten. Dafür bezogen sie einen festen Jahreslohn nebst Entschädigungen für die unternommenen Ritte. Auch verabfolgte ihnen die Regierung alle Jahre Korn und Getreide. Gewählt wurden sie vom Rat. So lange sie sich recht aufführten und dem Dienst geneigt waren, bestätigte er sie in ihrem Amte. Manchmal geschah es unter der Bemerkung „so-

¹⁾ R. M. 1553, pag. 52 und 84.

²⁾ Ämterbesetzung von 1546.

³⁾ Ämterbesetzung von 1501.

fern er sich postyirlich halte“¹⁾ oder „doch soll er uff kein zunfften noch in die würtshüßer gan, aber in das Stadthus“.²⁾

Wie die Läufer, so standen auch sie unter dem Schutz der eigenen und fremden Obrigkeit. Jedoch schloß dies in jenen rechtsunsichern Zeiten Überfälle nicht aus. Haffner erwähnt einen solchen aus dem Jahr 1513. „Der Venner Kaspar Hetzel von Bern, als er mit einem Stadtreuter von Solothurn begleytet Nachts durch das Göw hinab nacher Baden verreyste, ward von dem Landvolch ergriffen, schmäzlich gen Olten geführt und ohnangesehen starcker Vorbitt der Eydtgnossen auch insonderheit beyder Stätten Bern und Solothurn anhalten, ihne gen Bern auff den angesetzten Rechstag zustellen, nach ausgestandener erschrocklicher Marter entlichen enthauptet“.³⁾

Schon früh erweiterte sich ihr eigentlicher Aufgabenkreis. Sie begannen, nicht nur für den Rat zu reiten, sondern gaben auch Bürgern und andern Leuten das Geleit. Ihr Amtseid von 1501 verbot das keineswegs, er schrieb sogar vor, daß sie der Obrigkeit, sowie auch allen, welche sie beanspruchten, willig dienen sollten. Eine solche Reisebegleitung war notwendig; denn der Zustand der Wege war schlecht und in Gesellschaft ritt man sicherer, zumal wenn man durch Leute geführt wurde, die unter besonderm völkerrechtlichem Schutz standen. Aus ihr entwickelte sich dann die gewerbsmäßige Passagierbeförderung. Man begnügt sich nicht mehr, nur das Geleit zu geben, sondern mietet gegen bestimmte Tarife Pferde aus. Mit solchen Geschäften befaßten sich neben den Stadtreitern mit der Zeit auch die Wirte. 1634 ist einer Klage zwischen Georg Fugg und Claude Hirt zu entnehmen, daß letzterer wegen der Pferde Anstände bereitete, indem er stets die beste Reisebesorgung für sich beanspruchte. Die Parteien stellten sich vor den Rat und verlangten eine „Ordnung von wegen der Postrosse“. Nach Anhörung ihrer Beschwerden beschloß er, „daß Claude Hirt drü Roß, Hans Jakob Fluri, Georg Fugg, Viktor Näff und Hans Albisser jeder drü Roß sollen der kerum zu fürderung der Posten, frömbdes und heimsches, zu den Stallen erhalten; und mit Bescheidenheit die Durchreisenden halten und nit übermeheres; und sollend nit mehr erhalten und so lang es minen Gnädigen Herren gefällt und abers die burgroß mangeln daß sie innen eines tags nit mehr das 1 \bar{r} geben sollen und daß sie gute durhafte roß erhalten zum ruom der Statt, ouch zu vorderst des Burgers die roß gefolgen lassen und so sie nit währhafte roß würden erhalten, wöllen min Gnädigen sys gäntzlich entziehen“.⁴⁾ Der Kronenwirt, Claude Hirt, kümmerte sich aber nicht um die obrigkeitlich festgesetzte Pferdezahl und fuhr fort, die andern in der Beförderung der Reisenden zu beeinträchtigen. Letztere beschwerten sich

¹⁾ Ämterbesetzung von 1537.

²⁾ Ämterbesetzung von 1556.

³⁾ Haffner, op. cit. II., pag. 392.

⁴⁾ R. M. 1634, pag. 460.

noch einmal bei der Regierung, die Hirt zu einer Geldbuße von 30 Pfund verurteilte, zumal er von ihrer Verordnung „habe geredt seye nur gaugelwerch“.¹⁾

Die Läufer konnten auf die Dauer dem wachsenden staatlichen und privaten Verkehrsbedürfnis nicht mehr genügen. Es zeigte sich die Notwendigkeit, an Stelle der zufälligen Briefübermittlung eine regelmäßige und raschere Beförderung treten zu lassen. Man schritt zur Organisation fester Botenlinien mit Relaisstationen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde versucht, eine ständige Verbindung zwischen den Städten Bern und Basel herzustellen. 1553 errichtete man in Solothurn eine französische Poststation.²⁾ Ein Jahr später erlaubte der bernische Rat einem Franzosen „die post zu Niderbipp ze legen“ und in Basel findet sich seit 1554 ein französischer Postverwalter. Diese Post scheint aber nicht immer im Betrieb gewesen zu sein.³⁾ Auch die west-östliche Richtung über Olten, Solothurn und Büren eignete sich für solche Verkehrsverbesserungen; doch dürfte wegen der Schifffahrt das Bedürfnis nach Landposten bedeutend geringer gewesen sein. Bereits 1531 wurde in Gösgen, Härkingen und Wiedlisbach zur schnellern Beförderung der Nachrichten ein Militärposten angelegt.⁴⁾

1555 läßt sich aus einer vor dem Rat in Solothurn geschlichteten Schuldforderung in Wangen eine Post nachweisen. „Zwischen dem Posten von Wangen an einem und dem Robert le Gras vom andern theyllen, da Robert dargewendt, der post von Wangen sye im 3 Kronen schuldig, die er bigert, daß sy im usgerichtet werden,“ währenddem der Posthalter von Wangen behauptete, „er seye im nützig schuldig“.⁵⁾ Für dasselbe Jahr kann aus einem streitigen Vertrag zwischen Hans Wanner und einem französischen Edelmann „eine postey zu beuren“ festgestellt werden. Der Stadtvenner von Büren und ein Herr aus St. Lorentz verpachteten nämlich Robert le Gras die dortige Post. Nun erhielt

¹⁾ R. M. 1634, pag. 492.

²⁾ R. M. 1553, pag. 240.

³⁾ Müller, Die Fischersche Post in Bern, pag. 25.

⁴⁾ R. M. 1531, pag. 435 und 447. Es ist dies das erste Mal, daß uns in den Urkunden das Wort Posten entgegentritt. Im 16. Jahrhundert bezeichnete man damit eine Einrichtung zur Nachrichtenbeförderung, die rein militärischen oder politischen Charakter hatte und aus einer Reihe von ununterbrochenen in kurzer Distanz aufgestellten Posten bestand. Dadurch erzielte man einen technischen Fortschritt. War die Schnelligkeit des Läufers durch die Leistungsfähigkeit des Mannes bedingt, so ermöglichten die Posten durch Ablösung eine raschere Beförderung. Von der eigentlichen Post unterscheiden sie sich durch das Fehlen vorausbestimmter regelmäßiger Ankunfts- und Abgangszeiten. Nur wenn ein Brief zu besorgen war, dann wurden die Posten in Bewegung gesetzt. Von ihnen ging der Name nach und nach auf den Mann und zuletzt auf die Sache selbst über. Ob es sich bei all den oben angeführten Beispielen nur um Posten handelt, oder ob sie bereits einen festen Fahrplan hatten, ist aus dem äußerst spärlich fließenden Material nicht ersichtlich.

⁵⁾ R. M. 1555, pag. 66.

er sie nicht nach den Vertragsbestimmungen, sodaß er seinen Dienst nicht recht versehen konnte. Darüber beklagte sich der Kardinal von Guise. Als dies die beiden andern vernahmen, wollten sie dem le Gras die geliehene Post entziehen. Die getroffene Übereinkunft sah aber vor, daß er die Post acht Jahre lang behalten dürfe, „so aber er dieselbe obbedachte Jahrzahl nitt behalten wil, so solle er mit im rechnen und im sin außgelichenen gelts wiederumb ersettigen, so wölle er dann die posty nach sinem gefallen verlichen“.¹⁾ Le Gras verlangte daher, daß ihm bei Entzug derselben ein Teil der Kosten ersetzt werde, zumal er dafür 25 Pferde angeschafft hatte. Die Parteien gelangten zur Beilegung des Streites vor den solothurnischen Rat, welcher den einfachen Spruch fällte, „man solle mit dem Herrn von St. Laurentzen reden und im bitten das er dem Robert le Gras die posty von obgemelten fälern wegen nitt entzügen wölle und so sy dann etwas erlangen mögen, ist minen Herren lieb“.²⁾ Aus diesem Zwist ist interessant zu ersehen, daß ein kleines Städtchen wie Büren für den Postbetrieb 25 Pferde benötigte. Das läßt auf einen bedeutenden Reiseverkehr schließen und es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß hier von Bern her an die große Handelsstraße Anschluß gesucht wurde.

Solothurns zunehmende politische Bedeutung als Zentrum französischer Politik, und der Abschluß des Borromäischen Bundes 1586 bewirkten, daß die Nachbarstände wöchentliche Botenkurse nach der Ambassadorsstadt einrichteten. Solche wurden mit dem beginnenden 17. Jahrhundert von Pruntrut, dem Sitz des Bischofs von Basel, von Luzern und Freiburg aus organisiert.

Den regelmäßigen Nachrichtenverkehr zwischen Solothurn und dem Bistum Basel vermittelte der Delsberger Bote. Er verließ Delsberg jeden Freitag frühmorgens, nahm den Weg über Münster und den Weißenstein und erreichte am folgenden Tag Solothurn. Bezahlt wurde er von den Jesuiten in Pruntrut, welche ihm jährlich einen Taler für Schuhe, einen Taler auf Neujahr und ein Faß Weizen gaben.³⁾ Wenn er dem Rat in Solothurn Schreiben zu überbringen hatte, so gab er ihm eine Vergütung und hielt ihn gastfrei. Von den Privaten bezog er das gewohnte Botengeld. Die zu vertragenden Briefe konnten ihm in der Herberge zum Kreuz übergeben werden, wo er regelmäßig einkehrte.⁴⁾ Wann er zum erstenmal den Dienst besorgte, ist unbekannt. Doch steht soviel fest, daß er ihn bereits 1645 versah. Am 13. April desselben Jahres übermittelten nämlich die Herren von Staal aus Solothurn durch diesen Boten ein Schreiben an den Magistrat von Delsberg. Der Brief kam richtig am Bestimmungsort an, trug jedoch nur die Adresse: „Messieurs les Meistres bourgeois et Conseils de la ville

¹⁾ R. M. 1555, pag. 5.

²⁾ R. M. 1555, pag. 6.

³⁾ Henrioud, Le Service des Postes dans l'Evêché de Bâle, pag. 23.

⁴⁾ P. A. Bd. 1, Bekanntmachung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

de Delémont“. Die dortigen Ratsherren fühlten sich durch diesen Mangel an Höflichkeit verletzt und beschlossen in der nächsten Amtssitzung, denselben ungeöffnet mit der Bemerkung zurückzuschicken: „vous devez adresser vos lettres avec ces mots: Messieurs les forts honorés Seigneurs les Meistres bourgeois et Conseils de Delémont“.¹⁾

Ende des 16. Jahrhunderts begann die Stadt Luzern bereits Posten nach den Ortschaften des Mittellandes einzurichten, die auch solothurnischen Boden berührten. Am Dreikönigstag 1588 machte sie dem Rat von Freiburg in einem Schreiben diese Neuerung bekannt, „in welchem ein ordnung ergriffen, damit die brieffe von einem Ort in das andere gefördert und die posten nie sogar ermüdet werdind“.²⁾ Dadurch kamen nachstehende Verbindungen zustande: „Erstlich von der Graffschaft willisaw har uff Luzern zu sind verordnet fußposten uff zweyen strassen har. Die erst facht an in dem Gottshuße zu St. Urban. Die gaht von danne gan Albishoffen, von danne gan Sursee, von danne gan Nüwenkirch und von danne in die Stadt Luzern. Die andere facht an zu Hutzwyl harwerts Hutzwyl die gach von danne gan Willisaw, von danne gan Buchholz, von danne gan Malters und gann von danne in die Stadt Luzern. So danne von dem Land Entlibuch har. Die erste facht an zu Marpach, die gach von dannen gan Eschlis matt, von dannen gan Schüfen, von danne gan Entlibuch, von dannen zu Schachen, von dannen in die Stadt Luzern. Letztlich von Büren von Ekingen har ist verordnet, daß sölliches, was derselbigen enden für fiele, sich gan Sursee und von da dannen gan Nüwenkilch fertigen soll“.³⁾

Diese Posten wurden in der Mitte des 17. Jahrhunderts durch regelmäßige Kurierkurse ersetzt. Im April 1662 verlieh der luzernische Rat neben dem Zürcher und Konstanzer Boten auch dem nach Solothurn die Stellung als Läufer. Von nun an mußten sie hölzerne Wappenschilder tragen, Bürgerschaft leisten und in Eid und Pflicht genommen werden.⁴⁾ Der Luzerner Bote, welcher wöchentlich nach Solothurn kam, nahm die Korrespondenz im Gasthaus zum goldenen Löwen entgegen.⁵⁾ Lieferte er der Obrigkeit ein Schreiben ab, so bezahlte sie ihn und ebenso, wenn er für sie etwas zu vertragen hatte. Das wurde dem Rate mit der Zeit zu kostspielig und er beauftragte 1692 den Seckelmeister: „in das künfftige dem ordinari Luzernerpotten, wann er ein Schreiben an Uns Gnädige Herren und Obern abgangen überbringen thut von demselben mehreres nicht dann ein Pfundt gelts Solothurner zu bezahlen; von dem jenigen Schreiben aber so von allhiesigem Standt an ander löblich Orth abgelassen undt ihme zum bestellen

¹⁾ Henrioud, Le Service des Postes dans l'Evêché de Bâle, pag. 14.

²⁾ Archives de Fribourg, Manual de 1588, 14 janvier.

³⁾ Archives de Fribourg, Manual de 1588, 14 janvier.

⁴⁾ Spielmann, Das Postwesen der Schweiz, pag. 24.

⁵⁾ P. A. Bd. 1, Bekanntmachung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

übergeben werde, solle ihm fürterhin nichts mehr bezahlt werden. Gestalten ihm gleichwohl obgelegen und überlassen sein solle die Bezahlung von derjenigen löblichen Orthe, an welche dergleichen Schreiben adressiert syndt, gleich wie Ihre Gnaden die an sie anlangenden auch bezahlen müssen, zu beziehen“.¹⁾)

Auch Freiburg fand die Einrichtung eines Botenverkehrs mit Solothurn als notwendig. 1669 organisierte alt Bannerherr François Pierre de Castella eine Ordinaripost, welcher obrigkeitlicher Schutz und Unterstützung zuteil wurde. Am 14. November 1669 verordnete nämlich der freiburgische Rat: „Castella und associerte in der Institution der ordinarypost durch diese Statt bis gen Genff und Sollothurn haben die obrigkeitliche Protektion, und daß der Bott minen Herren Farb und Schilt trage, die Straßen verbessert und erhalten, die Schmiden in den pässen sich für die durchführende pferdt und beschläche bereit haltend, daß im Berns und Romonds thor, wan der Bott spät kombt, sonderlich wiewors zytt das kleine thor öffnend mit 7 Mütt Habers, das alles specificce zu entwerffen, haben wir gewollt“.²⁾) In Solothurn war der Kurier im Hotel zur Krone anzutreffen.³⁾) 1717 versah Catry Zosle mit ihren drei Kindern das Botenam, welche die Regierung um Verlängerung desselben bat, „weilen dero älterer Sohn ausländisch geworden“.⁴⁾)

Diese wöchentlichen Städteverbindungen blieben während des 18. Jahrhunderts aufrecht erhalten, auch das entstehende Postregal konnte sie nicht unterdrücken. Sie wurden aber durch den Botenkurs weit an Bedeutung überragt, welchen St. Gallen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Lyon eingerichtet hatte. Damit wird auch die Bedeutung des solothurnischen Postwesens vom bisher recht bescheidenen Rahmen, eigentlich ohne sein Zutun, zu einer eidgenössischen Sache.

Die wichtigen Handelsbeziehungen, die St. Gallen mit dem Messeplatz Lyon unterhielt, machten es notwendig, daß die ostschweizerische Kaufmannschaft dorthin eine regelmäßige Nachrichtenbeförderung einrichtete. Die St. Galler Kaufleute hatten schon einen wöchentlichen Botenritt nach Nürnberg geschaffen und organisierten nun als Fortsetzung einen Fußbotenkurs nach Lyon. Der Bote ging alle 14 Tage von St. Gallen ab und mußte nach fünf Tagen, am Montag, in Genf eintreffen. Er legte seine Reise auf der alten Handelsstraße Aarau, Aarburg, Solothurn, Avenches zurück. Von Genf bis nach Lyon wurden die Briefe durch die „chasse marée“ weiterbefördert.⁵⁾)

¹⁾ R. M. 1692, pag. 263. Die Bezeichnung „ordinary“ drückt den Gegensatz aus zwischen den bisherigen unregelmäßigen Beförderungsgelegenheiten zu den neuen fahrplanmäßigen Verbindungen mit vorausbestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten.

²⁾ Archives de Fribourg, Manual de 1669, 14 novembre.

³⁾ P. A. Bd. I, Bekanntmachung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

⁴⁾ Archives de Fribourg, Manual de 1717, 6 septembre.

⁵⁾ Im übrigen vergleiche A. Rothbach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen.

Trotzdem auch diese Postanstalt unter obrigkeitlichem Schutz stand, konnte dies der Rechtsunsicherheit jener Zeit wegen Überfälle und Angriffe nicht ausschließen. Als im Sommer 1590 der Bote mit Briefen von Lyon zurückkehrte, wurde er unweit Solothurn angefallen und seiner Korrespondenzen beraubt. Er begab sich sofort vor den Rat der Stadt und verlangte Verfolgung und Bestrafung des Täters. Der Schultheiß leistete dem Begehren nicht Folge mit der Begründung „dieweylen solliches auf yr gn. Herrn Gepiet nit beschehen, noch durch derselben angehörigen, haben sie gemelten Potten dahin gewysen für die Obrigkeit da ihne und durch dero underthanen im solliches geschehen“.¹⁾ Der Kurier unterließ es jedoch, sich bei demjenigen Stand zu beklagen, auf dessen Gebiet der Raub geschah, beschwerte sich aber dafür am kaiserlichen Hof über willkürliche Rechtsverweigerung. Rudolf II. machte die Stadtverwaltung auf den begangenen Fehler aufmerksam. Jene ließ den Schimpf, daß auf ihrem Gebiet den Boten die Briefe straflos abgenommen werden können, nicht unerwidert auf sich beruhen und verteidigte energisch ihre Haltung. Das Schreiben lautet:²⁾ „Aller durchluchtigster, großmechtigster romischer keyser, aller gnadigster Herr, k. Majestät seye unser gutwillig dienst mit erpietung hochster ehr zuvor aller durchluchtigster Herr. Uewer key. Majestät an uns gethanes Schryben zu Prag, den 28. abgeloffenen monats July datiert, haben wir empfangen und verstanden, wollichermaßen wir E. k. ät seye ußgeben, daß wir etliche Poten und Brieff, so durch unser Statt gereist und getragen, ufgehalten und erofnet als solliches den unsern zu thun zugelassen und gestattet sollten haben, wolliches uns nit nur ein wenig beduret und befrombdet, daß wir eine solliche gethat solle gezeigt werden. Und aber khome E. k. ät wir im grunde der wahrheytt bezüg, daß solches mit unserm vorwüßen durch Jemandis der unsern zulassen noch vilweniger durch uns oder uf unserm zulaß oder bevelch geschehen seye. Dann E. k. ät sol uns verthrüwen und glouben, daß wan sonst der unsrige einer verzeygt, und wir in erfahrung mochte bringen, daß solliches uf unserer Statt zugehörigen grundt und boden beschach wir den gethäter nach synem verdien strafen und sollicher Unfuog vorkhomen wollte. Es ist sonst nit minder, daß verrukter Zyt ein Pott von Augspurg durch unser Statt gereyst und unseren Schulzen klagt wie unfher vor unsrer Statt in einem flecken (der uns aber nit zugehört) ime durch ein sonderbare person (wolliche uns aber nützit zugethan ist, etliche brief genommen und ufgethan seye und begart inne dessentweg derselbe das recht gane zu lassen; Dieweyl und aber wie obesgemelt solliches weder uf unsern Grundt und Boden noch durch der unser beschachen hat vorgemellter unser Schulchze gedachter Pote hinder und by der Obrigkeit uff dero Landt und

¹⁾ R. M. 1590, pag. 94 und 525.

²⁾ Missivenbuch 1590, pag. 70 und 71.

Boden durch dero angehorige im solliches wie obstad begegnet umb recht und gericht anzuruefen gewiysen. Solliches haben K. ät uf derselben an uns gethanes Schryben wir anthworts wyse nit verhallten und damit um unser unschuld der obgemellten sach weg versprechen auch E. k. ät gottlich Schutz und schirm woll bevelchen wolle. Das 23. Augusti 1590. E. k. ät gantz dienstliche Rät und Burger.“

Die St. Galler Post, welche den bedeutendsten Verkehr der Schweiz mit Frankreich vermittelte, bot derartige Vorteile, daß sich ihr neue Geschäftshäuser anschlossen. 1613 traten ihr Zürcher und 1617 Basler Firmen bei. Für diejenigen Orte, welche nicht an der Route des Ordinaris lagen, gestaltete sich der Anschluß an dasselbe umständlich und kostspielig. Damit solche Städte ihre Briefe unterwegs abgeben und empfangen konnten, mußten sie an die Hauptlinie Anschluß suchen, was durch eigene Nebenverbindungen geschah. In dieser Lage befanden sich namentlich Bern, Freiburg und Basel. Ersteres übergab seine Korrespondenzen in Aarberg, Freiburg in Domdidiers. Eine feste Nebenverzweigung entstand zwischen Basel über den obern Hauenstein nach Solothurn. Dadurch wurde letzteres zu einer Auswechslungsstation. Schon früher versuchte St. Gallen dort eine solche einzurichten. Eine Teilung der Strecke fand vorübergehend vom Februar 1612 bis 1614 in der Weise statt, daß der St. Galler Bote nur bis Solothurn reiste, die Weiterbeförderung dann durch einen vom Genfer Faktoren angestellten Läufer geschah.

Es ist zweifellos anzunehmen, daß sich Basel in dem Jahre genötigt sah, eine Botenverbindung mit Solothurn einzurichten, als der Anschluß ans Lyoner Ordinari hergestellt werden mußte; sofern es nicht ursprünglich einen Botenkurs durch Burgund unterhielt.

Erst aus dem Jahr 1635 berichtet eine Urkunde über einen ständigen Verkehr von Basel nach Solothurn. Damals hatte sich der Bote vor dem solothurnischen Rat wegen Verletzung des Postgeheimnisses zu verantworten. Der Eintrag ins Manual berichtet darüber:¹⁾ „Dieweilen vorigen Sambstag der Pott von Basel ein Schreiben wegen des allhier zum Adler gewaßen Probst von willisaum das ihme was das Schreiben inghalten der Läufferen alles geoffenbaret und gedachter Probst sich hinweg und fortgemacht ehe und zuvor min G. H. das Schreiben geöffnet und etwas darumb gewüßt, als solle Peter Gerber der Läuflerspott zu uns gestellt werden“. Die Übergabe der Briefpakete erfolgte im Hotel zur Krone, wo diese Boten einkehrten. Erreichten sie die Stadt, nachdem die Tore geschlossen waren, so öffnete man sie ihnen nichtsdestoweniger auf besonderes Begehren. Haffner erwähnt dies bei Besprechung der Befestigungen, wo er schreibt, daß vom Gurzelntor „da dannen ein klein Pförtlein oder Kaztenstäg (sei)

¹⁾ R. M. 1635, pag. 768.

durch welches Nachts die ankommende Posten aus und eingelassen werden“.¹⁾)

Um die regelmäßige Briefbeförderung von Basel nach Genf und Lyon zu sichern, schlossen am 11. April 1645 die Gebrüder Fäsch mit dem St. Galler Unternehmen einen Vertrag ab. Dessen wesentlicher Inhalt ist:²⁾ Die Ordinari-Verwalter verpflichten sich, daß die nach Genf reisenden Boten in Solothurn die Baslersäcke für Genf und Lyon in Empfang nehmen, und auf der Rückreise die mitgebrachte Korrespondenz dem Kronenwirt in Solothurn abliefern, der für sichere Aufbewahrung bis zur Ankunft des Basler Boten zu sorgen hat. Die Übereinkunft lautete auf fünf Jahre, wurde aber 1650 mit wenig Änderungen erneuert, sodaß das Ordinari die Basler Post stets in Solothurn entgegen zu nehmen hatte.

Die Periode des Aufschwunges dauerte für die St. Galler Botenanstalt nicht allzulange. Den ersten schweren Schlag erlitt sie, als der französische Postpächter in Lyon die Erlaubnis erhielt, in Genf ein Postbureau einzurichten, wodurch die bisher direkte Verbindung nach Lyon unterbrochen wurde.

Ein weit gefährlicher Gegner erwuchs aber dem Ordinari, als 1675 Bern das Post- und Botenwesen als Staatsregal erklärte.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts, die in postalischer Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist, machten sich in der Posteinrichtung die Anfänge einer Umgestaltung bemerkbar. Bis dahin hatte jedermann das Recht gehabt, Anstalten zur Beförderung von Reisenden und Waren im Innern des Landes einzurichten, selbst der Brieftransport war noch nicht ein ausschließliches Monopol für diejenigen Privatpersonen und Korporationen geworden, welche unter dem Schutze des Staates mit der Ausübung desselben betraut waren. Nachdem die Regaltheorie in mehreren Staaten ihre Verwirklichung gefunden hatte, erweckte dies in verschiedenen schweizerischen Kantonen den Wunsch zu einem gleichen Vorgehen. Es wurde daher auch hier die Briefbeförderung zu einem Regal erhoben, Zuwiderhandelnde verfolgt und bestraft und die mit dem Betriebe der Post Belehnten verpflichtet, dem Staat eine zum voraus bestimmte Pachtsumme zu entrichten.

In der Schweiz wurde der Anstoß durch einen Ratsbeschluß gegeben, der auf Anregung des bernischen Deutsch-Seckelmeisters, Beat Fischer, 1675 zu dem Zwecke gefaßt wurde, um dem Staat Bern das Postregal auf dem Gebiet der Republik zu sichern. Diesen Schritt rechtfertigte eine politische und wirtschaftliche Überlegung. Einmal war Bern infolge seiner Größe und der Lage im Zentrum der Schweiz ganz dazu geeignet, den Transportanstalten der übrigen Kantone, welche für ihren Korrespondenz- austausch den Transit über Berner Gebiet benutzten, seine Bedingungen stellen zu können. Zum andern aber befand sich die

¹⁾ Haffner, op. cit. II., pag. 25.

²⁾ A. Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen, pag. 71/72.

Stadt insofern in einer verkehrspolitisch ungünstigen Situation, als sie von den großen Verkehrsstraßen nicht berührt wurde und die Regierung infolgedessen gezwungen war, ihre Postsachen auf eigene Kosten und durch besondere Boten nach und von einer Station derjenigen Route befördern oder abholen zu lassen, auf welcher die Verbindung zwischen St. Gallen und Genf unterhalten wurde. Gelang es bis dahin nicht mit Erfolg, den Verkehr durch die Stadt zu leiten, so mußte darnach getrachtet werden, eine Post zu schaffen, welche künftig alle Korrespondenzen durch den Hauptort führen würde. Während sich bisher „etliche particularpersonen zu Zürich und St. Gallen nicht vernügen, selbiges in ihrem Territorio zu genießen, sondern haben noch anticipiert und ein zeit daher so weit gemißbraucht, daß Sie Euer Gn. Hauptstatt abgewichen und dardurch der gelegenheit gleichsam beraubt und verursacht haben, daß alle Euer Gn. briefe mit beschwerd und großen Kosten verschaffet werden müssen,“¹⁾ so sollte die neue Organisation eine rasche und billigere Briefbeförderung bringen. Dieses Ziel zu verwirklichen, war das Lebenswerk Beat Fischers von Reichenbach.

In verschiedenen Eingaben an die Obrigkeit begründete er die Vorteile einer eigenen Post. Nach langwierigen Unterhandlungen kam am 21. Juli 1675 zwischen ihm und dem Rat ein Vergleich zustande, wodurch das Postwesen als Staatsregal erklärt, sein Betrieb unter obrigkeitlichem Schutz und Unterstützung auf 25 Jahre dem Initianten überlassen wurde. Als Gegenleistung hatte er es so einzurichten, daß nach allen Orten, von wo man bisher die Briefe wöchentlich nur einmal erhielt, nunmehr der Verkehr zweimal besorgt werden sollte. Daneben verpflichtete sich der Unternehmer noch eine Geld- und Reisebeförderung zu schaffen.

Der Monat August diente Fischer zur Organisation seiner Post. Mitte September machte er der Berner Bürgerschaft die neu geschaffenen Kurse bekannt. Demzufolge kamen wöchentlich zweimalige Verbindungen nach Basel, Schaffhausen, Zürich und Genf zustande, nebst dem ein einmaliger Botengang nach Neuenburg und Luzern. Am 27. September wurden die Stände Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Genf und Neuenburg offiziell davon benachrichtigt, daß Bern zur Vermeidung der bisherigen großen Kosten für die Briefbeförderung und um zugleich die Korrespondenzen schneller besorgen zu lassen, das Postregal begründet und es an Beat Fischer verliehen habe.

Um den Genfer und Basler Kurs ungehindert in Betrieb setzen zu können, mußte sich Fischer den freien Durchpaß durch freiburgisches und solothurnisches Gebiet verschaffen. Ersteres gestattete ohne weiteres den Transit und sicherte ihm Schutz und Schirm zu. Nicht so entgegenkommend war Solothurn. Als Fischer bei der

¹⁾ Müller, Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675 bis 1698, pag. 49.

Mitteilung des neu organisierten Verkehrs das Ansuchen stellte, man möchte ihm bei Verspätung der Post die schon geschlossenen Stadttore¹⁾ wieder öffnen, lehnte der Rat dieses Begehren ohne Begründung ab. Das Protokoll der Verhandlung berichtet darüber: „Fischer, teutscher Seckelschreiber, zu Bern, eingelangtes Petikum die neuwe Post betreffend, benamtliches, daß dero zu gewisser Stund in der Nacht und zu morgen in der frue die statt Porten sollten eröffnet werden, ist verhört und erkannt, daß dem Supplikanten durch Ihre Gnaden Herrn Ambtschultheißen solle angezeigt werden, was gestalten ihm auf hochbewegliches Ersuchen ihm seiner Bitt keineswegs gewähren könne, hiermit zur Geduld abgewiesen sein soll.“²⁾ Nichtsdestoweniger mietete Fischer in der Stadt ein Lokal zu einem Postbureau und bestellte Franz Josef Tscharranti zu dessen Verwalter. Die Berner Boten mieden aber oft Solothurn, das sie hätten passieren sollen, weil ihnen die Tore nicht geöffnet wurden. Daß mit der Stadt dennoch regelmäßige Verbindungen bestanden, beweisen die Tatsachen, daß Fischer dort einen Postfaktor unterhielt und ein aus dem Jahr 1689 überliefertes Portoverzeichnis.

Für das Lyoner Ordinari bedeutete das bernische Regal geradezu den Untergang. Von Anfang an arbeitete Fischer zusammen mit Schaffhausen. Ging doch einer der größten Postkurse von Genf nach Bern, Aarau, Lenzburg, Baden, Schaffhausen, wo der sofortige Anschluß nach Ulm und Nürnberg stattfand. Die Verbindung mit Zürich wurde bloß durch eine Nebenlinie, die von Mellingen abzweigte, aufrecht erhalten, währenddem die Hauptkorrespondenz den direkten Weg von Baden nach Schaffhausen nahm. Somit war eine raschere Briefbeförderung gesichert, wodurch dem Ordinari der kaufmännischen Direktorien von St. Gallen und Zürich ein wichtiger Teil des Verkehrs entrissen werden konnte. Die Möglichkeit einer Vernichtung der alten Botenanstalt gestaltete sich noch wahrscheinlicher, wenn Fischer ihren Transit durch bernisches Gebiet zu verhindern trachtete. Auf diese Weise hätte ein lästiger Konkurrent beseitigt und das Verkehrsnetz ausgedehnt werden können, was letzten Endes einen großen materiellen Erfolg sicherte. Als Mittel zur Verwirklichung dieses Planes

¹⁾ In jenen Zeiten wurden die Stadttore früh geschlossen und wenn man sie nachts öffnete, so geschah es nur hochstehenden Persönlichkeiten gegenüber und aus besonderer Gunst. Das Öffnen und Schließen regelten die Beschlüsse von 1634 und 1655, dahin lautend „und sie sollen die Thor beschließen nach dem der Tag vergangen als anitzo umb sieben Uhren (im Februar), da die Steubi gloggen gelüet werden soll, und wann die Thor geschlossen, sollen sy beschlossen blyben“ (R. M. 1634, pag. 71) und „es sollen bei dieser Zeit (November) täglich unter jedes Thor zween wechter gestellt, denen Nachts die wacht umb 12 wechter vermehrt werden. Herr Großweibel solle den Thorschließern anzeigen, daß sie die große Port vor sechs uhren nit öffnen, denn auch die kleine porten morgens nit öffnen sollen, es seye dann ein wächter dabey“ (R. M. 1655; pag. 654).

²⁾ R. M. 1676, pag. 3.

sollte das Postregal dienen. Nachdem Zürich und St. Gallen die Schaffung des Regals mitgeteilt worden war, wollten die beiden erwähnten Stände es nur in Bezug auf den innerbernischen Verkehr, nicht aber auf den Transit durch bernisches Gebiet anerkennen. Sie wiesen darauf hin, daß sie seit Jahrzehnten stets Ordinari-Boten gebrauchten und anstellten, ohne daß sich je Beschwerden erhoben; dagegen seien sie bereit, von nun an auf bernischem Boden keine Briefe mehr entgegenzunehmen und abzuliefern. Damit gab sich Fischer keineswegs zufrieden, weil ja die durchgehenden französischen und Reichskorrespondenzen den höchsten Ertrag abwarfen, und sie fortan seine Post benutzen sollten. So entschloß er sich, den beiden Orten noch einmal mitzuteilen, wie der Inhalt des Regals gemeint sei, nämlich „daß solche unserseits beschehene Bestellung nit compatieren noch leiden möge, daß die Botschaften und wochentliche Botten von andern Orten her, ihren beyloüffigen fernern Gang haben sollint“.¹) Sollten sie jedoch wie früher ihre Boten absenden, so drohte er, dieselben aufzufangen und deren Briefe abzunehmen. Das Verhältnis der beiden Verkehrsanstalten verschärfte sich zusehends. Verschiedene Besprechungen und eine Konferenz der drei beteiligten Verwaltungen zeitigten kein Resultat, weil Bern an seiner Interpretation des Regals unerschütterlich festhielt, währenddem Zürich und St. Gallen erklärten, daß seine Haltung den Bünden und dem Herkommen widerspreche. Erst am 12. Februar 1677 konnte in Aarau ein Ausgleich erzielt werden, wodurch im Betrieb der Strecke Genf-Zürich eine Teilung erfolgte. Nunmehr sollte die Route Bern, Solothurn, Aargau, Aarau, Lenzburg, Zürich ausschließlich den Postämtern Zürich und St. Gallen überlassen werden. Nur das Briefporto von Bern nach Solothurn und umgekehrt kam noch Fischer zu. Ihm selbst blieb der Verkehr zwischen Genf und Bern.²)

Somit war es bei den Unterhandlungen nicht ohne bedeutendes Entgegenkommen Fischers abgegangen. Immerhin hatte er im entscheidenden Grundsatz gesiegt, mit dem Transit der Zürcher und St. Galler Boten war es vorbei. Weitere Konzessionen konnte er sich stets noch im Laufe der Zeiten erringen. Dieser Aarauer Vergleich sollte zur Probe ein Jahr lang durchgeführt werden. Ende November 1677 fand er noch eine Ergänzung in einem Nachtrags- und Prolongationsabkommen. Ihm folgte um dieselbe Zeit der Badener „Reservaltraktat“, dessen Hauptbestimmung war, daß sich St. Gallen verpflichtete, so bald als möglich, zur raschern Beförderung der Berner und Zürcher Korrespondenzen jede Woche einen doppelten Ritt nach Nürnberg zu organisieren. Als Gegenleistung versprachen jene die Schaffhauser Post für den Verkehr ins Reich nicht benützen zu wollen. Allein St. Gallen gelang die Errichtung des doppelten Botenrittes nicht. Infolge des Regalstreis-

¹) Müller, Die Fischersche Post in Bern, pag. 69.

²) Vergleiche im übrigen Müller op. cit., pag. 78; Rotach, op. cit., pag. 36, 37 und 77 ff.

tes zwischen seiner und der Thurn- und Taxis'schen Post mußte es sogar seinen einfachen Kurs nach Nürnberg einstellen.¹⁾ Damit fielen auch die Bestimmungen des Reservaltraktates dahin, und nun stand es der andern Partei unbenommen, die Verbindung mit dem Reich unter Umgehung St. Gallens über Schaffhausen zu suchen. Mit ihm unterhielt Fischer seit der Verständigung mit Zürich und St. Gallen keine direkten Beziehungen mehr. Zwar wurden im März 1685 alle mit Zürich bestehenden Verträge unverändert auf zehn Jahre verlängert. Auch mit St. Gallen kam 1689 noch einmal ein Vergleich zustande, wodurch sich Fischer verpflichtete, die St. Galler Briefsäcke von Bern nach Genf zu bestimmten Taxen zu befördern.

Nachdem das Verhältnis Fischers zum Zürcher Direktorium zeitweise ein gutes war, kam es zwischen den beiden Postanstalten bald wieder zu verkehrsstörenden Reibungen. Die sich stets wiederholenden Schikanen erweckten in Fischer den Wunsch, sich bei günstiger Gelegenheit von Zürich unabhängiger zu machen. Diese bot sich im Anschluß an die Bemühungen, die Nachrichtenverbindung von den Niederlanden nach Piemont zu verbessern. Als es ihm 1691 gelang, den Lauf der holländischen Korrespondenz zu beschleunigen und neue Anschlüsse über Schaffhausen zu erhalten, lag es durchaus nicht in seiner Absicht, Zürich den Nutzen zuzuwenden, das bis jetzt den ganzen Ertrag der Route Zürich-Solothurn für sich behalten konnte. Deshalb verstand er sich mit Schaffhausen über die Herstellung einer direkten Linie. Sie führte über Kaiserstuhl nach Brugg und Balsthal, wodurch Schaffhausen an die Post Basel-Balsthal-Bern angeschlossen wurde. Jetzt erhielt Fischer einen von Zürich unabhängigen Kurs und konnte das Porto von Brugg bis Bern beziehen.

Fischers Aufgabe war es nun, die neugeschaffene Post gegen Konkurrenten zu sichern und den Schutz der Obrigkeit zu erlangen, deren Gebiet seine Kuriere passierten. Je nach den ihm zugestandenen Privilegien konnten neben andern Postanstalten auch seine auf fremdem Boden zur Nachrichtenübermittlung berechtigt werden, oder er wurde der einzig Begünstigte, wodurch er die Befugnis erhielt, die bestehenden Konkurrenten zu verdrängen.

Da die Brugger Post auf einer weiten Strecke über solothurnisches Gebiet führte, hielt es Fischer zur völligen Sicherstellung seiner Unternehmungen an der Zeit, sich um das Postregal in Solothurn zu bewerben. Gegen Jahresende 1691 gelangte er mit dem Gesuch an den Rat, ihm „zu größern Nutzen eines löblichen Standes allhier zu verschaffen, daß die posten so durch Zürich, Schaffhausen etc. reisen, ihre Weg durch allhiesige Statt und Landschaft nehmen tün, zu welchem ende er etwelche pferdt allhierin

¹⁾ Die Darstellung dieses Konfliktes findet sich in Schelling, Die Kaufmännische Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg.

parat halten wolle“¹⁾ um jedoch unnötige Verspätungen der Post zu vermeiden, verband er sein Anliegen mit dem Wunsch „die Gnad erhalten zu können, daß in ohnglücksfällen, wann durch große Wasser, Schnee oder andere accidenti die Post verspätet würde, Ihme die Porten allhier nächtlicher Weyl eröffnet würde, seye erpietig mit denen so desweg bemühet würden, gebührend abzukommen undt begehre dieser Gnädige Concession allein so lange es Ihro Gnaden gefällig“²⁾ Die beiden Verlangen konnten nach der Auffassung Fischers nur dann vollen Erfolg haben, wenn er zugleich die Anregung machte, daß ihm der Rat das ganze Postwesen des Kantons Solothurn verleihen möchte. Das geschah denn auch. Am 11. Dezember 1691 wurde der Pachtvertrag zwischen der Regierung und dem bernischen Postverwalter unterschrieben. Demzufolge übertrug sie ihm und seinen Erben das Regal vom 1. Januar 1692 auf 15 Jahre zur Ausübung, „dergestalten, daß wir während dieser Zeit, außert dem Luzerner, Freiburger und Delsperger ordinari Bott, keine andere neuwe ordinari Posten noch Botten anstellen noch gedulden wollen“³⁾ Als Vergütung des ihm zuerkannten Rechtes hatte er eine Pachtsumme von hundert Talern zu entrichten und sämtliche obrigkeitlichen Schreiben, die durch die Ordinariiposten befördert wurden, portofrei zu besorgen. Die einzige Einmischung des Rates in die getroffene Verkehrsorganisation war, daß er Fischer verpflichtete, den von ihm eigenhändig unterschriebenen Posttarif stets zu beobachten und nie zu überschreiten. Sollten sich nach Verfluß der 15 Jahre keine solothurnischen Bürger um die Postverleihung bewerben, so konnte der bisherige Pächter oder dessen Nachkommen wiederum vor dem Rat um die Verlängerung des Privilegs nachsuchen, welches Anliegen er „vor allen andern in Gnaden zu considerieren“⁴⁾ versprach. Da nun Fischer auch in Solothurn Postadmodiator geworden war, mußte seinem Begehren um Öffnung der Stadttore bei Verspätungen der Kuriere billigerweise entsprochen werden. Nachdem der Schanzrat den Auftrag erhalten hatte, dieses Geschäft „mit mehrerem (zu) Examinieren, erdauern, wohl überlegen, und der befundenheit Ihro Gnaden wiederumb berichten (zu) sollen“⁵⁾ und die „Gnädigen Herren und Obern über das eint und andere ihre hochvernünftigen reflexiones reyfflich walten lassen, haben sie Erkandt, daß, wenn, wie im Vortrag gemeldet, dieser post wegen

¹⁾ R. M. 1691, pag. 944.

²⁾ R. M. 1691, pag. 935.

³⁾ P. A. Bd. I und siehe Beilage 1. Die Freiburger, Delsberger und Luzerner Boten sind hauptsächlich aus folgenden Gründen ausgenommen worden: einmal hatte Fischer zwischen diesen Städten und Solothurn noch keine direkte Verbindung eingerichtet, zum andern vermittelten die betreffenden Boten nur den Nachrichtenverkehr zwischen diesen Städten ohne den Anschluß an andere Verkehrsorganisationen herzustellen. Sie hatten also mehr lokalen Charakter.

⁴⁾ P. A. Bd. I.

⁵⁾ R. M. 1691, pag. 935.

Ihro vorfallender verhinderung zu nacht ankäme, der einte von den zwei bestellten wächtern H. Großweibel dessen anihieren soll welcher nachher sambt einem wachtmeister und acht wächter von der Hauptwacht sich dahin verfügen und der Post daß Kleir Pörthlin vor dem Wasserthor aufthun, hinein und nacherorts widerumb zur andern hinauslassen sollen, undt obgleichwohl si schwäre sachen als größer oder fähleysen mit sich führen un ihm im hineinfahren durch dieses pörtlin wägen der änge ve hindernuß verursacht wurde, solle er gleychwohl selbige ablade und von handt hineintragen; für dieser Mühewalt, so die wächte haben, soll die Post so oft Ihro dieses pörtlin geöffnet wird, für Pfundt Geldts zu bezahlen schuldig sein, welche öffnung diese pörtlins aber nicht länger gemeindt sein solle als es Uns gefäll sein wird“.¹⁾

Die Oberaufsicht über das solothurnische Postwesen übte der Rat aus, der anlässlich der Pachterneuerungen stets eine Kommission ernannte, um Änderungen anzuregen und die Verhandlungen zu führen. Sonst war Fischer in seiner Tätigkeit ungehemmt.

Nun war er seinem Ziel nahegekommen. Die Brugger Post sicherte ihm das Porto von Bern bis Brugg, das solothurnische Regal dehnte sein Tätigkeitsfeld aus und verschaffte ihm übera freien Durchgang, dann aber ermöglichte es ihm ohne offensielichen Vertragsbruch neben den nach der Abmachung von 1671 Zürich überlassenen Route eine von dieser unabhängige neue ein zurichten, und nötigenfalls der bestehenden den Transit durch solothurnisches Gebiet zu verwehren; hatte sich doch Zürich nie ein Bewilligung ausbedungen, und Solothurn in seinem Pachtvertra die Zürcher Post nicht ausgenommen.

Als die Abkommen mit Zürich, welche 1685 auf zehn Jahr verlängert worden waren, abliefen, kam trotz langwierigen Unterhandlungen und Konferenzen zwischen den beiden Postämtern kein neues Vertragsverhältnis mehr zustande.²⁾ Nun war es der Belieben des bernischen Postverwalters anheimgestellt, den Zeitpunkt zu wählen, um Zürich aus dem durch keine Übereinkommen mehr geschützten Besitz der Strecke bis Bern zu vertreiben. Bereits 1698 schritt er zur rücksichtslosen Verwirklichung seiner Pläne. Indem Fischer abermals das Regalrecht betonte, gelang es ihm, mittelst zahlreicher Schikanen und Verfolgungen ihre Boten, die Stände Zürich und St. Gallen dahin zu bringen, dass sie sich Mittel und Wege ersannen, um ihre Briefe nach Frankreich unter Umgehung des bernischen Gebietes an ihre Bestimmungsorte gelangen zu lassen. In Betracht kamen die beiden Routen Basel-Pontarlier und Gotthard-Italien-Wallis. Schon in selben Jahr verließ das Zürcher Lyoner-Ordinari die alte gewohnte Straße. Allerdings nicht ohne Protest von solothurnische

¹⁾ R. M. 1691, pag. 945, 946.

²⁾ Siehe Müller, Die Fischersche Post in Bern, pag. 133—162.

Seite. Das Ratsmanual berichtet über dieses Ereignis:¹⁾ „In deme zu vernennen kommen, waß gestalten die Zürich Post, welche gewöhnlich am Mittwoch und Sambstag allhier ankommen und ihre Briefe abgelegt, anietzo einen andern weg nemme, und nicht mehr auf Solothurn komme, maßen dann die Brieffen nicht mehr auf die vorige Zeit, sondern vill später allhier ankommen. Ist erkandt, daß H. Seckelschreiber Herrn Postverwalter Fischer zu Bern im Namen allhiesigen Standts zu schreiben solle, mit bedeuten, daß man ihme in allhiesigen Landen das postwesen in der Meinung verliehen, daß alles uff dem alten Fuß verbleibe. Nun vernemme man, daß die Zürcher Post allhiesiger Statt abweiche und einen andern Weg nehme, man begehre also hierüber seine Erlütterung solle ihm vorläufig hierüber geantwortet werden, daß H. Fischer zweifelsohne sich mit der Zürcher Post werde verglichen haben, welches er solle gethan haben ohne dem allhiesigen Stand ohne Schaden und Nachteil, erwarthe also hierüber seine Antwort und Erlütherung“. Fischer zögerte nicht mit der Antwort. Am 23. Januar 1699 erklärte er dem Amtsschultheißen Besenval von Bronnstett erfolgreich die verkehrspolitische Lage, sodaß jener am andern Tag vor dem Rat über das Ergebnis der Besprechung berichten konnte: „daß gestern ermelter H. Postmeister Fischer zu hochgedacht Ihro Gnaden Herrn Amtsschultheiß kommen, — wie dann er hoffentlich auch bey den übrigen Herren Häuptern habe angemeldet haben — und die diesörtige Beschaffenheit ihme erhellt mit vermelden, daß er selbst mit gedachter Zürichpost einen Vergleich getroffen, welcher aber anietzo verflossen und zum Ende seye, hiermit nicht mehr an ihm stehe dießorts zu remedieren: allein wenn es ihro gefällig und Sie Ihme hierin dero obrigkeitliche Hand biethen und der berner Post hierfuran dießer Brieff so der Zürcher Post hierbevor übergeben worden, anvertrauen wollen, seye er erbiethig, die sach also einzurichten, daß diese Brieffe allhier ender einkommen thün, pitte aber wie gedacht umb dero obrigkeitliche Handreichung, wie auch gnädig zu verschaffen, daß man dieser post zu Olten, wann sie nachts ankommen würde, die Porten öffnen wollte. Worüber erkandt, daß gedachter Herr Postmeister Fischer unsern Gnädigen Herren und Obern von dem Postwesen jährlich das Regal entrichtet, daß hiermit dieße Brieffe so der Zürcher Post hiebevor anvertraut worden, inskünfftig der Berner Post eingeliefert werden sollen“.²⁾ An den Amtsschultheißen von Olten aber schrieb man: „wann also sich etwan zutragen würde, daß selbige zu Olten durchpassieren wollte und aber die Stadtporten schon beschlossenen wären, sollst du die anstalt verschaffen, daß derselben die Porten eröffnet werden, allein daß sie denjenigen, so damit bemühet werden, ein willen schaffen thü“.³⁾

¹⁾ R. M. 1698, pag. 485.

²⁾ R. M. 1699, pag. 82/83.

³⁾ R. M. 1699, pag. 84.

Dergestalt fand Fischers Ziel rasch seine Verwirklichung. Die Zürcher Botenanstalt war verdrängt und ihm der bedeutendste Teil des solothurnischen Briefverkehrs übertragen worden. Zwar versuchte sie als der Umweg über Basel-Pontarlier zu kostspielig erschien, noch einmal die Strecke Aarau-Solothurn-Murten-Lausanne zu benützen. Am 10. Juni 1702 unternahm der Zürcher Bote Wiederkehr auftragsgemäß die Reise auf diesem Wege, gelangte aber nur bis Rolle, wo er auf Verlangen eines bernischen Postbeamten aufgehalten und ihm seine Felleisen mit allen darin enthaltenen Briefen abgenommen wurden.¹⁾ Als Antwort auf diesen Vorfall erhoben Rat und Bürgermeister von Zürich und St. Gallen in einem an Solothurn gerichteten Schreiben vom 27. September 1702 Protest und erbaten Unterstützung in ihrem Recht: „Wir haben auß dem löblichen Standt Bern an löblichen Standt Luzern des streitigen Bott und Postenwesens halber eingetroffenen und uns communicierten Schreiben mit unseren besondern Bedauern ersehen, wie das wohlvermelte Löbl. Standt Bern noch allzeit bey ihrer anfangs gefaßten Meinung verharren, so daß sie ihr so genanntes Postregale mit niemand theilsam zu machen, und also weder unsern Boten des freyen Transits gestatten, noch auch auf altem Fueß mit uns tractieren gesinnet, deswegen wir nicht umgehen wollten, Euch unser G. L. E. freund Eydtgenossen zu ersuchen, daß weilen wir einmahl dieser Hemmung des Transits unserer Botten für ein Einbruch in die zusammen geschworene Pundt halten und (die also leichter Dingen) ihr Euch belieben lassen wollet, und mit Euerem hochweisen Rath und getreuer Hilff weiters freund. Eydtgen. beyzustehen und zu deme nachrücklich zu verhelfen, was die zusammenhabende Pundt und uraltes herkommen uns eygnen, wobei wir Euch unsern G. L. E. nicht verhalten können, daß wofern wir von unsern Eydtg. Löbl. Standt Berns keine Satisfaction bekommen könnten, wir gezwungen wurdind uns den Mittlern, die uns angezogene Pundt zeigen, zu bedienen.“²⁾ Trotzdem Zürich und St. Gallen ihre Verträge den Mitständen unterbreiteten und darauf hinwiesen, daß unter der bernischen Verwaltung „rigurose Briefporto“ zustande kamen — früher kostete ein Brief von Genf bis Zürich 3 Kreuzer, nunmehr bereits 8, — so nützten weitere Beschwerden nichts. Fischer beharrte auf seinem Standpunkt und das Lyoner Ordinari hatte zum letztenmal den alten Weg zurückgelegt. Es versuchte eine selbständige Verbindung mit Frankreich über Pontarlier aufrecht zu erhalten. Allein die hohen Betriebskosten und die technischen Schwierigkeiten des Kurses einerseits und andererseits der gescheiterte Plan Fischers das Schaffhauser Postamt in Pacht zu erhalten, bewirkten, daß sich die beiden Parteien endlich am 8. November 1708 zu einem Vertrag verständigen konnten, der für das ganze 18. Jahrhundert

1) Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen, pag. 42.

2) P. A. Bd. I.

die Grundlage ihrer postalischen Beziehungen bildete. Demzufolge kam man im wichtigsten Punkt überein, daß Zürich und St. Gallen ihre Briefe, anstatt wie früher in Bern, nunmehr dem bernischen Postcommis in Aarau überliefern und umgekehrt von ihm empfangen sollten. Für den übrigen Verkehr hatten sie stets die Fischerschen Einrichtungen zu benützen.¹⁾

Damit haben wir die Bedeutung des solothurnischen Postregals für Fischer gekennzeichnet. Es verschaffte ihm die Möglichkeit, ohne Verletzung der bestehenden Verträge, neue Kurse einzurichten, um alte Konkurrenten zu verdrängen, und sicherte den Transit der wichtigen Verbindungslinie Bern-Basel. Außerdem erleichterte die Obrigkeit den Verkehr erheblich, gestattete sie doch, daß den Boten, die während der Nacht geschlossenen Tore geöffnet werden durften, wodurch unnötige Verspätungen vermieden werden konnten. Diese vorteilhafte Rechtsstellung beurteilten andere Postanstalten bald etwas mißgünstig. So heißt es im Protokoll des Basler kaufmännischen Direktoriums: „Daß erstlichem der Stand Bern in denen solothurnischen Gebiet und Land nicht nur einen simplen und einfachen Transit, sondern auch noch eines merklichen Vorschubs und Profits und Vorthails genießen thut. Denn erstlichen werden denen Berner Posten Messengerien und Botten an allen Orten und zu allen Zeiten, es sei Frieden oder Kriegsgefahr obhanden, nicht nur bei Tag, sondern auch bei der Nacht zu dero freyer Paß- und Repassierung alle Thor und Brücken, ja die wichtigsten Pässe geöffnet. Ja es samblet und distribuiert das Postamt Bern im ganzen solothurnischen Kanton die Briefe dergestalten, als ob denselben das hohe Postregal eigentlich zustehen thäte, wodurch es zugleich einen großen Nutzen zieht.“²⁾ Eine solche Kritik berücksichtigt jedoch bloß die Vorteile, die Fischer genoß, nicht aber auch den Nutzen, welchen er dem Publikum verschaffte, nämlich: Anstelle des frühern auf Zufall und Gunst beruhenden Läuferverkehrs trat eine, gegen ein gewisses Entgelt, allen zur Verfügung stehende Nachrichtenübermittlung, die nach vorausbestimmten Ankunfts- und Abgangszeiten verkehrte. Also die Post im wirtschaftlichen Sinne. Dieses Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit tritt schon beim Lyoner Ordinari hervor. Allein während es hauptsächlich die Verbindung zwischen der Schweiz und den süddeutschen und französischen Handelsstädten herstellte, verband die Fischersche Organisation einmal die Kantone unter sich und brachte zum andern den Anschluß an die bedeutendsten internationalen Postlinien zustande. Daneben gestaltete sich ebenfalls die Beförderung der Korrespondenzen rascher. Bisher konnten die auswärtigen Briefe nur einmal in der Woche bezogen werden, Fischer blieb es vorbehalten, eine mehrmalige Verteilung einzurichten. Dies erleichterte eine bessere technische Organisa-

¹⁾ Privatarchiv von Fischer, Traktatenbuch, Bd. I, pag. 1—7.

²⁾ Spielmann, Das Postwesen der Schweiz, pag. 55.

Buser, Das Basler Postwesen vor 1849; pag. 43 und 44.

tion, sofortige Anschlüsse wurden hergestellt und die Relaisstationen, an denen Boten und Pferde wechselten, enger gelegt. Die Geschäfte, welche die Post besorgte, waren die Brief-, Paket- und Geldübermittlung; nicht unter den Schutz des Regals fiel die Personenbeförderung, welche somit allen zur Ausnützung offen stand.¹⁾

So brachte das solothurnische Regal nicht nur dem Pächter, sondern auch Handel und Wandel nicht zu unterschätzende Vorteile. Nachdem Fischer den wichtigern Teil des Postverkehrs in diesem Kanton zu besorgen hatte, mußte er die Taxen und die Ankunfts- und Abgangszeiten seiner Boten öffentlich bekannt geben. Am Bureau in Solothurn ließ er nachstehendes Verzeichnis „was vermög mit denen Herrn Fischeren von Bern getroffenen Posttraktats für Brieff-Porto soll und kan gefordert werden“²⁾ anschlagen:

„Von einem einfachen Brief, soll wie von Alters här, bezahlt werden:

| | |
|---|-----------------|
| Von Zürich, Luzern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Freyburg, Genff, aus dem Pays de Vaud, Item Neuenburg, Baaden etc. bis Solothurn | Vier Kreutzer. |
| Von Bern bis Solothurn | Zwey Kreutzer. |
| Von doppleten anstatt vier Kreutzer | Sechs Kreutzer. |
| und anstatt zwey Kreutzer | Drey Kreutzer. |
| Und von mehrfachen nach Proportion. | |

Post und Paqueten:

| | |
|--|-----------------|
| Von gemeinen Waaren von Zürich, Luzern, Basel, Neuenburg, Freyburg bis Solothurn vom Pfund | Vier Kreutzer. |
| Von Genff, Schaffhausen, St. Gallen bis Solothurn vom Pfund | Sechs Kreutzer. |
| Von Bern bis Solothurn vom Pfund | Zwey Kreutzer. |

Zölle so abzustatten seyn möchten, werden sonderbahr bezahlt, und ersetzt, versteht sich, was der Post-Meister für solche auslegen muß.

Was aber Pretiosa seynd; Item Geld, davon wird wegen mehrerer Gefahr auch ein mehreres von gemeinen Waaren bezahlet.“

Das Briefporto konnte auf zweierlei Weise entrichtet werden. Entweder bei der Übergabe des Briefes an die Post vom Absender, dann war er frankiert, oder aber beim Empfang der unfrankierten Nachricht vom Empfänger. Beides kam nebeneinander vor. Doch verlangten Sitte und Höflichkeit, daß der Empfänger die Taxe zu bezahlen habe. Nichtfrankierte Briefe mußten von einer Postver-

¹⁾ Im Gegensatz zu andern Postverwaltungen bestrebte sich Fischer stets, wenn möglich auch die Personenbeförderung unter den Begriff des Regals zu stellen.

²⁾ P. A. Bd. I und Privatarhiv von Fischer, Akta und Schriften: Das Post- und Botenwesen betreffend Solothurn und Freiburg.

waltung der andern abgekauft werden. Der Empfänger hatte dann diese sogenannte Auslage und das seiner Postverwaltung zukommende Porto zu vergüten. Dabei kamen oft Überforderungen vor, sodaß der Brief zu einem eigentlichen Handelsartikel wurde. Nicht mit Unrecht charakterisierte man diesen Zustand durch den Ausdruck „faire le marchand de lettres“.¹⁾ Fischer selbst war ein überzeugter Gegner der Frankierung, die er als eine verkehrshemmende und wenn immer zu vermeidende Maßnahme empfand.²⁾ Die Post haftete für die ihr anvertrauten Gegenstände, wenn der Verlust innert drei Monaten gemeldet wurde, jedoch unter Vorbehalt von Gottesgewalt und Übermacht. Sollte etwas im Werte fälschlich angezeigt worden sein, so konnte es der Verwalter ohne weiteres zu Händen des betreffenden Postamtes konfiszieren.³⁾

Die Boten⁴⁾ selbst kamen, außer am Montag und Mittwoch, alle Tage an und gingen täglich ab, außer Montags und Donnerstags. Dadurch fanden in der Woche mehrmalige Verbindungen mit Bern, Basel und Zürich statt, wo der Anschluß an die Westschweiz, Frankreich und die deutschen Staaten hergestellt wurde. Außerdem vermittelte die *chasse marée*⁵⁾ einen bedeutenden Teil des Gütertransportes zwischen Bern und Basel. Wo die Post nicht verkehrte, besorgten Läufer, Fuhrleute und andere Personen, die sich daraus einen Nebenerwerb machten, die Briefvertragung. Wollten sie aber ihre Tätigkeit auf die von der Post bedienten Routen ausdehnen, dann konnten sie auf Grund des Regals verfolgt und bestraft werden. Auch der Wasserweg spielte eine bedeutende Rolle und zahlreiche Korrespondenzen nach Biel und Neuenburg nahmen, anstatt über Bern geleitet zu werden, den natürlichen Weg auf der damals stark befahrenen Aare.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß im Laufe der Zeit zwischen dem Rat und den Pächtern Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten entstanden, welche durch Klagen über den Postbetrieb, Wünsche auf Verkehrsverbesserungen und die Unterhandlungen zur Erneuerung der Pacht hervorgerufen wurden.

¹⁾ Von Burg, Geschichtliches über das solothurnische Postwesen.

²⁾ Müller, op. cit., pag. 85, 86.

³⁾ Pachtverträge des 18. Jahrhunderts.

⁴⁾ Siehe Beilage 2.

⁵⁾ Die *chasse marée* ist eine Einrichtung, — vergleiche die *chasse marée*, die für das Lyoner Ordinari den Verkehr Lyon-Genf übernahm; der Ursprung des Wortes dürfte dort liegen und hier nur in Analogie verwendet worden sein, — die ursprünglich zum raschen Transport von Meerfischen ins Leben gerufen wurde. Später ging die Bezeichnung auf das Postunternehmen über, das den Warentransport besorgte; gleichwie, ob er zu Pferd oder mit Wagen stattfand. Dafür spricht eine Konferenzinstruktion, wo es heißt „der bernische Postillion oder *chasse marée* so wöchentlich vier mal allhier und zu Olten durchfahret mit dergleichen guth auf Pferden auch öfters auf Kähren“ (Akten Bern, Miscellanea de anno 1670 usque 1737. Instruktion auf in St. Niklauser Konferenz; pag. 869). Die *chasse marée* Bern-Basel ging über Solothurn-Olten und den untern Hauenstein, offenbar, weil die Straße über den obern in schlechtem Zustand war.

Bereits 1708 beklagten sich die Fischer darüber, daß dem Basler Kurier nachts die Stadttore nicht mehr geöffnet würden. Am 3. November schrieben sie der Obrigkeit:¹⁾ „Il y a deia quelque tems que le courier de Balstall qui passe par vostre ville se plaint du retard qu'il souffre à l'une de l'autre de votre portes. Nous aurions écrit là dessus au Sr. Glutz pour représenter le préjudice que cela causoit aux postes en general et obtenir soit de vostre Excellence soit du Magistrat la liberté du passage comme par le passé. Mais nonobstant cela, l'ouverture des portes devient du iour en iour plus difficile pour nostre Courier, ce qui desarrange entierement l'ordre de nos postes, et nous peut causer des retards tres prejudiciables; nous aurons crû de nostre devoir d'en informer Vostre Excellence et de la supplier tres humblement de vouloir bien nous procurer la grace, que le Courier ne soit point retardé aux portes comme du passé, au moins de quoi nous serions à nostre grand déplaisir obligés à le faire abandonner la route de vostre ville pour reprendre celle par Wangue, pour aussi longtems qu'on croirait chez vous estre obligé de prendre les precautions dont on se sert auiourdhuy. Il est vrai que les lettres pour Solleure en souffriroit quelque retard, mais au moins le general des lettres en seroit dispensé, qu'il nous importe infiniment de conserver. Le vostre Excellence est trop équitable pour trouuer néanmoins que nous reprenions l'ancienne route, en cas que l'ouverture des portes trouvât plus de difficulté que par le passé auprès de Leurs Excellences de Solleure“. Eine solche energische Sprache verfehlte ihren Zweck keineswegs und von nun an konnten die Boten wieder ungehindert passieren.

War offenbar hier der Rat im Fehler, so hatte dieser anlässlich der ersten Verlängerung der Pacht allen Grund, sich über das Benehmen der Fischer aufzuhalten. Der alte Vertrag lief nämlich 1706 ab, allein sie fühlten sich nicht bemüßigt, um eine Erneuerung ihres Rechtes nachzusuchen und entrichteten auch für die kommenden Jahre den gewohnten Pachtzins nicht mehr, trotzdem sie für den Postverkehr nach wie vor solothurnisches Gebiet benutzten. Dieses Verhältnis dauerte zehn Jahre, ohne daß sich je nur eine der beiden Parteien darüber aufgehalten hätte. Erst an einer Konferenz mit Bern, die im Januar 1716 in St. Niklaus begann, beschwerten sich die solothurnischen Abgeordneten über diesen merkwürdigen Zustand, „indem das Postwesen ein Regal, dessen Hingebung einer jeder Landesherrlich Obrigkeit billich zustehen solle, die Herren Fischer aber solches einige Jahre daher ohne Vergeldung in Ihro Gnaden Lande exerciert, als haben hochgedacht Ihro Gnaden geschlossen, die Sachen nicht länger hingehen zu lassen, sondern verlangen, daß nach proportion der betretung Ihrer Landen umb das Regall mit Ihnen ein Willen geschaffet werde“.²⁾ Stadtvenner

¹⁾ P. A. Bd. I.

²⁾ Akten Bern, Mißcellanea de anno 1670 usque 1737, Instruktion auf die St. Niklauserkonferenz, pag. 869.

Jost Glutz machte noch geltend, daß die *chasse marée*, welche auf ihrer Fahrt nach Basel, Solothurn und Olten passierte, sich weigere, von den zahlreich durchgeführten Waren und Eilgütern den verlangten Zoll zu entrichten. Die bernischen Delegierten fanden aber, daß dies ihren Stand eigentlich nichts angehe, sondern Fischer allein und daher kam man zu der Ansicht, daß ihm der Seckelmeister „nochmahlen in particular schreiben undt damit sie auff widerige fahl ohnfehlbar anlegenden Arrest nicht zu beklagen haben, für das letzte mahl warnen sollen“. ¹⁾ Fischer bestritt unverzüglich das Recht vom Eilgut Zölle zu erheben, die doch nur verkehrshemmende Wirkungen hätten. ²⁾ Über die Bezahlung des ausstehenden Pachtgeldes und den Abschluß eines neuen Vertrages sagte er jedoch nichts. Um aber trotzdem den verfloßenen Zins zu erhalten, ordnete der Rat Repressalien an. Er verbot nämlich aufs strengste das dem solothurnischen Postbureau übergebene Geld den Verwaltern in Bern verabfolgen zu lassen. Zur Erledigung der entstandenen Zwistigkeiten setzte man auf den 9. November eine Aussprache fest. Die Fischer stellten hauptsächlich das Begehren, dass im neuen Vertrag nicht nur ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte genauer umschrieben würden „weylen aber nur Meldung geschieht von den Pflichten, so Uns obliegen sollen, nichts aber von denen concessionen, so Lb. Stand uns zu gönnen gnädig geruhen möchte als nemmen wir die Freyheit, es werde Unser hoch. Herren schwer ermessen können, daß solches alls wohl clausuliert und in mehreren catensiones dem Traktat eingeruckt werde, sowohl zu löbl. Standts Sicherheit als zu Unserm Verhalt und Beruhigung notwendig seye“. ³⁾ Die angeregte Zusammentkunft wurde aber noch hinausgeschoben und die Postpächter monatelang ohne jede Antwort gelassen. Inzwischen spielte sich ein ergötzlicher Kuhhandel ab. Finanzsekretär Schwaller, der die Korrespondenz besorgte, nützte die Gelegenheit aus, um von den Fischer, die im Oberland ausgedehnte Sennereien besaßen, portofrei einige Kühe einzuhandeln. So findet sich denn auch in den Briefen Fischers an die Regierung vom 30. Januar 1717 die Bemerkung: „Was die Küh anbetrifft, so ich vor denselben einkaufen lassen, so sind sie zwar theür im Preiß deß Ankaufs, allein die Ursach ist, daß ich an die Qualität des Briäntzerhorns Vieh gebunden war, da ordinari bei eintritt deß Winters dessen wenig als theür zu erkaufen ist. Die einte kostet den kauf L 20, die andere 18, weitherer kosten, weilen ich sie durch meinen eygenen Sennen habe aufsuchen lassen und anhero führen, ist nichts außgangen, ich wünsche nur, daß sie nach verlangen ausfallen und daß ich mehrere Gelegenheit habe demselben in der That zu contestieren, wie wahrhaftig ich bin“. ⁴⁾ Erst am 6. August 1718 fand

¹⁾ R. M. 1716, pag. 106.

²⁾ R. M. 1716, pag. 144.

³⁾ P. A. Bd. I.

⁴⁾ P. A. Bd. I.

die Konferenz statt zwischen Stadtvenner Sury, Seckelmeister Sury von Steinbrugg und dem bernischen Abgeordneten de Losca „d'une bonne famille d'ici que nous avons accoutumé d'employer dans nos plus importantes affaires“.¹⁾ Sein Anerbieten war, für die verflossene Zeit tausend Franken zu bezahlen, für die neue fünf- hundert, Herausgabe des arrestierten Geldes, Ersetzung des Wor- tes Posttransit durch Regal, Verleihung desselben wieder auf 15 Jahre statt der vorgeschlagenen 10, Erleichterung der Zollmaß- nahmen mit vierteljährlicher Abrechnung und Bezahlung und Ver- bot der Stümpelboten. Der Rat war in einigen Punkten entgegen- kommend. Er verlieh das Regal, nicht nur den Transit, für die ver- langten 15 Jahre und behielt das Geld nicht mehr zurück. Bei der Behandlung der Zollfrage aber beharrte er auf seiner Meinung und von nun an findet sich in den Pachtverträgen die Formel, daß für die mit der Messagerie geführten Waren stets die Gebühren nach dem obrigkeitlichen Tarif gehörig bezahlt werden müssen. Auch das Verbot der Stümpelboten konnten die Fischer nicht durchsetzen. Was die Höhe des Pachtzinses anbelangt, so beschloß man: „als sollen sie für gemelte Zeit ab anno 1706—1716 zu unsern Händen paar ausrichten und bezahlen, namlichen vierhundert cronen unserer Währung, ab 1716 und für die künftige Jahr aber sollen die Herren Fischer uns jährlich zu einer billichen Erkandtnis dieses obrig- keitlichen Regals paar erlegen und bezahlen, zweihundert Kronen vorgeführte Währung“.²⁾ Wie dieses Geld seine Verwendung fand, erhellt aus dem Ratsprotokoll desselben Jahres: „Es haben Unsere Gnädigen Herren und Obern von iren Postmeistern Fi- schern wegen des Regals bezogenen 2000 Franken darinn die 1000 für das alte auch begriffen, einhundert Franken zu Handten der Kirchen zu Günsperg gewidmet, die übrige 1900 aber sollen inter présentes auf die Sessel gelegt und inter présentes abgetheilt werden“.³⁾

Von nun an wurde der Vertrag regelmäßig von 15 zu 15 Jah- ren mit derselben Familie erneuert, nie haben sich solothurnische Bürger um die Ausübung dieses Gewerbebetriebes beworben. An- läßlich des Abschlusses des Pachtübereinkommens von 1732 schlu- gen die Abgeordneten des Rates von Roll und Vallier Wendels- torf folgende Verbesserungen vor:⁴⁾

„1. Wäre es vonnöthen, das ein jeweiliger postmeister sambt seinem bedientet beeidiget wurde, in welchem Eydt ihnen under anderen aufzutragen, das er und sein bedienter selbst die Briefe empfangen und nicht durch andere durchsuchen lasse.

2. Damit nit alles Volch in die poststuben eindringen und hineinlaufe, welches ohnanständig und gefahr mitlaufe, das mitan

¹⁾ P. A. Bd. I.

²⁾ P. A. Bd. I.

³⁾ R. M. 1718, pag. 766.

⁴⁾ P. A. Bd. I.

briefen entzweit und heimlich eingehoben werden, solte ein gätter gemacht werden, durch welches die briefen ausgetheilt und niemand in die poststuben hineingelassen werden solle.

3. Wäre es eine Komblichkeit, wann alle fuesbotten an einem orth logieren thäten, damit jedermann wüssen kunte, wo sie anzuträfen wären.

4. Wolle vonnöthen sein, das der Postcommis im Poststübli verbleibe als am Sonntag am Morgen von 6—7 Uhren, gleichförmig am Donnerstag, am Mittwoch Nachmittag von 5—7 Uhren, am Sambstag Nachmittag von 7—9 Uhren.

5. Wann ein brief zurück begehrt werde, sollte solcher nit herausgegeben werden, oder der postherr habe ein zeichen von dem Herrn, so solches begehrt, oder wüsse, daß der, so den brief zurückbegehrt, des Herrn bedienter sei.

6. Sollte der Brieftax getrülicht und vor dem posthaus angeschlagen werden, damit jedermann solches lesen und sich darnach zu halten wüsse.“

Diese Anregungen fanden jedoch erst im Laufe der kommenden Jahrzehnte ihre Verwirklichung. 1733 bezahlte Fischer für das erste Jahr 400 Taler Zins, in den nachfolgenden jährlich 200. Von da ab hatte er für das erste Pachtjahr fast regelmäßig den doppelten Betrag zu entrichten. Fünfzehn Jahre später bezog der Rat 500 Taler und nebstdem mußte ihm der Pächter die Berner Zeitungen gratis zukommen lassen.¹⁾

Eine der bedeutendsten Verkehrsverbesserungen konnte 1742 erzielt werden, als das kaufmännische Direktorium in Basel gemeinsam mit Fischer eine regelmäßige Personenbeförderung zwischen Bern, Solothurn und Basel organisierte.²⁾ Ihr kam nicht nur

¹⁾ R. M. 1747, pag. 840.

²⁾ Aus der im Archiv der Oberpostdirektion (Postakten Band Basel) erhaltenen Bekanntmachung mögen folgende Stellen angeführt werden:

„Dem Publico wird hiermit wissend gemacht, daß injetzo zwischen Basel und Bern eine kommliche wohlgerichte Massageriekutschen zu 4 Personen etabliert, welche im Sommer alle Donnerstag morgens frühe und erstmals den 10. dieses Monats, im Winter aber am Mittwochen um Mittagszeit von hier abgehen von Bern auch jeweilen des folgenden Samstags mit denen allda tags vorher von Genff, Lyon etc. eingelangten Effecti zurückkehren und Sonntag abends wieder allhier eintreffen solle; vermittelst welcher Einrichtung dann künftigs diese Messagerie mit dem Abgang sowohl als der Ankunfft aller andern so in diese Route einschlagen, völlig quadrieren wird.

Ferners seiend zu desto mehrerer Begünstigung solch neuen Etablissements nicht nur die in denen bernischen Landen bis dahin bezogenen Zölle und zwar vor die Messageriegüter gantz allein auf die Helffte heruntersetzt, sondern auch das Porto von denen Waaren und Ballots, so an Gewicht 50 Pfund übersteigen, proportionaliter um ein merkliches vermindert worden.

Zu jedermanns weiterer Kenntnis dienet auch, daß

Erstlich diejenige Personen, so in besagter Messageriekutschen einen Platz verlangen, sich wenigstens einen halben Tag vor dem Abgang in dem Posthauß darum anmelden und einschreiben lassen, auch zur Sicher-

lokale Bedeutung zu, sondern infolge der günstigen Anschlüsse in Bern nach Genf-Lyon und in Basel nach Frankfurt, stellte sie eine der wichtigsten Verbindungslinien dar. Am 10. Mai nahm diese neue Fahrpost den Betrieb auf. Sie verließ Basel im Sommer jeden Donnerstag, im Winter jeden Mittwoch Nachmittag; fuhr über den obern Hauenstein und erreichte Solothurn tags darauf, um in Bern am Freitag einzutreffen. Dort hatte der Reisende Anschluß nach Genf und Lyon, die Weiterfahrt nach Lyon dauerte noch ungefähr sieben Tage. Von Bern kehrte sie Samstag früh zurück und kam um 11 Uhr vormittags nach Solothurn, wo gerade das Mittagessen eingenommen werden konnte.¹⁾

Um den Verkehr auf diesem Kurs zu begünstigen, wurden die bisher bezogenen bernischen Zölle und der Tarif für den Warentransport bedeutend herabgesetzt. Bei der Passierung der Klus mußte jedesmal ein Zoll von 3 Batzen entrichtet werden.²⁾ Neben dieser neuen Landkutsche bestand der zweimalige Botenritt nach Basel nichtsdestoweniger weiter.

heit ihrer Parole etwas hinterlegen müssen, da denn, wie aller Orten üblich, jederzeit die, so sich am ersten präsentieren den Vorzug und Vorsitz genießen sollen.

Zweitens, daß beidseitige Löbl. Postämter in Ansehung eines allfälligen Verlustes von dene so ihnen eingelüffert und in der gewöhnlicher Messagerie Liste enthalten sein wird, wo weiter nichts als die Untreu oder Verwahrleistung ihrer Knechten zu respondieren gemeinet, dasjenige aber, was man force majeure oder Gottesgewalt und Herresmacht zu nennen pflegt, sie zu keiner Verantwortung binden solle. Und dann

Drittens, wann je durch Verschulden der Knechten etwas verlohren oder zu schäden ginge, der Eigentümer sich längstens innert denen nächstfolgenden zehen Tagen, von der Ankunft der Kutschen an beiden Orten anzurechnen, deshalb zu erklagen oder im Überbleibungsfall wegen dem ihme dadurch zuwachsenden Schaden keine Satisfaktion mehr zu gewarten habe.

Basel, den 1. May 1742. Directorium hiesiger Kaufmannschafft.“

Die Passagiertaxen ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht.

| Von . . . nach Basel und umgekehrt | Preis für den Platz | |
|------------------------------------|---------------------|------|
| | Livres | Sols |
| Genf | 22 | |
| Morges | 21 | |
| Lausanne | 20 | |
| Moudon | 16 | 10 |
| Payerne | 14 | 10 |
| Avenches | 13 | 10 |
| Morat | 12 | 10 |
| Bern | 10 | |
| Solothurn | 7 | |
| Von Bern bis Solothurn | 3 | |

¹⁾ Neuer und alter Schreibkalender auf das Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1743.

²⁾ R. M. 1749, pag. 32 und 158.

Das Aufkommen der Personenbeförderung durch Wagen schädigte die Stadtreiter, da sie früher durch Ausleihen von Pferden und Begleitung diesen Verkehr besorgten. Ihr einst lohnendes Gewerbe verlor rasch an Bedeutung. Die wachsende Not zwang sie vor dem Rat „in tiefer Underthänigkeit vortragen lassen, welcher gestalten wegen theüre des fuoters ihrer Pferdt sie alljährlich für nambhaftes kosten die sie anbey wegen seit einiger Zeit uffgekommenen villen gutschen undt häufigen Lecherpferde ohne zufälliger weiß damit etwas verdienen zu können, fast allzeit inbehalten müssen. Ihr die meiste Zeit wegnehmender Dienst ver hindere sie den etwan habenden Professionen gebührend obzulegen, da underdessen das denselbigen zugelegte Salarium nicht erklecklich sey, sich absonderlich bey gegenwärtig theüren Zeiten, mit den Ihrigen anständig durchzubringen, weshalb sie um dessen Vermehrung demüthigst zu pitten genöthiget seyen“.¹⁾ Die gewährte Zulage von vier Kronen schien jedoch ungenügend zu sein; denn einige Jahre später mußte die Regierung einschreiten, „da der eint und andere der Stadtreuthere mit keinem pferdt, wie sie doch schuldig, versehen sind, als ein M. die Häubter ersucht worden, ihren Reutheren zu bedeuten, das Ihre Gnaden bevelch, daß sie sich mit pferdten versehen, widrigenfalls hochsolche andere ohnbeliebige Mittel wider sie vorzunemmen gemüßiget würden“.²⁾

Mit der Postverwaltung hatte sich auch einmal der französische Ambassador in Solothurn zu befassen. Er selber erhielt seine Korrespondenzen von Paris durch Extrakuriere. Zweifelsohne wäre es zu gewagt gewesen, Schriftstücke von staatspolitischem Interesse der gewöhnlichen Post anzuvertrauen. So war ein amtlicher Bote rascher und zuverlässiger, und die eidgenössischen Orte hatten allen Anlaß, ihm ohne weiteres freien Durchpaß und Schutz zu gewähren. Es sind uns denn auch im Laufe der Untersuchungen nie Überfälle oder Angriffe auf Gesandtschaftskuriere bekannt geworden und die Ambassadorspost hat keine Spuren in solothurnischen Archiven zurückgelassen.

1747 regte der Stand Zürich an, wegen des allzu hohen Portos der aus Frankreich kommenden Briefe an den Gesandten ein Vorstellungsschreiben zu richten. Um über die Klagen genau im Klaren zu sein, kam man überein, den Gegenstand an der gemeinen Jahrrechnungstagsatzung in Frauenfeld näher zu behandeln und lud die Regierungen ein, ihre Abgeordneten dementsprechend zu instruieren. Solothurn befahl seinen Deputierten „nicht minder mit übrigen löbl. Orten bedacht (zu) sein, daß der Exceß, so in Beziehung der hohen Taxen begangen wird, abgethan, und hierinnen die Billigkeit beobachtet, zumalen wo sie es nöthig finden, sollicitieren, daß remediert werde mit Beylaag eines Me-

¹⁾ R. M. 1741, pag. 1148.

²⁾ R. M. 1758, pag. 633.

morials an den frantzösischen Ambassadoren.“¹⁾ Nach reiflichen Beratungen übermittelten die schweizerischen Stände mit Ausnahme Basels, dem Gesandten ein Memorial, worin sie ihn baten, sich für die Heruntersetzung der allzuhohen Tarife zu verwenden. Auf diese Beschwerden hin wies er aber nach, daß die Taxen in Frankreich noch stets die gleichen seien, „da nun hierauf angenommen worden, die Behöcherung müsse in dem Postamt Basel vor sich gehen, zumahlen Zürich fernerweitig hiesige Gedanken über das Geschäft zu wüssen verlanget, wurde gerathen, weilen zweifels- ohne die Sache noch mehr in reflexion gezogen werden, seye man nebst Danksagung vor die partizipation gantz geneigt alles mögliche zur Remedur hiesigen orths beizutragen.“²⁾ Nach dem Bericht des Ambassadors ergab sich, daß ein Brief von Paris nach Basel auf 11 sols und 3 cent. frantzösischen Geldes zu stehen kommt, was in Schweizer Währung 3 Batzen und 3 Kreuzer ausmacht. Ein Brief von Basel nach Solothurn kostet 1 Batzen, was zusammen 4 Batzen 3 Kreuzer beträgt, hingegen forderte man in Solothurn gemeinhin 5 Batzen 2 Kreuzer, oft auch 6 Batzen, wenn nicht noch mehr. Diese Preisdifferenzen wurden lediglich dadurch verursacht, weil Basel für die Übermittlung von Hüningen nach Basel einen unverhältnismäßig hohen Aufschlag erhob. Auf die fortwährenden Klagen hin anerbote es sich dann, anstatt in Reichswährung sich mit Schweizergeld bezahlen zu lassen. Die Tagsatzung trat darauf nicht ein, sondern schlug vor, das Porto von Hüningen nach Basel, das bisher 4 Kreuzer betragen hatte, auf 2 Kreuzer herunterzusetzen.³⁾ Das lehnte Basel jedoch ab mit der Begründung, daß der Bezug der Korrespondenzen von Hüningen ziemlich kostspielig sei. Als dies in Solothurn bekannt wurde, beauftragte der Rat seine Gesandtschaft auf die 1750 versammelte Tagsatzung den Basler Vorschlag ohne weiteres anzunehmen, wenn die dortigen Postverwalter aus dem Vertrag zeigen können, daß sie die Briefe wirklich in Hüningen abholen und dorthin bringen müßten. Könnten sie es aber nicht tun, dann sollte man mit den katholischen Orten versuchen, etwas besseres zu finden, nämlich den Weg durchs Bistum und dem Rat darüber ein Gutachten vorzulegen.⁴⁾ Allein die Gleichgültigkeit der andern Stände vereitelte ein weiteres tatkräftiges Vorgehen. Zwar mußten die solothurnischen Deputierten 1751 noch einmal darauf dringen und sich mit den Ehrengesandten der katholischen Orte „unterreden und solche zu bewürthen“,⁵⁾ aber das Interesse für die Angelegenheit war verschwunden und Basel fuhr fort, aus der Vermittlung der frantzösischen Briefe übersetzte Gewinne zu erzielen.⁶⁾ Diese Frage fand ihre Lösung erst ein halbes Jahrhundert später.

¹⁾ K. B. 1747, pag. 105.

²⁾ K. B. 1447, pag. 154/155.

³⁾ K. B. 1749, pag. 178.

⁴⁾ K. B. 1750, pag. 189.

⁵⁾ K. B. 1751, pag. 163.

⁶⁾ K. B. 1752, pag. 157.

Die Postgeschichte der folgenden Jahrzehnte trägt deutlich den Charakter des allgemeinen Zeitgeistes. Stehen wir denn nicht mitten in der Epoche, wo neues schaffendes, politisches und wirtschaftliches Leben idyllischer Schäferstimmung wich. Bei aller Würde und Feierlichkeit, mit der die Ratsherren ihre Obliegenheiten verrichteten, fehlte ihnen doch der rechte Ernst und Arbeitsgeist und je mehr der Amtsstil von „landesväterlichem Wohlwollen“, von „reiflicher Erdauerung der Geschäfte“, in „Ehrenkommissionen“ troff, desto geringer waren die realen Leistungen. Jedem Geschäftlein maß man eine Wichtigkeit bei, die den Anschein erweckt, als ob sich diese Regenten von der peinlichsten Gewissenhaftigkeit hätten leiten lassen. Die geringen Erfolge der unendlichen Beratungen zeigen aber das gerade Gegenteil. Daneben gab es doch auch wieder tüchtige, über dem Durchschnitt stehende Staatsmänner, die ihre Aufgaben mit weitem Blick erfüllten. So bietet uns das 18. Jahrhundert das Bild eines Stillstandes, der manchmal für kurze Dauer durch tatkräftige Handlungen unterbrochen wurde. Diese Tendenz färbte auch auf die Weiterentwicklung der Post ab, insofern der Rat als oberste Aufsichtsbehörde einen Einfluß ausüben konnte.

Der Verkehr der Regierung mit den Amteien bewerkstelligte sich zum großen Teil nicht durch die Post, deren Routen die entlegenen Orte nicht berührte, sondern durch Kuriere, Läufer und Weibel. Um 1775 vereinbarte die Obrigkeit mit einem Boten aus Dornach, daß er sich gegen eine wöchentliche Entschädigung von einem Gulden alle Montage in der Kanzlei zu Solothurn einzufinden habe, um die Korrespondenzen für die Vogteien Falkenstein und Thierstein abzuholen. 1778 beklagte er sich aber über seinen geringen Verdienst und forderte eine Lohnerhöhung, worauf der Rat den Akkord mit ihm aufhob und die obrigkeitlichen Missiven den Weibeln und Läufern zum Vertragen übergab.¹⁾ Ihre Botenlöhne machten aber bald derartige Posten aus, daß sich die Regierung nach drei Jahren gezwungen sah, zum vorigen Zustand zurückzukehren. Am 7. Januar 1761 gab sie den Vögten von Bechburg, Falkenstein, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg bekannt, daß sie den Josef Zeltner zum Dornacher Boten gewählt habe, ihn beedige und ihm ein wöchentliches Gehalt von einer Krone bezahle, wofür er aber, gemäß seinem Anerbieten, verpflichtet sein solle, sich alle Montage in Solothurn einzufinden und auf der Regierungskanzlei zu verbleiben, bis die Korrespondenzen für die Vogteien zum Empfang bereit wären. „Wann wir ihn also zur Versendung der obrigkeitlichen Brieffen und Acten an euch bedienen werden, und er solche gehn Falchenstein bey dem Weibel zu Balsthal ablegen thut Montag Abends oder Dienstag Morgens, gehn Bächburg allwegen Montag abends oder Dienstag morgens, bei Johann Pfluger in der äußern Klus ablegen solle, also werdet

¹⁾ R. M. 1778, pag. 459 und 460.

ihr selbige alldorten abhohlen lassen und hierwiederumb die Eurigen, so das Geschäft keine Eil erforderte, und kein periculum in mora wäre, allwegen den Sonntag dahin legen lassen, damit er selbige bei seiner durchreyß übernehmen und den Montag vor Rath einlegen könne. Gehn Thierstein auch allwochen Dienstag abends oder Mittwochen in der frühe einhändigen wird, da hingegen ihr ihme die Eurige allwochen den Sambstag abend oder Sonntag in der Frühe parat halten sollet. . . . Gehn Gilgenberg in dem Schloß Thierstein entweder Dienstag abends oder Mittwoch morgens ablegen solle, werdet also solche durch sichere Gelegenheit abholen lassen oder mit euren Nachbarn Amtmann in Thierstein übereinkommen, daß er euch selbige so jemand auf eurer Ambtei sich bei ihme einfinde, zuschicken, hingegen aber die Eurige allwochen den Sambstag dahin senden sollen. . . .¹⁾ Auf diese Weise vollzog sich der Verkehr des Rates mit den nördlichen Vogteien unverändert während des ganzen Jahrhunderts. Daneben bestellte der Bote in den von ihm berührten Dörfern auch die privaten Briefe. Er durfte dies aber nur bis zur nächsten Poststation tun, wollte er nicht wegen Verletzung des Regals belangt werden. Die Korrespondenzen aus Dornach gingen natürlich auf das Postamt Basel, was viel einfacher war, als sie zuerst stundenlang nach Balsthal oder Solothurn tragen zu lassen. Das Botenamt vererbte sich fast regelmäßig vom Vater auf den Sohn und blieb somit traditionell in derselben Familie. Nur wegen fortwährender Nachlässigkeit wurde es ihr gelegentlich entzogen.²⁾

Die Forderungen, welche die Ehrenkommittierten bei der dritten Pachterneuerung aufstellten, drangen in den folgenden Unterhandlungen nach und nach durch. Als 1751 Schützenhauptmann Franz Vogelsang zum Postverwalter gewählt wurde, hatte er folgenden, bei der Verpachtung von 1747 aufgestellten Diensteid,³⁾ abzulegen: „Der Postverwalter soll loben und schweren der Kantonsstatt Solothurn Nutz und Ehren zu fürdern, Ihren Schaden zu wahren und zu wenden, dem Postwesen geflüßentlich zu warthen, an denen Posttügen zu rechter Zeit in der Schreibstuben sich einzufinden, die Briefen so auf die Post getragen werden, deßgleichen auch diejenige, so durch die Post ankommen, fleissig nach ihren Adressen zu verschicken: Den Briefftax nicht zu überschreiten: nicht zu gestatten, daß die Briefen durch Jemand wär es auch wäre in die Hand genommen und durchsuchet werden, damit nicht etwan die führende Korrespondentz anderen zum Nachteil entdeckt oder einige gefährden verübet werden: die briefen, so ab der Post abgehohlet werden, niemand als bekanden oder solchen Persohnen, so nicht verdächtig, auszuhändigen: und so ein Brief ab der Post zurückgefordert würde, solchen niemand als demjenigen, welchen solchen auf die Post gebracht oder aber

¹⁾ R. M. 1761, pag. 17—22.

²⁾ R. M. 1773, pag. 400 und 1777.

³⁾ Eydt-Buch; des Postverwalters Eydt vom 11. X. 1747.

herumben ein Schein oder Wahrzeichen auszuweisen hätte, ge-
folgen lassen. Und so ihm in briefsachen von Obrigkeit oder par-
ticularen etwas Heimlichkeit anvertrauet wurd selbiges nicht zu
offenbahren und alles dasjenige zu thun was eine getreue Ver-
waltung dieses Ambtes erfordern mag, getreuwlich, ehrbahrlich
und alles ohne Gefahr“. Das gleiche gelobte auch sein Gehülfe
Büttiker, der zugleich städtischer Briefträger war.

Um die Bedienung des Postamtes in Solothurn besser einzu-
richten, verordnete der Rat 1762, daß

- „1. fürderhin niemand mehr, wer es auch sein möchte, in das Post-
stüblein eingelassen, und die Briefe jederzeit durch die in der
Türe befindliche Öffnung oder durch das Fenster eingelassen
und hinausgegeben werden sollen.
2. Herr Postverwalter Vogelsang verpflichtet sei einen Commis,
welcher, wenn immer möglich, einer hiesigen Bürgerfamilie an-
gehöre, zu halten und mit Ihro Gnaden Genehmigung anzu-
nehmen.
3. Herr Postverwalter oder dessen Commis von dem ersten Tag
des Monats Mai bis St. Verenentag zur Austeilung der in der
Stadt angelangten Briefschaften des Morgens um 5 Uhr, von
St. Verenentag an, aber bis wiederum 1. Mai um 6 Uhr des
Morgens fleissig und unfehlbar in dem Bureau sich einzufinden
haben; jene Briefe aber, welche des Abends mit der Post an-
kommen, durch seinen Commis ungesäumt an ihren Bestim-
mungsort vertragen zu lassen.
4. Wann ein Brief ankommen sollte, der offen wäre, soll dem
Herrn Postverwalter bei seinem Eide verboten sein, selber zu
lesen oder lesen zu lassen, sondern er solle gehalten sein einen
unparteiischen Bürger herbeizurufen und einen solchen offen
Brief in dessen Gegenwart mit dem eigens hierzu gefertigten
Postinsigill zu verschließen und von einer solchen Versiegelung
wie und wann, in wessen Gegenwart solches geschehen und
woher ein solcher Brief angekommen, in einem eigens hiefür
bestimmten Rodel Notiz zu machen und nachher den Brief
an seinen Bestimmungsort abzuschicken, ferner sollen die Brief-
taxen, wie auch die fremden Fußboten und wo dieselben ihre
Einkehr nehmen bei der Poststube öffentlich angeschlagen
werden.“¹⁾

Nach achtzehnjähriger Tätigkeit als Bureauvorsteher starb
Vogelsang. Da er eine Witwe mit drei Kindern hinterließ, er-
suchte Stadtleutnant Baß den Rat, ihnen die Postdirektion weiter
zu überlassen.²⁾ Die Waisenbehörde, welche die Angelegenheit zu
prüfen hatte, nahm keinen Anstand den Hinterlassenen das Amt

¹⁾ Von Burg, Geschichtliches über das solothurnische Postwesen.

²⁾ R. M. 1769, pag. 299.

zu übertragen „jedoch in dem Verstand, daß es von keinem deren beystanden, sondern durch jemand ohnparteiisch versehen werden sollte“.¹) Daher hatten Stadtvenner und Seckelmeister mit Zuzug des Seckelschreibers Gibelin „einen tauglichen Ihro Gnaden angehörigen Bürger, der namens derjenigen, denen das Postamt von denen H. Fischern wird übergeben werden, ausfindig machen und bestellen sollen mit dem fernern Auftrag, ihre klugen Gedanken walten zu lassen, wie etwan denen bishär in Versehung dieseser Amts eingeschlichenen Mißbräuchen vorgebogen und remediert werden könnte und solches nach ihrer Verrichtung halber Ihro Gnaden wiederumb einzuberichten“.²)

Als Postcommis wurde ein Bürger namens Losco angestellt; aber schon nach Jahresfrist mußte ihn Venner Glutz unter Androhung der Entlassung ermahnen, künftig die Taxen nicht mehr zu überschreiten und die Briefe geflissentlicher in die Häuser zu vertragen.³)

Auch in dieser Zeit war die Sicherheit auf den Straßen noch mangelhaft. Am 19. November 1770 wurde der Postillon, welcher den Dienst zwischen Solothurn, Olten und Aarau besorgte, unweit Olten angegriffen und sein Felleisen verschleppt. Johannes Trog, Löwenwirt in Olten, fand dasselbe im Eich und konnte es einem von Bern gekommenen Extra-Boten übergeben. Dem Entdecker der Täter sprach man eine Belohnung von 100 Talern zu nebst Geheimhaltung seines Namens. Zur raschern Verhaftung wurde ihre Personalbeschreibung unter die Stadtpforten angeschlagen und die Vögte beauftragt, die nötigen Fahndungen vorzunehmen. So währte es nicht allzulange bis man den Schuldigen mit seinem Helfershelfer fand und sie ins Gefängnis nach Lenzburg bringen konnte.⁴) Dem Schultheißen von Olten schrieb der Rat: „Anmit aber thuen wir euch auftragen von Zeit zu Zeit besonders aber an Posttügen und bis auf weiteren von uns erhaltenen Befehl eine versteckte Patrouillen dasigen Endes machen zu lassen, welche alles verdächtige volch anhalten und euch zuführen solle, welche ihr dann so genau examinieren und uns harüber einberichten werden“.⁵) Aber nach sieben Jahren am Mittwoch des 22. Juli, wurde der Postillon, als er von Aarau nach Önsingen ritt, fast am gleichen Ort wieder angegriffen. Nach seinen Aussagen erfolgte der Überfall durch zwei Kerle, da er aber bewaffnet war, konnte er sich mit Hilfe des Säbels losmachen. Der Schultheiß ließ den Tatbestand genau untersuchen und da stellte sich heraus, daß der Kurier die Reise betrunken unternommen hatte, auf dem Weg das Posthorn verlor und überhaupt nicht mehr wußte, was er tat.⁶)

¹) R. M. 1769, pag. 324.

²) R. M. 1769, pag. 325.

³) R. M. 1770, pag. 966.

⁴) R. M. 1770, pag. 887, 900—906, 917.

⁵) R. M. 1770, pag. 931.

⁶) R. M. 1777, pag. 668, 669.

Auf diesen Vorfall fand der Rat, „daß löbl. Stand die nötigen Vorkehren treffen werde, daß künfftig hier die Sicherheit hiesiger Lande durch betrunkene Leuthe nicht mehr verschryen werdt“.¹⁾ und er ermahnte die Pächter, „künfftig sich besser zu bedenken und zur Post solche Leuthe zu gebrauchen, die nicht betrunken, daher Ausschreitungen begehen, sondern solche Leuthe, deren Zeugnuß allenfalls im rechten zulässig seye.“²⁾

In der Nacht des 6. April 1782 überfiel man den Postknecht von Basel unweit Holderbank beim Lochrank. Der Amtmann von Falkenstein erhielt den Auftrag, ordentlich auszukundschaften „und daß auf die Entdeckung des Getäters, welcher die öffentliche Sicherheit in der Person eines postillons zu stören sich erfrecht eine recompens von 100 Gulden geschlagen sei“.³⁾ Trotz dieser Prämie blieben alle Nachforschungen erfolglos.

Das Kurswesen hatte seit der ersten Verpachtung und der Einführung der Basler Landkutsche keine nennenswerten Änderungen mehr erfahren. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert erachteten die Fischer den Zeitpunkt für gekommen, einige Neuerungen zu treffen, und zwar richteten sie ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Verbesserung des Personenverkehrs. Nun wollten sie auf der Linie Bern-Solothurn-Basel anstelle der einmaligen Reisegelegenheit eine wöchentlich zweimalige einrichten. Sie begannen versuchsweise die Strecke Solothurn-Önsingen in Betrieb zu setzen. Am 28. Januar 1774 teilten sie dem Rat dieses Vorhaben mit und baten auch, dem neuen Postkurs die Stadttore in der Nacht zu öffnen.⁴⁾ Die Obrigkeit weigerte sich jedoch, diesem Begehren zu entsprechen „wenn nun die Anzeig beschehen, daß mittlerweile da dieses Schreiben im Pult lage schon zwei Monate lang dem Reitknecht die große Stattporten aufgemacht worden, so wurde erkandt, daß ein solches begehren dahingestellt sei und zu dieser Abenderung bis auf eine Gelegenheit oder bis zu Erneuerung des Postregals zugewartet werden solle“.⁵⁾ Erst nach der Verpachtung von 1776 gestattete der Rat die Einrichtung eines einspännigen Postwagenkurses. Zwei Jahre später faßten die Fischer den Plan, die Verbindung mit Basel durch eine mit drei Pferden bespannte Chaise zeitgemäßer zu gestalten, welche Solothurn jeden Mittwoch und Samstag passieren sollte. Als sie um die Genehmigung ihrer Neuerung nachsuchten, geschah es unter der ausdrücklichen Bemerkung, „daß diese Neuerung den Herren Fischer so lang ihre gefällig und mit dem Beding gestattet sein solle, daß wenn die pferd bey dem Bureau gefudert werden, des Tags ihre Gnäd. Amtshauptmann, zu nachts dem officier auf der wache eine Liste derjenigen personen, welche durchfahren, eingehändigt

1) R. M. 1777, pag. 709.

2) R. M. 1778, pag. 35.

3) R. M. 1782, pag. 274 und 337.

4) P. A. Bd. I.

5) R. M. 1774, pag. 257.

werden solle.“¹⁾ Vermittelst dieser neuen Diligence gestaltete sich die Fahrt viel rascher und bequemer.

Auch über den untern Hauenstein²⁾ wurde eine Reisegelegenheit organisiert, welche die Städte Basel und Zürich zu verbinden hatte. Nach einigen Jahren fuhr die Kutsche allerdings über den Bötzingen nach Brugg und später nahm sie, der drohenden Zeitumstände halber, den Weg über Aarau.³⁾ Sobald der Schultheiß von Olten die Errichtung der Zürcher Post vernahm, verlangte er vom Rat Verhaltensbefehle wegen des Bezuges des Zolls zu Trimbach und Olten. Derselbe beauftragte die Zollkammer, ein Gutachten abzufassen, „indessen aber dahin bedacht zu sein, daß diesem neuen einzuführenden Postwesen durch allzuhohen Zoll keine Hinderniß aufgelegt werde.“⁴⁾ Nachdem sich diese Behörde darüber beraten hatte, wurde den Vögten von Falkenstein, Gösgen und Olten geschrieben: „Wir erhalten den Bericht, dass von Bern nach Basel und von Basel gehn Zürich auch vice versa statt der Post ein mit 3 Pferden bespannter Wagen wöchentlich einmal durch unsere Lande gehen werde. Ihr werdet euren Zollnern verdeuten, daß sie von diesen Wagen den gewöhnlichen Zoll beziehen sollen, damit aber diese neue Post Einrichtung nicht aufgehoben werde, solle er mit denen postadmodiatoren einen jährlichen Akkord treffen, den Betrag wird unser Zollner zu Olten uns auf Rechnung bringen.“⁵⁾

Nicht geringe Aufregung und Bestürzung verursachte, infolge der kleinstädtischen Verhältnisse, die Mitteilung, welche Amtschultheiß Tugginer in der Ratssitzung vom 13. Januar 1786 machte, nämlich, „daß die Postpächter von Bern den Gedanken hegen, eine fahrende Post von 16 Pferden und Stationen durch hiesige Lande einzuführen und in dieser Absicht bereits zu Basel unter der Hand die dort über diese Bedenken waltende Gesinnung aufgeforscht und auch hier Herrn Schmid zur Kronen Bericht geben haben.“⁶⁾ Darauf wurde der Obrigkeit aufgetragen, „über dieses beginnen, welches in aller Absicht die bedenklich und wichtigsten Folgen für diesseitige Lande und Angehörigen haben ihre klugen Gedanken walten zu lassen, nötig findendenfalls ein Particular die Gesinnungen hierüber von Bern und Basel zu vernemmen was

¹⁾ R. M. 1778, pag. 519.

²⁾ Dem untern Hauenstein kommt im 18. Jahrhundert für den Posttransit insofern eine geringe Bedeutung zu, als der Gotthardverkehr meistens über Zürich und von da über den Bötzingen oder durch das Fricktal ging. (Buser, op. cit.; pag. 47.) Der Korrespondenzaustausch zwischen Basel und Luzern wurde durch einen Luzerner Boten besorgt, der den Weg über Olten nahm, doch durfte er nur Briefe aus der Stadt Luzern mitnehmen.

³⁾ Buser, op. cit.; pag. 42 und Privatarhiv von Fischer, Traktatenbuch, Bd. I; pag. 185—187.

⁴⁾ R. M. 1778, pag. 470.

⁵⁾ R. M. 1778, pag. 495.

⁶⁾ R. M. 1786, pag. 19.

im fall, dieses Vorhaben durchgesetzt werden wolte, für hiesigen hohen ort gedeuliches vorzunehmen wäre, zu untersuchen“.¹⁾ Von den Vögten zu Falkenstein und Gösgen beehrte man sofortige Aufklärung: „Da wir vernemmen, daß ohne unsere Einwilligung eine gantz neue mit der Ehrenfarb h. Bern versehene Post durch Olten und über den obern Hauenstein und in der Nacht wider zurückpassiert, wollen wir euch per expressum aufgetragen haben, schleunigst von allen denjenigen, so dies orts einige Kenntnuß haben möchten, zu vernemmen, ob die vorhin durch unsere Landen passierte bernische sowohl reitend als fahrende posten nichtsdestominder ihren ehevorigen weg neme“.²⁾ Der Schultheiß von Olten mußte schleunigst einberichten, ob die neue Post eine reitende oder fahrende sei und wie oft sie in der Woche den Weg durch seine Stadt nehme; auch schrieb der Stadtschreiber bei diesem Anlaß nach Basel um die nötigen Aufklärungen.³⁾

Aus den von Gösgen und Olten eingeforderten Amtsberichten ergab sich, daß eine neue Post über den untern Hauenstein verkehrte, und daß die Herren Fischer mit der Briefpost nach Basel nicht mehr den Weg über Solothurn nahmen. Nachdem dies dem Rat zur Kenntnis gelangte, erklärte er sich bereit, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, insofern etwas wichtiges vernommen würde.⁴⁾ Ein Schreiben von Olten berichtete noch über die zunehmende Frequenz des neuen Kurses, und daß nicht nur den Wirtsleuten, da er sich mit den vorbeifahrenden Reisenden nicht aufhalte, sondern auch dem Regal beträchtlicher Schaden entstehe.⁵⁾ Basel erwiderte, „daß die über den untern Hauenstein reitende und fahrende Bernpost ohne gemelten Standesvorwissen und Bewilligung von einem dasigen Bürger veranstaltet und einige Stationen eingerichtet worden; deswegen weilen aber dieses Unternehmen mehrere Beschwerden all dort eingekommen diese Einrichtung eingestellt und verboten worden“.⁶⁾ Von Falkenstein aber traf der Bericht ein, daß die Kuriere wie vormals in Balsthal die Briefe abgeben, die Postwagen nach Basel jedoch über Dürrmühle, Aarwangen und St. Niklaus fahren.⁷⁾

Um was handelte es sich bei dieser die Ratsherren so aufregenden Angelegenheit? Da die Personenbeförderung nicht unumstritten unter das Regal fiel, organisierte ein Basler Bürger einen Postkurs über den untern Hauenstein, der aber infolge zahlreicher Beschwerden bald abgeschafft werden mußte. Was die Gerüchte wegen des obern Hauensteins anbelangte, so hatte die Fischersche Verwaltung die Anregung gemacht, die Stadt Solothurn mit dem

1) R. M. 1786, pag. 20.

2) R. M. 1786, pag. 20.

3) R. M. 1786, pag. 349.

4) R. M. 1786, pag. 370.

5) R. M. 1786, pag. 393.

6) R. M. 1786, pag. 379.

7) R. M. 1786, pag. 379.

direkten Baslerkurs nicht mehr zu berühren, sondern die Verbindung mit ihr durch Botenritte nach und von Balsthal zu bewerkstelligen. Allein Basel trat auf diese vorgeschlagene Änderung nicht ein, wobei wieder alles beim alten Zustand blieb.¹⁾

Große Unzufriedenheit rief auch die angekündigte Neuerung hervor, daß die Briefe nach Frankreich, welche bis dahin über Basel an ihren Bestimmungsort gelangten, nunmehr in Solothurn gestempelt und nach Bern befördert werden sollten. Sobald dies der Rat vernahm, setzte er eine Kommission ein, um die Sache zu untersuchen, welche dann zu dem Beschluß kam:

- „1. Daß dem Postverwalter Affolter, welcher diesen Vorfall auf der Stelle pflichtmäßig an Seiner hohen Behörde anzuzeigen, unterlassen von M. H. g. Ehrenkommittierten, ein derber Verweis gegeben werden solle, mit verdeuten, wenn er sich in Zukunft im geringsten diesfalls nochmalen verfehlen und dergleichen Neuerungen nit alsogleich ahnden sollte, daß er Ihre Ganden hohe Ungnad auf sich ziehen würde. Daher soll
2. von der diesorts niedergestzten Ehrenkommission aus, an das Postamt zu Basel geschrieben und schleunigst von dort vernommen werden, wie selbiges diese der Briefen halber seit ersten Tag dieser Monats von den Herren Fischern von Bern vorgenommene Neuerung ansehe und finde. Und zugleich
3. an das Postamt zu Bern, hierorts seye verordnet worden, daß die Briefen abseiten hiesiger briefpost von nun an nicht mehr auf Bern, sondern nidsich nachher Basel ihren ehevorigen Gang nehmen sollen, zu dem Ende M. H. g. Ehrencommitierten jemand Vertrauter ins Postbureau zur Aufsicht bestellen werden.“²⁾

Als dies Fischer bekannt wurde, zögerte er nicht, sofort zu antworten, daß von nun an alle nach Frankreich gehenden Briefe gestempelt werden müßten; die nach Lyon und den südlichen Provinzen bestimmten Postsachen hätten die kürzere Route über Versoix zu benützen. Daß aber auch die Korrespondenzen fürs Elsaß und Paris den gleichen Weg zurückzulegen hätten, sei einem Irrtum im Instruktionszirkular zuzuschreiben. Mit ihm habe ebenfalls das Postamt Basel die gleichen Maßnahmen zu treffen.³⁾

Die Fischer schienen für die Bedienung der Strecke Aarau-Balsthal nicht gerade die zuverlässigsten Leute als Kuriere anzustellen. Im März 1787 wurde der Briefpostillon Samuel Marti vom Schultheißen zu Olten infolge wiederholten Unfugs verhaftet.

¹⁾ Buser, op. cit.; pag. 40. Dieser Versuch, die Stadt Solothurn zu umgehen und die Postwagen von Balsthal über Herzogenbuchsee nach Bern zu leiten, ist damit in Zusammenhang zu bringen, daß Bern diese Straße verbesserte, wodurch auch der Diligencenverkehr, infolge der neuen Fahrbahn, hätte rascher stattfinden können.

²⁾ R. M. 1786, pag. 724.

³⁾ R. M. 1786, pag. 751.

Nachdem er einmal auf den Landjäger in Starrkirch einen Pistolenschuß abfeuerte und zu Händen desselben in 20 Pfund Buße verfiel, hatte er nichtsdestoweniger „im hinunterfahren vor dem Amtshaus und zu wiederholten Malen seythär in der Dorfschaft zu jedermanns Schrecken trotz weis und aus höchst sträflichem Mutwillen nächtlicher weil solche Schüsse losgebrandt“.¹⁾ Auf diese Vorfälle hin, ließ man ihn eintürmen. Nach Verbüßung seiner Strafe durfte er auf Befehl des Rates als Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht mehr als Postillon dienen.

1789 ereignete sich in Solothurn infolge der Zurückweisung eines obrigkeitlichen Schreibens ein origineller Postskandal. In Cadix befand sich ein Schweizerregiment unter dem Kommando des Solothurner Obersten Amanz Crutter, dessen Verhalten gegenüber seinen Offizieren bald Mißhelligkeiten und heftige Klagen verursachte. Nachdem dies zu Gährungen und Unruhen führte, fand die Angelegenheit durch Crutters Tod ihre Lösung.²⁾ Als sein Ableben in Solothurn angezeigt wurde, schlug der Rat für die neu zu besetzende Stelle den alt Landvogt Urs Viktor Schwaller vor. Diesen Beschluß machte er dem spanischen Kriegsminister und Generalinspektor, Monseigneur Don Jeronino de Cavallero, in einem unter dem Staatssiegel an Le Combe, commissaire de guerre, adressierten Brief bekannt. Am 13. Dezember kam jedoch dieses Schreiben zurück, wobei die Postpächter meldeten, daß es das französische Bureau in Versoix nicht mehr habe weiters gehen lassen wollen, oder aber daß man seinen Inhalt angeben würde. Der Vorfall, welcher als Beleidigung aufgefaßt wurde, kam unverzüglich in der nächsten Ratssitzung zur Sprache. In der Beratung wurde erkannt, „daß diese Sache Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rätth und Burgern, als von welchen das Geschäft abhängt, angezeigt und dahäro auf mondriegen Tag nach des Herrn Pfarrherren Meß in die höchste Versammlung gebotten werden sollen“.³⁾ Sie fand denn auch tags darauf unter Anwesenheit der Amtsschultheißen, Seckelmeister, Stadtvenner aller Räte und Bürger statt. Nachdem das zurückgekommene Briepaket vorgelegt, das Register des solothurnischen Postverwalters, sowie die von den Pächtern an letztern gerichtete Note verlesen wurden, verliessen die Verwandten des zur Obersten Stelle Vorgeschlagenen und und die in französischen Diensten stehenden Offiziere und Söldner den Ratssaal, weil es sich um ein französisches Postbureau handelte, „damit ohnpartheyisch decidiert werde“. Dann beriet man, was für Vorkehren zu treffen seien. Allgemein wurde befunden, den Rat zu veranlassen „allforderst die in dieser dépêche, welche fernershin unberührt nebst der Note wird aufbewahrt, enthaltene Schreiben auf gleichen fuess wiederum ausfertigen und sobald immer möglich durch sichere Weg an ihre Behörde abgehen zu

¹⁾ R. M. 1787, pag. 324.

²⁾ K. B. 1788, pag. 14 und 90 ff.

³⁾ R. M. 1789, pag. 1.

lassen. Weyllen anbey Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rãth und Burger die Rückkehr gedachter Schreiben, als wodurch Hochdero Ansehen beleidiget ist, mit gleichgültigkeit nicht aufnehmen können, als wurden zugleich Wohlgedachte Mhg. die geheimbten ersucht, alles mögliche anzuwenden und keinen Kosten zu ersparen, damit der oder diejenige in oder außert Land entdeckt werden, welche diese Interception verursacht haben“.¹⁾ Das Empfehlungsschreiben wurde in drei Exemplaren ausgefertigt und dem Minister auf verschiedenen Wegen zugeschickt mit der Bemerkung, nach Empfang des einen, die beiden andern zurückzusenden. Bald kehrten die Duplikate zurück und mit ihnen die Ernennung Schwallers zum Obersten in spanischen Diensten. Um aber dennoch zu erfahren, warum das erste Schreiben in Versoix zurückgewiesen wurde, fand man es am besten Jung von Vivis und Grossweibel Gerber auf das französische Postbureau abzuordnen und an Ort und Stelle über das Vorgefallene Bericht einzuholen. Sie konnten aber nichts anderes vernehmen, als daß dieses Paket um von Versoix nach Spanien zu gelangen, nach Paris gesandt worden sei, nachher aber von dort, da wegen seiner Größe die Deklaration des Inhaltes hätte beigefügt sein sollen und sie fehlte, nach dem Postreglement wieder zurückgeschickt worden sei. Eine mit Hauptmann von Roll in Paris geführte Korrespondenz bestätigte diese Auskunft mit dem Beisatz, daß, wenn man vorher bei Schreiben von gleichem oder noch größerem Umfang nicht dieselbe Genauigkeit beobachtet hätte, dies aus Unachtsamkeit geschehen sei. Das Ergebnis der Unterhandlung wurde Rat und Bürgern in einer außerordentlichen Versammlung mitgeteilt und diesmal begnügte man sich „bey solcher Bewandtniß und da eine nähere Erfahrung nicht zu erhoffen ist, dies Geschäft dahin zu stellen. Mhg. Jung von Vivis und Großweibel Gerber aber, welche im Laufe des Jãnners, wo eine noch nie erhörte Kälte herrschte, diese Reis und Verhandlung über sich genommen haben, der gnädigste Dank gesagt.“²⁾

Brachte der erste Pachtvertrag zahlreiche Verbesserungen, so sollte das Postwesen durch dessen letzte Erneuerung unter dem ancien régime noch einige Änderungen erfahren. Bis dahin waren die Hauptkurse Bern-Solothurn-Balsthal, wo der eine nach Basel abzweigte und der andere nach Olten-Aarau mit Anschluss nach Zürich führte. Diese Verbindungen blieben jahrzehntelang unverändert, nur der Reiseverkehr brachte einige Neuerungen. Als die Pachtübereinkunft von 1776 ablief, beauftragte der Rat die zur Förderung des Wirtschaftslebens geschaffene Ökonomiekammer, mit Fischer neuerdings zu unterhandeln, „dabey auch den bedacht zu nemmen, dass die brieffen geschwinder als vorhin und um einen wohlfeilern Preis befördert werden mögen und an statt der bisher

¹⁾ R. M. 1789, pag. 4 ff.

²⁾ R. M. 1789, pag. 378.

allzuniedrigen bezahlung von 200, jährlich 600 L und nebstdem beym Antritt 1000 L berner währung gefordert werden“.¹⁾ 1792 wurden die Unterhandlungen zu Ende geführt und das getroffene Abkommen ratifiziert.²⁾ Zum 7. Mal übertrug die Obrigkeit der Familie Fischer das Regal. Für die Bewilligung des Privilegs hatte sie jetzt eine jährliche Pachtsumme von 400 Solothurner Kronen zu bezahlen und übernahm die Verpflichtung, den Postbetrieb zeitgemäß zu organisieren. Hauptsächlich sollte der Verkehr zwischen Genf, Waadt und Basel, Schaffhausen vermehrt werden. Um diesem Begehren entgegenzukommen, erboten sich die Fischer, ein drittes Ordinari zu schaffen. Während die beiden andern, wie gewohnt, den Weg über Solothurn nahmen, richteten sie das neue so ein, daß die Hauptkorrespondenz aus der West- und Ostschweiz die Route Burgdorf-Aarburg benützte und die Verbindung der Stadt Solothurn mit diesem Kurs durch einen Boten aufrecht erhalten wurde. Die gegenseitige Auswechslung der Briefe war ursprünglich in Kirchberg gedacht, erfolgte dann aber in St. Niklaus. Jeweilen am Sonntag und Montag hatte ein Bote den Gang zu machen. Zur Sicherung seiner Regelmäßigkeit erhielt er einen Laufzettel, auf dem die Stunde der Ankunft und des Abganges genau verzeichnet werden mußten.³⁾

Der wesentlichste Vorteil, den der neue Vertrag brachte, bestand in der Umleitung der Pariser Briefe über Pontarlier. Schon lange versuchte der Rat im Verkehr mit Nordfrankreich eine Änderung eintreten zu lassen; denn die von dort kommenden Postsachen, welche über Hüningen-Basel gingen, wiesen oft beträchtliche Taxüberforderungen und große Verspätungen auf. Anlässlich der Beratungen reichte Fischer der Obrigkeit eine Gegenüberstellung der Zeitdauer des Marsches auf den drei in Betracht fallenden Routen ein.⁴⁾ Sie betraf die Wege Basel-Hüningen, Pruntrut-Belfort und Neuenburg-Pontarlier. Dabei stellte sich heraus, daß die Beförderungsdauer der Briefe von Paris über Basel in der Regel 136 Stunden betrug, diejenige über Belfort 80 und über Bern 126. Umgekehrt brauchten die Korrespondenzen von Solothurn nach Paris über Basel ungefähr 108 Stunden, über Belfort 84 und über Bern 104 Stunden.

Somit wäre die kürzeste Verbindung über Belfort gegangen, allein für die Fischer fiel diese Route außer Betracht, weil die Posten im Bistum Basel unter fürstbischöflicher Verwaltung standen, und jene für die Benützung des Transites einen bestimmten Betrag hätten vergüten müssen. Sie ersuchten auch den Rat, ihnen die unmittelbare Besorgung der Pariser Briefe zu überlassen, da sie durch deren Vermittlung eine nicht geringe Einnahme erzielen

¹⁾ R. M. 1791, pag. 686 und 1460.

²⁾ P. A. Bd. I und Privatarchiv von Fischer, Traktatenbuch Bd. I, pag. 188—202.

³⁾ P. A. Bd. I.

⁴⁾ P. A. Bd. I.

konnten und machten ihn darauf aufmerksam, daß, wenn er ihrem Anliegen nicht entspreche, sie kaum in der Lage wären, die zugestandenen Taxermäßigungen in Kraft zu setzen. Die Regierung war gewillt, dem Gesuch zu entsprechen. Um aber die etwas weitere Strecke über Pontarlier nicht noch durch Umwege zu verlängern, stellte sie die Bedingung, daß die Postgegenstände statt nach Bern geschickt zu werden, direkt über Biel nach Solothurn zu leiten seien. Das veranlaßte die Anstellung eines neuen Boten, der den Verkehr zwischen Solothurn und Biel zu besorgen hatte, welcher dann auch den dazwischen liegenden Gemeinden zustatten kam.¹⁾ Vermittelst dieses Kuriers konnten die Pariser Briefe in 96 Stunden geliefert werden, und zwar so, daß diejenigen, welche Paris am Montag, Mittwoch und Freitag mittags verließen, gegen Freitag, Sonntag und Dienstag in Solothurn eintrafen. In Pontarlier kostete jeder Brief 9 Sols und von da über Neuenburg und Biel noch 6 Kreuzer.²⁾

Um auch von der französischen Postverwaltung die Bewilligung zu der getroffenen Änderung zu erhalten, richtete der Rat folgendes Schreiben an den Präsidenten der Generaldirektion, in welchem er ihm den verkehrspolitischen Zweck seines Gesuches auseinandersetzt:³⁾ „Le retard qu'éprouvent les lettres de France qui nous arrivent par le bureau des postes de Bâle et la cherté du port ont souvent occasionné des plaintes de la part du public aux quelles il convient de remédier.

Le renouvellement du bail pour les postes de notre Canton que nous venons de conclure avec Mr. Fischer de Berne nous a paru une occasion favorable de procurer au public le redressement des ces griefs, qu'il a droit d'attendre de nous. A cet effet nous invitâmes M. Fischer de se joindre à nous pour vous prier de vouloir bien ordonner à ce qu'à l'avenir toutes les lettres, paquets etc. de Paris et route pour la Ville et le Canton de Soleure soient envoyées par le bureau de Pontarlier à raison de 9 sols la lettre simple depuis Paris à Pontarlier qui est le prix qu'a payé jusqu'ici le bureau de Bâle.

Cet arrangement est trop important pour le public et en même temps trop juste pour ne pas mériter également votre approbation et votre appuy, sur lesquels nous croyons d'autant plus de pouvoir compter qu'il n'a envue que le bien et l'avantage de ce service qui par nos relations journalières avec la France et les avantages réciproques mérite à tout égards votre attention et votre concours.“

Die geplante Umleitung der Korrespondenzen konnte aber erst später durchgeführt werden.

Dergestalt ermöglichte der neue Pachtvertrag eine nicht unwillkommene Ausdehnung des Verkehrsnetzes.

¹⁾ R. M. 1792, pag. 88, 157, 699, 812.

²⁾ P. A., Bd. I.

³⁾ K. B. 1792, pag. 193, 194.

Neben der Fischerschen Post verkehrten stets noch der Freiburger, Luzerner und Delsberger Bote. Trotzdem letzterer noch im Pachtvertrag erwähnt wird, verlautet über ihn sonst nichts weiteres. Die beiden erstern hatten im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Reitz in eine Fahrpost umgewandelt. Der Freiburger Bote, der am Donnerstag Morgen abreiste, erreichte Bern am Mittag und setzte die Reise gegen Abend nach Solothurn fort, welches er am Morgen des andern Tages erreichte.¹⁾ Stets brachte er zahlreiche Korrespondenzen und Waren, sodaß sich der Rat bald genötigt sah, die Zollkammer zu beauftragen „den Freiburger Bodt, welcher je länger je mehr Last mit sich führt und dessen gefert wie eine Landkutsche anzusehen ist, behufs umb zu vernehmen was für gattungs Waren derselbe führe und über die Auflage, so demselben zu machen wäre, einen Projekt abfassen und vorlegen.“²⁾

Der Luzerner Botendienst wurde durch einen mit zwei bis drei Pferden bespannten Güterwagen besorgt, der neben dem Gepäck auch Reisende beförderte. Der Kurier reiste in Luzern jeden Mittwoch um drei Uhr nachmittags ab, war abends in Sursee, Donnerstag mittags in Zofingen, übernachtete in Langenthal und traf am Freitag mittags in Solothurn ein.³⁾

Im Innern des Kantons vertrugen noch zwei von der Post unabhängige Läufer die Korrespondenzen. Der Dornacher Bote bediente wie immer die Vogteien des Schwarzbubenlandes nach der bereits erwähnten Dienstordnung. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts konnte er aber die ordentliche Straße über Zwingen wegen ihrer Korrektur nicht mehr benützen und mußte einen beschwerlichen Weg über die Berge nehmen; infolgedessen hatte ihm der Vogt zu Dorneck eine jährliche Zulage von einem Sack Korn und Haber zu verabfolgen.⁴⁾ Auch die Amtei Gösgen hatte seit einigen Jahren einen ständigen Boten erhalten. Mauritz Fäßli aus Schönenwerd vertrug die mit der Post angekommenen Gegenstände in die zahlreich verstreuten Dörfer. Da er seines Amtes mit besonderer Treue und Genauigkeit waltete und die Missiven des Rates unentgeltlich überlieferte, erhielt der Schultheiß von Olten den Auftrag, denselben mit dem obrigkeitlichen Geleit zu versehen „der Anständigkeit und seiner eigenen Sicherheit willen.“⁵⁾

Wie es zu jener Zeit in Solothurn um den Reiseverkehr bestellt war, darüber gibt Eichler in seinem „Avis aux voyageurs suisses“ Aufschluß. Wöchentlich zweimal fuhr eine Diligence von Bern nach Basel. Sie nahm aber nunmehr den Weg über Herzogen-

¹⁾ Eichler, Avis aux voyageurs suisses, pag. 26.

²⁾ R. M. 1787, pag. 353.

³⁾ Von Burg, Geschichtliches über das solothurnische Postwesen, ohne Quellenangabe.

⁴⁾ R. M. 1796, pag. 1486.

⁵⁾ R. M. 1797, pag. 546.

buchsee-Balsthal. Vielleicht wurde dort aus diesem Grunde die Anstellung eines Postverwalters notwendig. Aus frühern Jahren ist uns keiner bekannt geworden, doch ist anzunehmen, daß eine Ablage bestand, war doch Balsthal der Ort, wo der Aargauer Kurier dem Basler Boten die Zürcher Korrespondenz übergab und umgekehrt. Diese Fahrpost verließ Bern jeden Mittwoch und Samstag nachmittag, sodaß sie am Morgen des andern Tages in Basel ankam. Der Preis von Bern nach Kirchberg betrug 3 Livres 4 Sols, Herzogenbuchsee 5 Livres, 12 Sols, Balsthal 8 Livres und Basel 16 Livres; das Pfund zu zehn Batzen und den Sol zu zwei Kreuzern gerechnet.¹⁾ Der Verkehr von Bern nach Solothurn wurde durch „une bonne chaise de poste où il y a place pour un passager“²⁾ aufrecht erhalten, die Bern Mittwoch und Samstag verließ und am andern Morgen um 4 Uhr von Solothurn zurückkehrte. Von Solothurn nach Basel reiste man am besten mit dem Fuhrhalter Ochsenbein, welcher jeden Montag morgens 5 Uhr von Neuenburg über Aarberg nach Solothurn kam, um am Mittwoch in Basel zu sein. Er besorgte nicht nur die Personenbeförderung, sondern nahm oft auch Gepäck und Korrespondenzen mit sich. Sobald dies die Fischer vernahmen, beschwerten sie sich beim solothurnischen Rat, „daß diese Neuenburger Landkutsche, welche mit Briefen, Geldsachen und Gepäcken beladen das Regal beeinträchtigt“; worauf die Regierung durch die Ökonomiekammer diesen Unternehmer und den Wirt, wo er einkehrte, aufs strengste verwarnen ließ.³⁾ In Basel hielt diese Diligence vor dem Gasthof zum wilden Mann. Donnerstag morgens trat sie die Rückreise an. Für die ganze Fahrt bezahlte man einen neuen Louis, für die Stunde 7 Batzen, wobei 30 Pfund Freigepäck mitgenommen werden durfte.⁴⁾ Der obere Hauenstein war jetzt vom Reiseverkehr ganz verlassen, die Ordinariwagen von Basel nach Luzern gingen stets Dienstag und Freitag über Aarau und Zofingen.⁵⁾ Somit wurde Olten umfahren, es erhielt die Post wöchentlich nur zweimal durch den Balsthaler Boten.

Die Verkehrsvermehrung, die der neue Pachtvertrag brachte, hatte zur Folge, daß dem alten gebrechlichen Postmeister Affolter das Amt zu beschwerlich wurde und er suchte bald den Rat um seine Entlassung nach. Als neuer Vorsteher wurde Anton Affolter gewählt, ein Verwandter des zurückgetretenen.⁶⁾ Bei seinem Amtsantritt erteilte man ihm nachstehende Dienstanweisung, die zugleich zeigt, wie das Postgeheimnis im alten Solothurn von der Regierung selbst respektiert wurde: „zur Verhütung aller unordnungen künftighin gar niemand mehr als obrigkeitlich dahin (Post-

¹⁾ Eichler, op. cit., pag. 5.

²⁾ Eichler, op. cit., pag. 26.

³⁾ R. M. 1797, pag. 931.

⁴⁾ Eichler, op. cit., pag. 13.

⁵⁾ Eichler, op. cit., pag. 16.

⁶⁾ R. M. 1793, pag. 705 und 758.

bureau) geordnete persohnen unter keinerley Vorwand den Eintritt zu gestatten. Auch werden Mhg. die geheimbten für jeden Posttag zwey Ratsmitglieder ernamsen, damit Wohldieselben biß auf fernere Verordnung allmahl ins postbureau sich verfügen, ohne ihre Gegenwart allda keine Briefe noch Gepäck abgeben, die verdächtigen aber zur Einsicht des geheimbden Raths von wohldenselben zuhanden gezogen werden“.¹⁾

Im August 1795 mußte zwischen der Regierung und der Familie Fischer infolge besonderer Umstände noch ein Nachvertrag abgeschlossen werden. Sie weigerte sich nämlich, die 400 Kronen zu bezahlen und konnte der politischen Verhältnisse in Frankreich wegen die Pariser Briefe nicht über Pontarlier erhalten. Nach dem Spezialabkommen verpflichten sich die Pächter den Zins zur festgesetzten Zeit abzuliefern. Um die langerwünschte Änderung im Verkehr mit Frankreich zu erreichen, versprechen sich die beiden Kontrahenten gegenseitige Unterstützung. Bis von der französischen Postdirektion dazu die Bewilligung erteilt wurde, brauchte der Bieler Bote nicht angestellt zu werden, und die wenigen Briefe, die von Pontarlier herkamen, durften den Weg über Bern nehmen.²⁾

Die vom Rat abgeordneten Mitglieder, welche die im Postbureau ankommenden Sachen zu prüfen hatten, blieben nicht ohne Arbeit. In allen Staaten und Kantonen begann es zu gären, das Volk war mit den herrschenden gesellschaftlichen und politischen Zuständen unzufrieden. Das regierende Patriziat, welches mit seinem Gottesgnadentum in der Meinung verharrte, alle Staatsgeschäfte allein leiten zu müssen, ließ die Zahl derer, die sich zurückgesetzt und verfolgt fühlten, von Jahr zu Jahr immer mehr anwachsen. Die Kampfaffen dieser Unzufriedenen waren neue Staats- und Wirtschaftslehren, welche allen eine glücklichere Entwicklung verhießen. Durch Zeitungen und Schriften machten sie ihr politisches Programm bekannt und warben für ihre Ideen neue Anhänger.³⁾ Zwar suchten die Regierungen diese Propaganda energisch zu verhindern und es mußte alles Erdenkliche ersonnen werden, um das Althergebrachte erhalten zu können. Daher waren keine Mittel zu schlecht, um den Zweck zu erreichen. Auch die Gnädigen Herren und Obern von Solothurn konnten sich diesem Geist nicht entziehen. Sie zeigten sich in der Unterdrückung verdächtiger Schriften keineswegs wählerisch und scheuten sich nicht, das Postgeheimnis gröblich zu verletzen. So wurden der Vogt von Falkenstein und der Schultheiß von Olten beauftragt, auf den Postämtern Balsthal und Olten nachzuforschen, was für Schriften einliefen und an wen dieselben gerichtet seien.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1793, pag. 6 und 7.

²⁾ P. A., Bd. I.

³⁾ Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, pag. 144 ff.

⁴⁾ R. M. 1791, pag. 1148 und R. M. 1792, pag. 1396.

Allein was auch für Maßnahmen ergriffen wurden, sie alle erwiesen sich gegen die neuen Lehren und Anschauungen ohnmächtig, welche erfolgreich in die alten aristokratischen Staaten drangen. Die die Masse packende Idee von Freiheit und Gleichheit kündigte die Morgenröte einer anderen, bessern Zeit an.

Die bisherigen Untersuchungen zeigen zusammenfassend folgende Entwicklung: In Solothurn besorgten im Mittelalter den bedeutenderen Briefverkehr die von der Obrigkeit angestellten Läufer. Sie vermittelten ihn keineswegs nach vorausbestimmten Zeiten, sondern gingen nur, wenn sie einen Auftrag erhielten. Da der Bote individuell bestellt werden mußte, war die Vertragung kostspielig, und weil er den Weg vom Auftraggeber bis zum Empfänger ohne Ablösung zurücklegte, dauerte die Beförderung lange. Diese Läufer konnten von jedermann beansprucht werden; doch sollte man ihnen nicht mehr bezahlen als der Rat. So lange die Kultur an den Verkehr keine höheren Anforderungen stellte, genügte diese Organisation der Korrespondenzübermittlung.

Erst die Städteboten von Freiburg, Luzern, Delsberg und das Lyoner Ordinari sicherten für Solothurn den ersten regelmäßigen und vorausbestimmten Verkehr. Letzteres gewann in der Folge mehr und mehr an Bedeutung, bis die Verwirklichung der Regaltheorie ein allmähliches Abbröckeln der einheitlichen Post St. Gallen-Lyon verursachte. Bern ging in der Schweiz allen andern Ständen voran und übertrug die Ausübung des Regals seinem Seckelmeister Beat Fischer von Reichenbach, der nach den wichtigsten Städten Botenverbindungen organisierte. Um den Basler Kurs und die neue Brugger Post, die beide über solothurnisches Gebiet führten, sicherzustellen, suchte er ebenfalls in diesem Kanton um die Verleihung des Regals nach. 1691 wurde er zum Postmeister in Solothurn bestellt; von nun an durfte niemand außer ihm und den drei Städteboten den regelmäßigen Briefverkehr besorgen. Jetzt war er auch in der Lage, der Zürcher Post den Transit durch solothurnisches Territorium zu verweigern, sodaß das alte Lyoner-Ordinari nach langen Unterhandlungen seinen Endpunkt in Aarau hatte.

Während Fischer das neu erhaltene Regal als Mittel zur Sicherung bedeutender Kurse und zur Verdrängung der kaufmännischen Botenanstalt diente, brachte es Solothurn nicht zu unterschätzende Vorteile, da die Briefe, statt wie bis dahin einmal, nunmehr wöchentlich mindestens zweimal bezogen und befördert werden konnten.

Der Rat erneuerte den Pachtvertrag mit der Familie Fischer fast regelmäßig von 15 zu 15 Jahren, da sich nie Solothurner Bürger um die Ausübung dieses Privilegs bewarben. Die Postgeschichte der folgenden Jahrzehnte wird durch zahlreiche Anregungen zu Verkehrsverbesserungen und einigen Betriebsänderungen erfüllt. Von großer Bedeutung war namentlich die Einführung des Reisenden- und Warentransportes über den obern

und zeitweise über den untern Hauenstein. Für den Briefverkehr brachte das 18. Jahrhundert sowohl in Hinsicht auf billigere Taxen als auf Raschheit der Beförderung im wesentlichen keine Änderungen. Erst 1792 konnte mittelst der Errichtung eines dritten Ordinaris ein Fortschritt erzielt werden. Im übrigen bereitete das Nebeneinanderbestehen vieler Postverwaltungen, deren Organisation von Kanton zu Kanton verschieden war, sowie die Ungleichheit der Tarife und ihre oft willkürliche Anwendung der Entwicklung der Post ein gewaltiges Hemmnis.

ZWEITES KAPITEL.

Die kantonale und schweizerische Postorganisation während der Helvetik.

1798—1803.

Die Ausrufung der helvetischen Republik brachte für Staat und Wirtschaft grundlegende Umwälzungen. Wenn auch die Periode der Helvetik seit ihrem Beginn fast ohne Unterbruch von leidenschaftlichem Bürgerstreit erfüllt war, so kennzeichneten sich doch die kommenden Jahre durch die Versuche der Behörden, trotz aller Kämpfe zielbewußt an die Lösung der dringendsten Aufgaben heranzutreten.

Neben den staatspolitischen Angelegenheiten begann sich die Zentralregierung auch mit der Verkehrs- und Postorganisation zu befassen. Es war einleuchtend, daß sich in dem einen und unteilbaren Staat das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der Posten geltend machen mußte. Die Aufhebung der kantonalen Souveränität erleichterte diesen Schritt in erheblichem Maße.

Wie sich am Anfang die helvetischen Behörden fast ausschließlich mit äußerlichen Dingen befaßten, um erst nach und nach die großen Aufgaben zu vollziehen, geschah es ebenfalls mit der Frage einer zweckmäßigeren Verwaltung der Post. Den gegebenen Anlaß zum Beginn ihrer Vereinheitlichung bildete ein Reglement des Finanzministers über die Bekleidung der Angestellten. Diese versahen den Dienst immer noch in ihrer alten, mit den kantonalen Farben geschmückten Uniform, welche so an die vergangene kantonale Selbständigkeit erinnerte. Eine derartige Mißachtung der neuen Zustände rief die Opposition eines französischen Generals hervor, der bei den Behörden der Republik Einsprache erhob. Der Finanzminister zögerte nicht, der Aufforderung zur Abschaffung der alten Uniform Folge zu leisten. Am 5. Mai 1798 legte er dem Direktorium den Entwurf zu einer neuen Dienstbekleidung vor. Nach ihm fand sie für die fahrenden Postknechte folgende Regelung: Runder Hut mit einer 4½—5 Zoll hohen Kupfe, auf deren linker Seite die helvetische dreifarbig Kokarde steht. Der drei Zoll breite Sturm des Huts ist mit einem wollenen schwarzen Band eingefast. Eine schwarze Halsbinde, eine sächsischgrüne Postillonsweste mit Ärmel und einem offenen Kragen und Brustaufschlägen, auf den Ärmeln gelbe platte Knöpfe, ferner

ein rotes Westenfutter. Die Weste muß hinten aufgeschlagen und die Umschläge mit Posthörnern von gelbem Tuch versehen sein. Ein scharlachrotes Gilet, wohl übereinandergeschlagen und mit zwei Reihen gelben Knöpfen versehen. Eine nationaldreifarbene Schiltschnur um den Leib, lange grüne Beinkleider und kurze Stiefel. Am linken Arm ein von rotem Tuch aufgenähtes Medaillon, in dessen Mitte das Symbol der helvetischen Republik und ein Kreis um dasselbe herum mit Buchstaben der Ort des Abganges und der Bestimmung der Postroute.¹⁾

Durch diesen ersten Schritt der Einmischung des Staates in die Verkehrsverwaltung war nicht viel getan. Wohl trugen nun die Bediensteten einheitliche Kleidung, aber das wesentliche, die Postrouten und Kurse, hatten noch keine Verbesserungen erfahren. Immerhin war man allgemein auf eine Zentralisation vorbereitet. Dies bewog einige Spekulanten in den Kantonen, wo das Postregal bisher nicht ausgeübt wurde, neue Unternehmungen von Diligencen und Postläufen einzurichten, um sie bei der kommenden Organisation mit Gewinn an den Staat abtreten zu können. Solchen Absichten trat das Direktorium durch einen Beschluß vom 30. Juni 1798 energisch entgegen, wonach jede neue Einrichtung einer Post, Messagerie oder Landkutsche der Genehmigung des Vollziehungsdirektoriums bedurfte.

Die Grundlage für deren Neuregelung bildete das entscheidende Gesetz vom 3. September 1798, dahin lautend: „Die Gesetzgebenden Räte, in Erwägung, daß das Postwesen in allen polizierten Staaten ein natürliches und notwendiges Staatsregale sei, verordnen:

1. Das Postwesen soll ein Staatsregale der helvetischen einen und unteilbaren Republik sein.
2. Das Gesetz soll das Nähere über die Organisation des Postwesens bestimmen.“²⁾

Nun war es zu einem eidgenössischen Regal erklärt worden, dessen weitere Verwaltung sich der Staat vorbehielt. Er hatte sich nur noch über die Form der Ausübung seines Rechtes zu entscheiden. Da wiesen sich ihm zwei Wege: der eine war die gewohnte Verpachtung, der andere der Regiebetrieb. Beide boten ihre Vor- und Nachteile. Die Wahl des erstern befreite den Staat von allen Verwaltungsorgen und sicherte ihm eine feststehende Pachtsumme; die Regie hingegen überband ihm die organisatorischen Aufgaben und ein finanzielles Risiko. Das Direktorium befaßte sich unverzüglich mit dieser Angelegenheit und frug die gesetzgebenden Räte durch Botschaft vom 29. Oktober 1798 an, ob das Postwesen ferner in Pacht vergeben oder aber in Regie betrieben werden sollte. Zur Prüfung des Gegenstandes wurde

¹⁾ Stäger, Das Postwesen zur Zeit der Helvetik, pag. 11.
Spielmann, Das Postwesen der Schweiz, pag. 72.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. II, pag. 363 ff.

eine Kommission ernannt, die eine eigene Verwaltung und im ganzen Lande eine gleichmäßige, nur nach dem Verhältnis der Entfernung bestimmte Posttaxe einzuführen empfahl. Dieser Vorschlag rief bei der Beratung im helvetischen Senat große Meinungsverschiedenheiten hervor und es ist nicht ohne Reiz, die stattgefundenen Debatten zu verfolgen. Sie erklären uns am besten die damaligen Ansichten über die Bedeutung der beiden Verwaltungssysteme, weshalb man uns diese kurze Abschweifung zu gute halten möge. Das Kommissionsmitglied Zimmermann referierte in der Sitzung vom 3. November über den Zentralisationsantrag in zustimmendem Sinn:¹⁾ „Bis dahin waren die Posten sehr ungleich besorgt, in einigen Kantonen verpachtet, in andern geschah es durch eine besondere Verwaltung, da war die Taxe leicht, bei der Pacht sehr hoch. Die Notwendigkeit der Gleichheit hierin fühlen Sie, ein Kanton soll seine Briefe nicht wohlfeiler bezahlen als andere und nur das Verhältnis der Entfernung soll den Unterschied bestimmen ... ich kenne die Mißbräuche der Verpachtung, ich hatte vor der Revolution mit der bernischen Verwaltung zu tun und gewiß werden die Posten bei der Staatsverwaltung viel besser eingerichtet werden. Es ist auch deswegen nötig, weil viele Orte, die ihres Handels wegen wichtig sind, nur als Stiefkinder behandelt wurden. Pächter werden schwerlich so etwas unternehmen, wenn sie nicht den Gewinn schon in Händen haben und immer schauen sie hierin auf ihre Privatvorteile. Bis jetzt schwebte eine dichte Wolke über dem Postwesen, die Pächter suchten sie zu erhalten, nun wird Tag nötig und nur durch die Staatsverwaltung werden wir Licht bekommen. Die Pächter gewannen große Summen und nehmen wir an die Nation verlöre dies, so sind wir doch sicher, daß es nicht in die Tasche einiger weniger Personen kommt. Es kommt auf eine weise Wahl der obersten Behörden an und dann glaube ich, wird die Nation große Summen gewinnen und die Posten besser einrichten und man darf nicht zweifeln solche Leute in der Schweiz zu finden.“ Zimmermanns Ausführungen wirkten noch keineswegs überzeugend. Zwar anerkannte man allgemein die Nachteile des bisherigen Betriebes, doch scheute man sich, in einer Zeit politischer Krisen zur Regie überzutreten. In diesem Sinne meinte der Abgeordnete Koch,²⁾ daß man den eingeschlichenen Mißständen abhelfen müsse, was sehr gut durch eine neue Pacht geschehen könnte, dadurch vermeide man, daß sich der Staat in ein finanzielles Risiko einlassen müsse: „Beschließen wir die Posten sollen durch Regie verwaltet werden, so können wir zugleich eine Million daran wenden, ich fürchte, wir seien es nicht im Stande ... Auch ist ausgemacht, daß ein Unternehmen dem Staat nie einträgt, was dem Privatmann. Pferde und Wagen werden teurer angeschafft, weil man dem Schmied

¹⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 567.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 568.

wohl will, sodaß ich glaube wir hätten am Ende des Jahres weniger als bei der Pacht.“ Ein eifriger Verfechter des Regiebetriebes fand sich in Muret. Gewandt versuchte er die geäußerten Bedenken zu zerstreuen: „Auch ich habe nichts persönliches weder gegen die Familie Fischer noch gegen einzelne ihrer Glieder, aber ich kenne Bern und weiß, daß selbst unter der alten Regierung die dasige Postverwaltung ein großer Skandal war, nur Familienkredit und Familiengeschenke konnten die alte Ordnung der Dinge immer erhalten. Sollten nun aber diese Mißbräuche auch in dem wiedergeborenen Helvetien stattfinden? Diese Mißbräuche aller Art, die besonders bei der Taxe der Briefe alle Begriffe überstiegen, sodaß zumal nicht einfache Briefe in ganz Europa solche Taxen bezahlten, dies kann unmöglich länger dauern. Wir bilden nur eine Familie, gleichförmige Verwaltung und nach Entfernung und Local berechnete gleichförmige Taxe muß stattfinden, sonst wäre eine konstitutionswidrige ungleiche Auflage vorhanden; können aber diese Mißbräuche bei fortdauernder Pacht gehoben werden?“¹⁾ Diese kräftigen Ausführungen versuchte der Kaufmann Fornerod durch die Darstellung abzuschwächen, daß die Staatsverwaltung immer kostspieliger arbeite als der Privatbetrieb. Seine Gedanken wurden jedoch bloß mit Gelächter aufgenommen, besonders als er erklärte: „man ist im Begriff mit dem Postwesen gradeso zu verfahren wie mit dem Zehnten. Ü bernimmt die Nation die Postverwaltung, so wird sie wenig oder nichts dabei gewinnen, sie wird viel eher verlieren, es wird eine allgemeine Dilapidation entstehen: alles wird befehlen wollen, niemand gehorchen. Dagegen würde die Pachtung die allergrößten Vorteile gewähren, es würde nur von den Behörden abhängen die gegenwärtigen Pachteinkünfte auf das Doppelte zu erhöhen. Nehmt ihr die Resolution an, so müßt ihr innert zwei Jahren wieder zur Pacht zurückkehren müssen, nachdem ihr Pferde, Wagen, Kapital ruiniert und die Posten desorganisiert haben werdet. Die gnädigen Herren von Bern verstunden das Rechnen besser als wir es noch verstehen, sie hatten vor der Verpachtung auch Verwaltung.“²⁾ Noch einmal wurden durch Pfyffer die Nachteile des Privatbetriebes klar gezeigt, daß nämlich „bei Pachten die Pächter immer ihr Interesse auf Unkosten des allgemeinen zu befördern suchen, immer werden sie einer einförmigen, zweckmäßigen Einrichtung des Postwesens Hindernisse entgegensetzen, immer werden Mißbräuche, Bedrückungen, Ungleichheiten vorkommen, immer werden nur wenige sich dabei bereichern und viele dabei leiden, so lange das Postwesen nur wenigen preisgegeben ist, unter der Regie ist niemand bei Mißbräuchen, niemand bei schlechter Bedienung interessiert, weil man hier nicht für sich selbst, sondern für die Nation verwaltet und wenn nur die Wahl tüchtiger, tätiger und recht-

¹⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 571.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 574.

schaffener Beamten getroffen ist, so steht weder Untreue noch Vernachlässigung zu besorgen und die Nation gelangt zur genauen Kenntnis des Ertrages des Postwesens.“¹⁾)

Diese Ideen wirkten überzeugend und der helvetische Senat genehmigte in der Schlußabstimmung mit allen gegen nur sechs Stimmen folgende vorläufige Organisation der Postverwaltung: „Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung, daß die mannigfaltigen in die Postverwaltung eingeschlichenen Mißbräuche, sobald möglich aufhören müssen und es nur dann möglich wird diesen Mißbräuchen gänzlich abzuhelpfen, wenn man die genaueste Kenntnis des außerordentlichen großen Details dieser Verwaltung besitzt, und dieselbe ungehindert und nach Gutfinden leiten und verbessern kann;

In Erwägung, daß es bei der durch die neue Ordnung der Dinge auch in vielen Punkten notwendig gewordenen neuen Einrichtung der Posten von der höchsten Wichtigkeit ist, daß dieser interessante Zweig der Staatseinkünfte und der öffentlichen Wohlfahrt, entfernt von allem Privateigennutz mit der größten Unparteilichkeit und nur mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse verwaltet werde;

In Erwägung, daß es für die Republik vorteilhaft ist, daß die Regierung sich die genaueste Kenntnis von dem Ertrag der Posten erwerbe, ehe das System der Pacht angenommen wird, wenn man es auch je in Zukunft annehmen wollte;

In Erwägung, daß es bei einer weisen und zweckmäßigen Bestellung dieser Verwaltung gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Nation auch nur die Summen dabei aufopfere, welche bisher die Pächter als reinen Gewinn hinwegnahmen und die doch, auch wenn sie schon die Nation aufopfern sollte, unter Hunderte von Staatsbürgern bei einer Verwaltung verteilt würden, da diese Summen hingegen bei einer Pacht einigen Wenigen zufließen könnten und bis dahin immer nur einer Familie zugeflogen sind;

In Erwägung endlich, daß es den Grundsätzen der Konstitution angemessen ist, daß die so unverhältnismäßige und ungleiche Taxe in eine verhältnismäßigere und gleiche verwandelt werde, — nachdem sie die Urgenz erklärt —, verordnen:

1. Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden.
2. Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloß nach Verhältnis der Entfernung und des weitem Laufes der Briefe, Gepäcke, Groups und dergleichen bestimmten Fuß gesetzt werden.
3. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten zu seiner Zeit die Tabellen der Posttaxen zur Sanktion vorzulegen.“²⁾)

¹⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 573.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 566.

Durch diesen Beschluß war die rechtliche Basis zum Regiebetrieb geschaffen worden. In der Folgezeit sollte es sich aber erweisen, daß er bedeutend leichter zu fassen als zu vollziehen war. Nach dem Erlaß des Gesetzes wurde eine Kommission ernannt, deren Zweck die Ausarbeitung eines Postreglementes war. Dieses konnte zwar noch nicht aufgestellt werden, dagegen sollte eine neue Kommission über die Organisation der Postkurse beraten. Um ihre Arbeiten zu erleichtern, lud sie die kantonalen Verwaltungskammern ein, die abgeschlossenen Verträge und Botenordnungen der beratenden Behörde vorzulegen. Der solothurnische Regierungsstatthalter erhielt im Oktober die Aufforderung, mit dem Fermetraktat und dem Tarif alle den Kanton durchlaufenden Postanstalten, die Nebenboten und Botenschiffe mit der Angabe ihrer Ankunft und des Abganges mitzuteilen.¹⁾ Im Dezember mußten die Unterstatthalter von Olten und Dorneck auf Verordnung des Finanzministers vom 23. November ein Verzeichnis der im Kanton sich befindenden unabhängigen Boten und ihrer Taxierungen samt einem Zeugnis über ihre Aufführung übermitteln.²⁾ Das verlangte Namensverzeichnis sandte man am 8. Dezember an Finsler: „Ihrer Verordnung vom 23. November zufolge erhalten Sie hier nachstehend das namentliche Verzeichnis der in unserm Kanton sich befindlichen unabhängigen Boten und ihrer Taxierungen. Namen der Boten des Distrikts Olten: Mauritz Fäßli und Josef Hildibrand, beide von Schönenwerd. Ersterer fährt nur bis Schönenwerd; der letztere aber bis nach Zürich. Ihre Taxen sind je nach der Schwere der Briefe. — Distrikt Dorneck: Josef Gasser von Dorneck-Dorf. Dieser fordert für einen Brief von Solothurn nach Dorneck, eine Distanz von 12 Stunden, 1 Batzen und 2 Kreuzer. Die Taxe der Pakete wird nach der Schwere der Gegenstände berechnet.“³⁾

Diese Erhebungen sollten die mangelhaften Kurse erkennen lassen, denen bei der kommenden Neuorganisation abzuhelfen wäre. Nachdem sich die eingesetzte Postkommission damit beschäftigt hatte, zeigte es sich, daß bei der herrschenden großen Meinungsverschiedenheit die Aufstellung eines einheitlichen Projekts ein Ding der Unmöglichkeit war und man unterbreitete dem Finanzminister drei verschiedene Vorprojekte. Ihr wesentlicher Unterschied bestand darin, daß das eine auf der bisherigen Organisation aufbaute, während die beiden andern der Zentralverwaltung mehr oder weniger Kompetenzen zuwies. Vom 3. Januar datiert dann nachstehender Direktorialbeschuß betreffend die Organisation der Postverwaltung:

„1. Im Hauptort der Republik soll eine Zentralverwaltung der Posten niedergesetzt werden.

¹⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 392.

²⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 455.

³⁾ K. B. 1798.

2. Diese Verwaltung kann noch zwei oder drei Bureau für die Rechnungsablagen errichten, die jedoch als bloße Abteilungen der Zentralverwaltung angesehen werden sollen.
3. Diese Verwaltung wird aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen einer der Oberrechnungsführer, ein anderer Kassier und ein dritter herumreisen wird, um die Rechnungen zu untersuchen.
4. Ein jedes Bureau der Rechnungsablagen soll aus drei Mitgliedern bestehen, unter denen eines Rechnungsführer und ein anderer Kassier sein wird.
5. Die allgemeine Verwaltung wird jedem Bureau der Rechnungsablagen die Postämter bestimmen, welche demselben ihre Rechnungen nebst dem Betrag ihrer Einnahmen einsenden sollen.
6. Es sollen dreifache, zweifache und einfache Postämter oder Postbureaux eingerichtet werden.
7. Diejenigen Bureaux, welche bloß zur Verteilung, zum Empfang, zur Weiterlieferung bestimmt sind, werden einfach, die der Taxation zweifach, und wenn diese letztern den Transitbriefen zur Zentralablage dienen, dreifach sein.
8. Alle diese Postbureaux werden der Zentralverwaltung oder einer ihrer Abteilungen ihre Rechnungen ablegen.
9. Nach Verlauf jeden Monats sollen sie den Ertrag ihrer Einnahmen in die ihnen angewiesene Kasse liefern.
10. Das Nationalschatzamt wird über den Reinertrag verfügen.
11. Für die Beurteilung der in Rücksicht der auf die Postverwaltung sich erhebenden Klagen oder Streitigkeiten werden zwei Richter ernannt.“¹⁾)

Das Postwesen hatte seine Regelung gefunden. Die Hauptinstanz war eine Zentralverwaltung mit fünf Mitgliedern. Ihr waren die fünf Kreisverwaltungen unterstellt, die sich auf die Orte verteilen, welche von jeher für die Post von besonderer Bedeutung gewesen waren; nämlich Basel, Zürich, Schaffhausen und Bern. Letzteres umfaßte die Postpacht der Familie Fischer, die in der Folgezeit eine besondere Stellung einnahm. In den andern erwähnten Kreisverwaltungen konnten die Postgesetze und die Regie, soweit es die kriegerischen Wirren ermöglichten, durchgeführt werden. Die bernischen Pächter aber vermochten es kraft ihrer Machtstellung durchzusetzen, daß die erlassenen Anordnungen des Finanzministeriums für ihre Verwaltung nicht ausgeführt wurden und leisteten allen Liquidationsversuchen energischen Widerstand.

Wenden wir uns kurz den Bestrebungen der helvetischen Regierung zu, die sich bemühte, die statuierten Gesetze auch auf die bernischen Pächter auszudehnen, so finden wir, daß es den gesetzgebenden Räten sehr bald auffiel, daß die Beschlüsse vom 3. Sep-

¹⁾ Strickler: Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 900.

tember und 15. November 1798 für die Fischer'sche Postpacht wirkungslos blieben.¹⁾ Auf den verlangten Aufschluß über das Verhalten des Direktoriums legte Minister Finsler die Unmöglichkeit der Ausführung der betreffenden Dekrete dar. „Der Staat hätte wenigstens 1'200'000 Franken bedurft, um alles Betriebsmaterial anzuschaffen und die Verwaltung technisch gut einzurichten. Hätte man auch diese Mittel bei der Hand, so wäre es doch höchst unklug in einem so bewegten Zeitpunkt, wo der Ertrag der Post durch verschiedene Umstände sehr herabgedrückt sei, ein solches Unternehmen zu wagen, zumal leicht ein erheblicher Teil dieses Verwaltungszweiges an Fremde übergehen könnte.“²⁾ Daher entschlossen sich die gesetzgebenden Räte, den Aufschub der vollständigen Zentralisation der Postregie bis zum Kontinentalfrieden gutzuheißen. Immerhin wurde das Finanzministerium eingeladen, über die verpachteten sowohl als auch über die direkt verwalteten Postämter die strengste Aufsicht auszuüben.³⁾ Nachdem der Kontinentalfrieden den kriegerischen Ereignissen ein Ende bereitet hatte, erachtete man den Augenblick zur Aufhebung der Fischer'schen Postpacht als für gekommen. Am 10. Oktober 1801 wurde der grundlegende Beschluß über die Auflösung der Pachtverträge mit der bernischen Verwaltung behufs Durchführung der Postregie gefaßt. Er lautet: „In Erwägung des Gesetzes vom 16. Wintermonat 1798 nach Anhörung seines Finanzministers über ein Memorial der Bürger Fischer, Postpächter in Bern, beschließt:

1. Die bisher von den Bürgern Fischer pachtweise verwalteten Posten in den Kantonen Wallis, Luzern, Freiburg, Bern, Solothurn, Oberland, Aargau und Lemman sollen vom 1. Jänner nächstkünftig an, unmittelbar von der Zentralverwaltung für Rechnung des Staates verwaltet werden.
2. Die Bürger Fischer werden der Zentralverwaltung spätestens bis 15. Wintermonat alle, sowohl mit den einheimischen als fremden Postämtern oder Verwaltungen abgeschlossenen Traktaten, welche auf die helvetischen Posten Bezug haben und alle ihre Akkörde, Konventionen und Instruktionen mit und für ihre Angestellten oder Unternehmer originaliter gegen Empfangsschein ausliefern.
3. Bis den 1. Wintermonat, oder womöglich noch früher, werden die Bürger Fischer der Zentralverwaltung ein vollständiges Verzeichnis ihres dem Postdienst gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Eigentums, welches sie dem Staate zu überlassen gedenken, eingeben und sofort mit demselben sowohl wegen dem Preise, als wegen der Bezahlungsart nach Billigkeit und dem wahren Werte der zu überlassenden Gegenstände übereinkommen.

¹⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. VI, pag. 119.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. VI, pag. 118/119.

³⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. V, pag. 1153.

4. Die Bürger Fischer werden in dem Augenblick der Übergabe ihrer Pachtung der Zentralverwaltung auch alle auf dieselben Bezug habenden Skripturen und Bücher, nebst den Ausschußgegenständen vom 1. August 1793 an bis auf den 1. Januar nächstkünftig gegen förmlichen Empfangsschein abliefern. Unter diesen Skripturen und Büchern soll jedoch alles dasjenige nicht begriffen sein, was nur auf die Privatangelegenheiten der Pächtergesellschaft insgesamt oder irgend eines ihrer Mitglieder insbesondere Bezug hat.
5. Der Finanzminister wird die Bürger Fischer unverzüglich einladen, ihm ihre Forderungen wegen gütlicher Abtretung der beiden Postkurse durch das Neuenburgische nach Pontarlier und von dem Simplon durch das Cisalpinische nach Mailand schriftlich vorzulegen und nach besonderer Vorschrift mit ihnen über diese beiden Gegenstände in Unterhandlung zu treten.“¹⁾

Aber auch dieser Beschluß gedieh nicht bis zur Vollziehung; denn die Fischer erhoben energisch Protest und seine Ausführung wurde hinausgeschoben und schließlich sistiert. Man kam zur Einsicht, „daß jeder Vertrag zwischen dem Staat und den Partikularen von den erstern, sowie an den letztern soll beobachtet und erst nach gütlicher Übereinkunft oder richterlichem Entscheid über die von einem Teil dem andern zu machen habenden Entschädigung aufgehoben werden kann.“²⁾ So bewirkten die Unsicherheit der Zeiten und die hohe Ablösungssumme, daß trotz der gesetzlich anerkannten Regie, die Familie Fischer den Postbetrieb weiter besorgte. Das helvetische Direktorium und die kantonalen Verwaltungskammern suchten sie lediglich zu einer bessern Organisation des Verkehrs und der Ablieferung des bisher in ihrem Verwaltungskreis an die Kantone abgeführten Pachtzinses an die Staatskasse zu bewegen. Die rege Einwirkung des Direktoriums machte sich für die Kantone in wohlthuender Weise geltend. Aufrichtig war es bestrebt, die Postkurse weiter auszugestalten, um der Unregelmäßigkeit und Willkür ein Ende zubereiten.

Auch die solothurnische Verwaltungskammer begann sich auftragsgemäß näher mit dem Postwesen zu befassen. Bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses stellte sich am 8. September 1798 heraus, daß Fischer für die Admodiation noch 400 Franken schuldig verblieben sei, worauf beschlossen wurde, ihn zur Entrichtung dieser Summe einzuladen.³⁾ Wichtiger als diese Zahlungsaufforderung erwiesen sich einige Änderungen im Kurs- und Botendienst. Am 31. Oktober 1798 erhielt der Regierungsstatthalter einen Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, des Inhaltes, daß die Boten,

¹⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. VII, pag. 609 ff.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. VII, pag. 610.

³⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 288.

welche auf den Straßen, wo anerkannte Diligencen fahren, abgeschafft werden sollten.¹⁾ Wären in Solothurn Postkutschen nach Dorneck und Schönenwerd eingerichtet gewesen, so hätte diese Verordnung die Aufhebung der dortigen Botenstellen verursacht. Dagegen mußte der Kurier von Luzern nach Solothurn sistiert werden. Auf Verwenden von Minister Finsler richteten die Fischer im November einen Postwagenkurs von Bern über Solothurn nach Olten ein, der jeden zweiten Tag nach Olten verreisen und am selben Abend wieder nach Bern zurückkehren sollte.²⁾ Allein, so notwendig eine solche Verbindung auch gewesen wäre, konnte sie jedenfalls der hohen Kosten wegen doch nicht durchgeführt werden. Der Wagen wurde bald durch einen Fußboten ersetzt. Um diese Stelle bewarb sich Leonz Müller gegen 50 Batzen für den Kurs.³⁾ Die Verwaltungskammer mußte denn auch Finsler melden „wir zeigen Ihnen hiermit an, daß wir einstweilen einen Fußboten bestellt haben, der die Briefe nach Olten trägt und was durch die Basler Diligence ankommt, nach Solothurn überbringen wird“.⁴⁾ War nun ein regelmäßiger Verkehr nach Solothurn mit Anschluß an Basel und Luzern gesichert, so machte sich das Bedürfnis geltend, den Privatboten von Luzern abzuschaffen. Dies geschah durch Beschluß vom 17. Januar 1799, dahin lautend: „Das Vollziehungsdirektorium um den Dienst der Posten in Helvetien in gute Ordnung zu bringen und der Regie das ihr durch das Gesetz beigelegte ausschließliche Vorrecht zu sichern, beschließt:

1. Die Boten von Luzern nach Solothurn, Basel und Konstanz sowie alle andern, die nicht anerkannt sind, sollen abgeschafft werden.
2. Die, welche dem gegenwärtigen Verbote zuwiderhandeln würden, sollen mit der Strafe belegt werden, die ein späteres Gesetz bestimmen wird.
3. Dem Finanzministerium ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.“⁵⁾

Diese Verordnung vermochte einige Boten zu entfernen, die der Postverwaltung eine unerwünschte Konkurrenz bereiteten. Aber auch die anerkannten Kuriere versuchten noch oft, Briefe auf eigene Rechnung zu vertragen, anstatt sie den Bureaux zu übergeben. Aus diesem Grunde sah sich der Regierungsstatthalter von Solothurn veranlaßt, die sich im Kanton befindenden Angestellten vor die Verwaltungskammer einzuladen und sie bei Ver-

¹⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 397.

²⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 423.

³⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 445, 494 und 515.

⁴⁾ K. B. 1798.

⁵⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. III, pag. 947.

lust ihrer Stelle aufs schärfste zu ermahnen, keine Briefe mehr von Partikularen anzunehmen, da der Nationalpostregie dadurch ein zu beträchtlicher Schaden erwachse.¹⁾

Der erwähnte Versuch zur Einführung einer Diligence von Bern über Solothurn nach Olten, blieb einer der wenigen Einmischungen der helvetischen Behörden in das solothurnische Postwesen, das von der bernischen Verwaltung in gewohnter Weise besorgt wurde. Natürlich ist zu bedenken, daß die kriegerischen Verhältnisse mit der Okkupation durch die Franzosen keineswegs einen ungestörten Betrieb ermöglichten. Dieser Umstand machte sich gar bald in der Requisition der Postpferde geltend. Im März 1799 zeigte der Kriegsminister Toussaint in einem Schreiben an, daß der Generalpostdirektor der französischen Armee, infolge der Truppenbewegungen, genötigt gewesen sei, die Pferde, die in Olten waren, bis nach Zürich zu gebrauchen. Daher lud er die Verwaltungskammer ein zu verfügen, daß künftig in Olten für die Feldpost des französischen Heeres vier Requisitions Pferde bereit sein sollen.²⁾ Für den gemachten Gebrauch mußte sie für ein Pferd für eine Station 30 und für den Führer 10 Sols bezahlen.³⁾ Auch in betreff der Portofreiheit wußten sich die Franzosen zahlreiche Vorteile zu sichern. So meldete Rouhière, commissaire ordonnateur en chef, der Verwaltungskammer in Solothurn, daß die Briefe und Pakete, die, wenn sie aus der Schweiz an die französischen Generäle und Kommissionen oder von diesen an das helvetische Direktorium und andere Autoritäten adressiert seien, nicht taxiert werden sollten.⁴⁾ Der französische Gesandte erhielt die Vergünstigung, daß seine Effekten, welche nach Luzern gehen sollten, zollfrei seien, worauf die Zöllner in Balsthal und Olten besonders aufmerksam gemacht wurden.⁵⁾ Während der Kriegswirren aber war die Postbeförderung oft gehemmt, so daß sich das Direktorium genötigt sah, eine Verordnung zum Schutz des Boten- und Postverkehrs aufzustellen. Eine solche Regelung war nicht mehr zu umgehen, da die Sicherheit der öffentlichen Straßen in den bewegten Kriegsjahren und das Reisen der Kuriere zu Fuß und Roß äußerst gefährdet waren. Um sich gegen die Angriffe verteidigen zu können, rüstete man letztere mit Säbeln und Pistolen aus, die Boten zu Fuß mit Lanze und Pistole. Von den Waffen konnte beim ersten Angriff Gebrauch gemacht werden; auch durften die Postillone zum weitem Schutz von den Gemeinden Bedeckung verlangen, um das Reisen sicherer zu gestalten.⁶⁾

¹⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1799, pag. 421.

²⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1799, pag. 230.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Protokoll der Verwaltungskammer 1798, pag. 133.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. IV, pag. 803 und 804.

So griffen die militärischen und politischen Umstände in einschneidendem Maße ebenfalls in den Verkehrsdienst ein, und sie machten oft die Arbeit des Direktoriums illusorisch. Die innern Unruhen und Aufstände nahmen im neuen Jahrhundert bald das ganze Interesse der Regierung in Anspruch, sodaß sie gezwungen war, nach und nach von der weitem Durchführung ihrer wirtschaftspolitischen Aufgaben im allgemeinen und der Verkehrsorganisation im besondern abzusehen.

DRITTES KAPITEL.

Die Übergabe der Post an die Kantone. Betrieb und Verwaltung während der erneuerten Pacht. 1803—1833.

Die von Napoleon erhaltene Verfassung vermied den straffen Einheitsstaat und kam den lokalen Eigenarten der Kantone entgegen. Daher mußten ebenfalls die Zentralisationsbestrebungen im Verkehrswesen ihre vorläufige Beendigung finden.

Unter der Mediationsakte wurde die Zentralgewalt durch den Landammann repräsentiert, der mit dem Direktorialkanton die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte. Das oberste Organ war wieder die Tagsatzung. Jeder Kanton schickte seine Delegierten, denen einige Räte beigeordnet werden konnten und in ihrer Gesamtheit die Ehrengesandtschaft bildeten. Die Abstimmung über alle Vorlagen erfolgte nach der Instruktion der absendenden Regierung.

Neben den eidgenössischen regelte die neue Verfassung auch die kantonalen Angelegenheiten. Die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fanden in Solothurn folgende Ordnung: Die politischen Gewalten bestanden im Großen und Kleinen Rat mit den Amtsschultheißen. Der Große Rat, welcher das Recht setzte, Verordnungen erließ und über alle der souveränen Gewalt zustehenden Angelegenheiten zu beraten hatte, umfaßte sechzig Mitglieder. Er ernannte die Ehrengesandtschaften an die Tagsatzung und bestimmte ihre Instruktionen, besetzte die Staatsstellen und beaufsichtigte die gesamte Verwaltung. Die vollziehende Behörde bildete der aus 21 Mitgliedern des Großen Rates zusammengesetzte Kleine Rat. Er entwarf die neuen Gesetze und Verordnungen, leitete und beaufsichtigte die untergeordneten Gewalten und urteilte in Verwaltungsstreitigkeiten als letzte Instanz. Auch besetzte er die Bezirksstellen und legte dem Großen Rat über alle Teile seiner Verwaltung Rechenschaft ab. Die beiden Räte präsidierten wechselweise zwei Amtschultheißen, die der Große Rat aus der Mitte des Kleinen Rates zu ernennen hatte.¹⁾

Am 11. April 1803 erfolgte die Konstituierung der neuen Obrigkeit und durch Beschluß vom 18. April nahm man die Einteilung der

¹⁾ Staatsverfassung von 1803 im Kantonsblatt 1803.

Kompetenzen und Regierungsgeschäfte vor. Dadurch wurde der Kleine Rat in nachstehende ordentliche Hauptkommissionen eingeteilt: Verfassungs-, Justiz-, Kriegs-, Finanz-, Polizei- und Erziehungsrat. Dem Finanzrat lag die Verwaltung der Staatswirtschaft ob, die durch Beschluß vom 2. Juni näher umschrieben wurde. Danach hatte er über die Administration der Staatsregalien zu wachen und dem Kleinen Rat Vorschläge über Neuerungen und Beschwerden einzureichen. Ihm stand auch die Oberaufsicht über den Bezug der Einkünfte aus den Regalien und Steuern und deren Verwendung zu. Dem Finanzrat unterstellte man einen Staatskassaverwalter, der alle Einnahmen unmittelbar oder mittelbar entgegenzunehmen hatte. Dem unmittelbaren Bezug unterstanden die Zölle, die Lehenzinse von den Kantonalgütern und der Postertrag, sobald er den Kantonen überlassen sein sollte.¹⁾

Da sich die Tätigkeit des Finanzrates in jener Zeit aus sehr zahlreichen Gebieten zusammensetzte, war eine weitere Gliederung in verschiedene Unterkommissionen unumgänglich. Man verteilte deshalb die Verwaltung der Staatswirtschaft auf besondere Kammern. Die Oberaufsicht über das Postregal übte die Zoll-, Post- und Kommerzkammer aus, welche alle Anregungen und Klagen über die Verkehrsorganisation entgegenzunehmen hatte.

So regelte man in allen Kantonen friedlich das staatliche Leben. Überall wurde die Regierung bestellt und Wahlen getroffen, um für die im Juli stattfindende Tagsatzung gerüstet zu sein. Unterdessen leitete bis zu ihrem Zusammentritt Landammann d'Affry die Geschäfte und begann mit der Liquidation der helvetischen Verwaltung. Infolge der Bestimmung der Bundesakte, daß „les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale“,²⁾ mußten ihnen auch wieder ihre Regalrechte abgetreten werden, welche während der Helvetik der Einheitsstaat ausgeübt hatte. Da aber die Nationalschuld eine beträchtliche war und dem Landammann für die zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben die nötigen Mittel fehlten, unterstellte er die einträglichsten Quellen bis zum Zusammentritt der Tagsatzung noch weiterhin der Zentralverwaltung. Es waren dies der Salz- und Pulververkauf, das Postwesen und die Stempelgebühr. Ihre Erträgnisse mußten der Liquidierung der rückständigen Truppenbesoldungen und anderer während der alten Regierung entstandenen Schuldforderungen dienen.³⁾ In einem Schreiben vom 10. März 1803 an die Kantonskommissionen äußert sich d'Affry über die finanzielle Lage des Landes ziemlich pessimistisch, gleichsam um die getroffenen Verfügungen zu entschuldigen: „J'ai l'honneur de vous prévenir, Citoyen, que l'état des finances de la République suisse se trouvant à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique dans un état de

¹⁾ Kantonsblatt von Solothurn 1803.

²⁾ Bundesarchiv, Bern, Mediationsakte, Titel I, Art. 12.

³⁾ R. M. 1803, pag. 98 und 167.

nullité presque absolue, les dépenses qui nécessiteront l'établissement du gouvernement nouveau et notamment l'entretien des troupes helvétiques, qui reste à notre charge jusqu'au premier mai prochain, exigent une mesure extra-ordinaire jusqu'à l'époque où la Diète dans sa première session aura arrêté les mesures que les cantons prescriront à cet égard.¹⁾ Die übrigen Abgaben und Einkünfte wurden ohne weitem Verzug den Kantonen überlassen, um für die Bestreitung der nötigen Kosten aufkommen zu können. Das Zentralbureau der Postverwaltung verlegte man in den Vorort Freiburg. Die kantonalen Staatskassiere waren strengstens verpflichtet, die Erträge getreu der Bundeskasse abzuliefern, und die Behörden durften an der bestehenden Postorganisation nichts ändern, bis sich die Tagsatzung mit dieser Angelegenheit befaßt hatte.

Während die Zentralverwaltung in den wenigen Monaten bis zur Versammlung der Tagsatzung noch ihr Amt ausübte, wurden verschiedene Vorschläge über die Neuregelung des Postwesens ausgearbeitet und dem Landammann vorgelegt. In der amtlichen Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetik befindet sich ein weitblickendes mit den konkreten Verhältnissen vertrautes Projekt für eine Neuorganisation des schweizerischen Postwesens.²⁾ Es wurde am 9. März 1803 d'Affry unterbreitet und enthält kurz folgende Anregungen.

1. Eine Zentralverwaltung auf Kosten der Eidgenossenschaft.
2. Eine Zentralverwaltung auf Kosten der Kantone.
3. Verpachtung unter Aufsicht des Staates.

Bei der Wahl des ersten Systems hätte die Tagsatzung zwei Verwalter zu ernennen, die in Aarburg ein Zentralbureau errichten müßten. Von da aus sollten Postkurse in die wichtigsten Städte und Ortschaften organisiert werden. Der Verfasser des Vorschlages ist der Ansicht, daß dieser Ausweg der einzig richtige sei. Nicht nur weil sich der Staat eine jährliche Einnahme von ungefähr 400'000 Franken verschaffen könnte, sondern weil der ganze Betrieb nach einem einheitlichen Willen zu erfolgen hätte, wodurch auch einheitliche Taxen und Reglemente zur Durchführung kämen. Die zweite Verwaltungsart unterscheidet sich im wesentlichen von der eben skizzierten dadurch, daß die Leitung wieder unter dem Staat stände, daß aber der Reinertrag den Kantonen zufiele. Sollte jedoch wider Erwarten die Verpachtung vorgezogen werden, dann sollte man wenigstens eine Zentralstelle schaffen, die eine gewisse Kontrolle ausüben und die Verträge mit dem Ausland abschließen könnte.

Unterdessen instruierten die Regierungen ihre Gesandtschaften auf die kommende Tagsatzung, die sich im Juli 1803 in Freiburg mit großer Feierlichkeit konstituierte. Unter ihren zahlreichen

¹⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. IX, pag. 1342.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. IX, pag. 1336 ff.

Geschäften hatte sie sich auch mit dem Abbau der von der Helvetik ausgeübten Regalhoheit zu befassen. Darunter fiel die Neugestaltung des Postwesens. Die solothurnischen Abgeordneten mußten im allgemeinen darauf Bedacht nehmen, daß ein ersprießliches Postreglement angenommen werde und sich mit den Vertretern der andern Kantone bereden, um aller Willkürlichkeit in der Taxation der Briefe vorzubeugen. Wie aber durch Gerüchte die Projekte einer neuen Postorganisation und daß in Aarburg ein Zentralbureau eingerichtet werden könnte, bekannt wurden, erhielten sie infolgedessen den besondern Auftrag, gegen jede Benachteiligung Olten zu protestieren. In der dortigen Gegend befanden sich drei Bureaux, eines in Aarau, das als Sitz der Kantonsregierung beibehalten werden mußte, ein anderes in Aarburg und das dritte zu Olten. Da sie jedoch allzunahe aneinander lagen, war es klar, daß eines derselben eingehen mußte. Weil sich nun Olten in einer angemessenen Entfernung von Basel, Solothurn und Luzern befindet, hatten die Deputierten zugunsten der dortigen handeltreibenden Bürgerschaft nicht nur für die Beibehaltung der Briefablage, sondern auch für die Einrichtung eines Diligencenverkehrs besorgt zu sein.¹⁾

In einer der ersten Sitzungen vom 11. Juli war nach vorläufiger Beratung der Grundsatz aufgestellt worden, daß das Postregal gemäß der Verfassung nicht anders als durch die Kantone ausgeübt werden könne. Nur die Gesandtschaft des Kantons Luzern redete einer Zentralverwaltung das Wort. Dieser Stand schlug nach dem Zusammenbruch der helvetischen Organisation eine neue einheitliche Postverwaltung mit vier Kreisen vor. Die Einteilung war folgende: 1. Waadt, 2. Basel, 3. Zürich, 4. Luzern mit Neuenburg, Solothurn, den Urkantonen und dem Tessin. Dabei waren Postrouten vorgesehen nach Basel=Aarburg, Zürich=Aarburg, Luzern=Aarburg, Payerne=Aarburg, Genf=Payerne, Neuenburg=Aarburg, Yverdon=Payerne, Yverdon=Neuenburg.²⁾ Natürlich scheiterte dieser Plan am Widerstand der Kantone gegen jeden Versuch einer Einschränkung ihrer Selbständigkeit; denn wie sie nun wieder unabhängiger wurden, wollten sie in den uneingeschränkten Besitz aller ihrer Souveränitätsrechte gelangen und waren unter keinen Umständen gewillt, zum Wohle der Gesamtheit irgendwelche Opfer zu bringen. Nachdem der kantonale Postbetrieb allgemeine Zustimmung gefunden hatte, überwies man die folgenden Beratungen dieses Gegenstandes einer Kommission mit dem Auftrag, die Grundsätze zu beraten, nach welchen die Liquidation der Zentralverwaltung und der noch etwa vorhandenen Fonds vorgenommen werden sollte und wie die Postverhältnisse zum Ausland und unter den Kantonen zu regulieren seien. Diese Kommission stattete Ende Juli und am 1. August Bericht ab, worauf

¹⁾ R. M. 1803, pag. 696. K. B. 1803, pag. 357.

²⁾ Amtliche Sammlung der neuen Abschiede (1803—1813), pag. 233 und 234.

die Tagsatzung am 2. August unter Ratifikationsvorbehalt der Stände einen Beschluß annahm, durch welchen sämtliche auf das Postwesen bezüglichen Verhältnisse eingehend geordnet wurden. Er lautet:¹⁾

- „1. Die schweizerische Tagsatzung erklärt das Postwesen als Regal und Eigentum der Kantone.
2. Mit Ende des Monats August soll die Zentraladministration aufgelöst sein; die von den Kantonen aufzustellenden Postverwaltungen hingegen die Besorgung dieser Gegenstände übernehmen, weswegen auch den betreffenden Kantonen die Originaltraktate wieder zurückzugeben, das übrige Archiv der Zentralpostverwaltung aber dem gemeinschaftlichen Archiv einverleibt werden solle; und da die Zentraladministration ihre Rechnung mit dem 4. Juli abschloß, so soll für den Ertrag von dieser Zeit an diesen betreffenden Kantonen Rechnung gehalten werden.
3. Um den Übergang von der Zentral- zur Kantonalverwaltung zu erleichtern, und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird den Kantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen die Verwaltung des Postwesens, sowohl der Briefe als der Messengerien und alledem, was hierauf Bezug hat, in ihren Arrondissements einstweilen überlassen, jedoch so, daß jeder integrierende Kanton dieses Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens von den mitintegrierenden Kantonen zu trennen und dies Recht selber auszunützen befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, daß durch diese Trennung weder an den Posttrouten noch Taxen irgendetwas zum Nachteil der andern Kantone verändert werde.
4. Die Postarrondissements sind daher befugt, die mit den angrenzenden fremden Staaten sowohl als mit den einheimischen Kantonen bestehenden Traktate und Verkommnisse fort dauern zu lassen, oder nötigenfalls wieder zu erneuern, jedoch so, daß sie keinem Kanton nachteilig seien, zu welchem Ende sie der Tagsatzung vorgelegt werden. Auch mögen sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes, gegenseitiges Interesse nach Grundsätzen der Billigkeit und vormals bestandenen Verhältnissen freundschaftlich auseinandersetzen.
5. Zur Erzielung eines, wo nicht überall, doch sich annähernd gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz, sollen von den neu aufzustellenden Postverwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsatzung eingereicht werden.
6. Obrigkeitliche offizielle Briefe sollen durchaus frei sein. Von Posten und Messengerien sollen keine Weggelder noch Zölle bezogen werden.

¹⁾ Amtliche Sammlung der neuen Abschiede (1803—1813), pag. 235 ff.

7. Die Kantone garantieren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.
8. Sie leisten den Kurieren und Messengerien allen Schutz und verpflichten sich wechselseitig gegeneinander unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.
9. Alle Postbureaux sind für den Wert des ihnen Anvertrauten verantwortlich unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, unter Vorbehaltung der Übermacht und Gottesgewalt.
10. Bei Beschwerden über die Post soll in jedem Kanton den Fremden und Einheimischen auf Vorlegung der Tatsachen unentgeltlich und summarisch Recht gehalten werden.
11. Der Saldo der mit dem 10. Juli gestellten Rechnung der Zentralpostverwaltung nebst dem mit gleichem Datum verfallenen ihr zugehörigen Restanzen sollen nach Abzug der Kosten des Zentralbureaus bis zu dessen Auflösung dem Landammann der Schweiz übergeben werden.“

Diese elf Punkte bildeten für Jahrzehnte die wichtigste und einzige eidgenössische Grundlage für den Postbetrieb und sie waren in all den so zahlreichen kantonalen Streitigkeiten der Maßstab für deren Schlichtung. Nachdem ihnen die Tagsatzung zugestimmt hatte, lud sie die Kantone ein, das genannte Reglement, wenn immer möglich, vor Ende August zu genehmigen, damit seiner Vollziehung kein Hindernis mehr entgegenstehe. Es fand noch eine Ergänzung in der Erklärung der Tagsatzung von 1804. Zur genaueren Prüfung von Art. 5 wurde eine Kommission eingesetzt, allein sie war nicht fähig, etwas Brauchbares über annähernd gleichförmige Posttaxen vorzuschlagen; denn das nötige Material wurde ihr vorenthalten. Angesichts dieser Widerstände begnügten sich die Berichterstatter am 10. Juli 1804 bekannt zu machen:¹⁾ „Es solle bei dem von den Hoheiten bereits ratifizierten Grundsatz der Unzulänglichkeit irgend einer Erhöhung von Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachteil fremder Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben. Damit aber diese allgemeine Regel, welche ebenso notwendig für die Beibehaltung unentbehrlicher Ordnung im Postwesen überhaupt, als beruhigend für alle und jede Kantone ist, desto minder verletzt werden könne, wird jeder Kantonsregierung zur Pflicht gemacht, ihren bestehenden Postlauf, mit der Anzeige, an welche Behörde man sich bei allfälliger Überschreitung desselben zu wenden habe, öffentlich anschlagen zu lassen und denselben außerdem zu allseitiger Kenntnis in das gemeineidgenössische Archiv niederzulegen.“

Durch diesen Beschluß erwies sich die Tagsatzung als unfähig, den aufgestellten Artikel endgültig durchzuführen. So gelangten die Kantone in den uneingeschränkten Besitz all ihrer

¹⁾ Amtliche Sammlung der neuen Abschiede (1803—1813), pag. 237.

Hoheitsrechte, ungeachtet des Grundsatzes, daß dem Landammann in Postsachen ein Oberaufsichtsrecht zukommen sollte. Am 8. August 1803 zeigte Grimm de Wartenfels die Kantonalisierung in Solothurn an.¹⁾ Jetzt versuchten die alten Verwaltungen und Privatunternehmer, ihre frühern Privilegien wieder zu erhalten. Nur die Finanz- und Staatswirtschaftskommission von Luzern traf Vorarbeiten, um mit den andern Ständen, die ihre Posten bisher ebenfalls verpachtet hatten, in nähere Unterhandlungen zu treten. Zu diesem Zwecke hätte in Solothurn eine Konferenz stattfinden sollen, um eine von Luzern entworfene Postorganisation zu beraten. Sie mußte jedoch aus verschiedenen politischen Umständen verschoben werden. Später erschien dann von dieser Finanzkammer ein Mitglied und unterbreitete eine für Solothurn vorteilhafte Verwaltung und bat insbesondere mit Bern noch in kein Vertragsverhältnis zu treten, bis dieser Plan gänzlich ausgearbeitet sei.²⁾ Die solothurnische Zoll- und Postkammer hätte auch wirklich gewünscht, die Unterhandlungen mit Bern in die Länge zu ziehen. Es erschienen aber die Herren Fischer und um ihrer rechtlichen Stellung künftig sicher zu sein, stellten sie das Ansuchen, daß schon jetzt die Bedingungen zu einem neuen Übereinkommen — das alte lief erst 1807 ab — aufgestellt werden sollten, die ebenfalls für die noch nicht verflossene Pachtzeit zu erfüllen wären.³⁾ Als dann von Luzern kein Bericht mehr eintraf, begann Solothurn mit der bernischen Postverwaltung weiter zu unterhandeln, bis der kleine Rat am 23. November 1803 den neuen Pachtvertrag genehmigte.⁴⁾ Luzern unterrichtete man vom stattgefundenen Abschluß, wodurch auch dieses Projekt zu einer einheitlichen Zusammenarbeit scheiterte.

Um die Postverpachtung an die Familie Fischer für die künftigen Vertragsverhandlungen den andern Ständen und Ländern bekannt zu machen, erließ der solothurnische Kleine Rat das Dekret vom 2. Januar 1804, also lautend:⁵⁾ „Nous Avoyer et Conseils du Canton de Soleure savoir faisons: La direction des postes

¹⁾ R. M. 1803, pag. 655.

²⁾ R. M. 1803, pag. 1310.

³⁾ Privatarchiv von Fischer, Sitzungsmanual 1776—1808, 10. Sept. 1803.

⁴⁾ Privatarchiv von Fischer, Sitzungsmanual 1776—1808, 14. Okt., 14., 19., 22. Nov. 1803.

R. M. 1083, pag. 1330 ff. Inhaltlich weist er gegenüber dem von 1792 nicht allzu bedeutende Unterschiede auf. Die wesentlichsten sind, daß der Rat Verkehrsverbesserungen durchsetzen konnte, die noch im Folgenden hervorgehoben werden, und daß die Rechte und Pflichten der beiden Parteien etwas klarer umschrieben wurden. Namentlich zu erwähnen ist, daß nun auch die Personenbeförderung unter das Regal fiel und daß die Regierung sich ein Interventionsrecht sicherte, um die Willküren des Privatbetriebes zum Vorteil von Volk und Staat abzuschwächen. Er schuf in der Postkammer eine Instanz zur Schlichtung der über das Postwesen entstehenden Streitigkeiten, insofern die Summe 300 L. nicht überstieg, andernfalls wäre der Kleine Rat die zuständige richterliche Behörde. Siehe auch Beilage 3.

⁵⁾ K. B. 1804, pag. 4.

comme un attribut de la Souveraineté ayant été remise à chaque Canton d'après l'acte de Médiation du premier Consul et suivant les clauses du reier de la Diète confédérale de Fribourg. Nous en avons donné la Direction à Messieurs Fischer, fermier des postes du Canton de Berne, priant les autorités civiles et militaires de les reconnaître en cette qualité et de leur donner aide et assistance et tout ce qui pourront demander relativement aux postes et aux lettres destinées pour notre Canton. En foi de quoi les présentes ont été scillés de notre Sceau et signées par notre Avoyer regnant et notre Secrétaire d'Etat."

Die Pächter mußten nun den Postdienst neu regeln, der durch die kriegerischen Wirren in bedenklicher Weise zerrüttet worden war. Nach wie vor der Helvetik gab es im Kantonsgebiet drei Ablagen. Die Hauptverwaltung befand sich in der Stadt Solothurn, wo sämtliche Boten ein- und ausliefen. Die Leitung lag in den Händen des alt Landvogts Guldemann. Nach Ankunft der Kuriere wurden die Korrespondenzen vertragen, sofern man sie nicht selber auf dem Bureau abholte. Kamen die Boten und Chaisen an, so blieb es geschlossen, damit das Personal nicht allzusehr durch die Neugierde gestört würde. Um das Postgeheimnis kräftiger zu wahren, sah sich später der Postverwalter veranlaßt, seinen Verwandten und dem Publikum den Eintritt gänzlich zu verwehren. Es gab nämlich immer Leute, die sich aus Langeweile oder Müßiggang auf die Poststube begaben und die angelangten Gegenstände durchsuchten, um so ihre Neugierde befriedigen zu können. Daraus entstanden natürlich des öftern Mißhelligkeiten. Als große Neuerung empfand es das Publikum, daß Briefe, die vor sieben Uhr abends eintrafen, denen, die sie am selben Abend noch haben wollten, auch herausgegeben werden durften. An Tagen wo keine Posten ankamen, blieb das Bureau meistens geschlossen.

Die Ablage in Balsthal verlor im ersten Jahrzehnt als Umschlagplatz nichts an Bedeutung. Das Bureau selbst wurde im alten Zollhaus untergebracht.¹⁾ Da die Dörfer um Önsingen von der Post nicht bedient werden konnten, stellte man einen Boten an, welcher die Briefe und Pakete von Balsthal abholen und vertragen mußte. Er hatte auch noch für die Obrigkeit Dienste zu leisten wofür er von ihr einen Besoldungsbeitrag erhielt.²⁾

Die Oltner Bürgerschaft machte bald die Behörden auf die Notwendigkeit von Verkehrsverbesserungen aufmerksam. Der dortige Oberamtmann übermittelte ihnen eine Gesuch der Gemeinde, dahingehend, es möchte ihr zu einem Hauptpostbureau und Diligenzenverkehr verholfen werden, damit nicht, wie es bis anhin üblich war, dasselbe in der Woche nur zweimal offen sei.³⁾ Zugleich regten zwei Bürger Flury und Farner einen Postwagenkurs von Solothurn

¹⁾ Brunner, Hundert Jahre Postdienst, pag. 5.

²⁾ R. M. 1806, pag. 567.

³⁾ R. M. 1803, pag. 696.

über Olten nach Aarau und Zürich an. Die Postpächter waren nicht abgeneigt, über ein solches Projekt mit diesen beiden Unternehmern in Verbindung zu treten und glaubten dies tun zu können, wenn dadurch der Bote nach St. Niklaus abgeschafft würde. Da die Regierung denselben vertragsgemäß vorbehielt und sich mit seiner Aufhebung nicht einverstanden erklärte, wollten die Fischer nicht doppelte Betriebskosten ohne einen größern Vorteil auf sich nehmen, und so zerschlug sich die geplante Einrichtung.¹⁾

Nachdem die Bureaux neu bestellt und besetzt waren, mußten deren Inhaber nach altem Brauch beeidigt werden, um sie so an eine gewissenhafte Ausübung ihrer Pflichten zu binden. Die solothurnischen Postverwalter, welche wieder vertragsgemäß nur Kantonsbürger sein durften, schwuren bei ihrem Amtsantritt denselben Eid, wie er vor der Revolution verlangt wurde.²⁾

Schwieriger war es, den Postenlauf zur Zufriedenheit aller einzurichten. Die Grundlage dazu bot der abgeschlossene Vertrag und die Bedürfnisse der wirtschaftlich tätigen Leute. Das Kurswesen begann sich etwas besser auszugestalten, konnten doch erst jetzt die anlässlich der Pächterneuerung von 1792 aufgestellten Forderungen verwirklicht werden. Mit den wichtigsten Nachbarstädten wurden Verbindungen geschaffen und so liefen Boten zwischen Bern, Aarberg, Balsthal, Olten und St. Niklaus nach der Stadt Solothurn, wo sie die Korrespondenzen abgaben und nach erfolgten Anschlüssen von andern Orten neue zurückbrachten. Zwischen Solothurn und Bern sollte wöchentlich viermal eine Diligence fahren, die aber oft bloß dreimal kam. 1807 wurde unter Mitwirkung des Fürsten von Neuenburg der Wagenkurs von Basel über Balsthal-Solothurn nach Neuenburg wieder eingerichtet, den 1810 Bern und Basel auf eigene Rechnung übernahmen.³⁾ Den Hauptunterschied in den postalischen Einrichtungen vor und nach der Helvetik erblicken wir in der Tatsache, daß die bei der letzten Verpachtung ausbedungenen Neuerungen durchgeführt wurden und in einer zielbewußteren Einwirkung des Rates auf das Verkehrswesen.

Einer besondern Regelung bedurfte die Korrespondenz mit Frankreich. Wie im verflossenen Jahrhundert versuchte man die von Paris kommenden Briefe über Pontarlier-Aarberg zu erhalten, währenddem die ostfranzösischen weiter den Weg über Basel nehmen sollten. Bei den Unterhandlungen konnte jetzt umsomehr auf Erfolg gerechnet werden, als der Vertrag zwischen Frankreich und Basel von 1724, welcher die Umwechslungsorte festsetzte, durch die helvetische Zentralpostdirektion aufgedeckt wurde. Lange Zeit hielt Basel denselben geheim, weil es auf Kosten der andern Stände bedeutende Gewinne erzielte. Der zweite Artikel be-

1) P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer von 1806.

2) R. M. 1804, pag. 597, 616; K. B. 1804, pag. 239.

3) Buser, op. cit., pag. 79 und 80.

stimmt nämlich für Solothurn: „que toutes les lettres qui viendront de l'Isle de France, Champagne, Lorraine, Alsace, et autre province de France qui par leur situation sont à portée d'être envoyées sans détour à la Ville et Canton de Bâle y seront remises par le bureau de Huningue, tant pour la dite Ville et Canton de Bâle, et pour les autres Cantons de Zurich, Schaffhouse, St. Gall, Appenzell, Lucerne, Ury, Schwyz et Soleure et autres villes de Suisse pourvu que les gouvernements de dits lieux ne s'y opposent point et ne demandent pas que leurs lettres soient envoyées par une autre route, et à condition que les lettres y puissent parvenir et y être rendues aussi diligemment que par aucune autre voie.“¹⁾ Als die bernischen „Postbestehler“ die Bitte an den Finanzrat richteten, zu ermöglichen, daß ihnen die Pariser Briefe für den Kanton Solothurn in Pontarlier oder an den nämlichen Orten, wo sie auch die Briefe für Bern abnehmen, ausgehändigt würden, suchte die Regierung mit der französischen Postdirektion in Unterhandlungen zu treten. Nur galt es, eine günstige Gelegenheit abzuwarten. Diese bot sich, als Marschall Ney von seinem Gesandtschaftsposten in der Schweiz abberufen wurde, um in Rom die Ministerstelle anzutreten. Bei dessen Abreise empfahl ihm der Rat, das fernere Wohl des Kantons und ersuchte ihn, als letzte Gunstbezeugung ein Memorial der ansässigen Kaufmannschaft bei der französischen Postregie durch seine vielvermögende Protektion zu unterstützen.²⁾ Diese Petition war von einem Schreiben der Obrigkeit begleitet, worin sie ihren Schmerz über seine Abberufung ausdrückt und das Gesuch der Gewerbetreibenden lebhaft unterstützt. „C'est avec bien de la peine que nous venons d'apprendre que le premier Consul avait rappelé Votre Excellence de la place de Ministre plenipotentiaire de la Suisse en le destinant à d'autres fonctions. Nous nous empressons d'en temoigner nos regrets à Votre Excellence de l'assurer de la reconnaissance la plus vive des services signalés qu'elle a rendu pendant son ministère à la Suisse en général et à notre Canton en particulier. L'alliance avec la république française et la capitulation militaire conclues et ratifiés pendant son ministère feront toujours époque dans les annales de notre patrie, l'acte de Médiation du premier Consul a assuré notre bonheur, l'alliance et la capitulation militaire l'ont consolidé.

Il nous reste une faveur à demander à Votre Excellence. Nous venons de faire un traité pour la poste aux lettres avec Messieurs Fischer de Berne qui ont de Correspondance directe avec la régie générale des postes de France. Nos négociants désireront par l'avantage du commerce de changer le mode habituel des lettres de Paris et du midi de France qui jusqu'à ce moment ont toujours passé par Bâle et par là ont occasionné un retard

¹⁾ P. A., Bd. II.

²⁾ R. M. 1803, pag. 1464.

d'un courrier. Nous joignons le mémoire qui nous a été présenté à ce sujet en priant Votre Excellence d'interposer ses bons offices afin que le changement de destination de ces lettres nous soit accordé. Votre Excellence nous obligerait infiniment ainsi que les commerçants de notre Canton, et la demande que nous faisons parait ne devoir pas souffrir des difficultés, les lettres de Paris et du midi de France destinées pour le Canton de Berne passant déjà par les bureaux que nous voudrions assigner pour les notres."¹⁾

Die Empfehlung von Marschall Ney hatte Erfolg und der Regierungszentralkommissär bei der französischen Postverwaltung de la Valette meldete, daß die Administration dem gemachten Begehren entsprochen habe.²⁾ Die Postkammer verdankte ihm das Entgegenkommen „nous apprenons par votre lettre du 15 vendose an 12 que d'après nos désirs vous avez donné les ordres de faire passer à l'avenir les lettres de Paris par Pontarlier et celles du midi de France par Genève au lieu que jusqu'à ce moment elles avait été envoyées par Bâle. Recevez nos remerciements, Monsieur, pour ce changement, que vous venez d'ordonner, nos négociants l'ont désiré depuis longtemps pour accélérer les correspondances avec ceux de France, la voie de Bâle les ayant retardées de part et d'autre toujours d'un courrier."³⁾ Der bernischen Verwaltung wurde die Neuerung mitgeteilt und sie dringend ermahnt, den Vertrag einmal zu vollziehen und einen gedruckten Postenlauf öffentlich zur Kenntnis des Publikums anschlagen zu lassen. Doch bedurfte es immerwährender Aufforderungen, bis der Postcommis in der Lage war, die „bestehende Ordnung an seiner Porte anzuheften und eine Abschrift der Kanzlei zuschicken.⁴⁾ Vertragsgemäß sollten die französischen Korrespondenzen dem solothurnischen Boten in Aarberg übergeben werden. Allein derselbe wurde bald trotz des Widerstandes der Postkammer abgeschafft und durch einen Bieler Kurier ersetzt, der auch den Dienst für die Dörfer des Leberbergs zu besorgen hatte. Diese Änderung war durch eine mit der französischen Verwaltung getroffene Übereinkunft von 1807 bedingt, wodurch die Tage der Ankunft und der Abreise der französischen Post verlegt wurden. So brachte dann der Bieler Bote am Montag, Donnerstag und Sonntag um 11 Uhr direkt die angekommene Korrespondenz. Dagegen mußte sie von Solothurn durch die Bernpost abgehen, um auf diese Weise nirgends aufgehalten zu werden. Zweifellos war es eine etwas eigentümliche Verkehrsverbesserung, wenn die Briefe von Frankreich über Biel einlangten, während sie dann über Bern abgeschickt werden mußten.⁵⁾

¹⁾ K. B. 1803, pag. 610.

²⁾ R. M. 1804, pag. 376.

³⁾ K. B. 1804, pag. 128.

⁴⁾ R. M. 1804, pag. 119.

⁵⁾ P. A., Bd. II, Schreiben von 1807.

Neben diesen von der Pachtverwaltung geschaffenen Einrichtungen unterhielt der Kleine Rat von Solothurn noch drei Boten, welche gegen Bürgschaftsleistung zum Dienst in den abgelegenen Amteien verpflichtet waren. Die Post besorgte nur die einträglichen Linien und war nicht zu den geringsten Opfern bereit, die eine weitere Ausdehnung des Verkehrsnetzes erfordert hätte. In die Dörfer von Dorneck und Thierstein vermittelte ihn der Dornacherbote, der auch alle obrigkeitlichen Pakete und Gelder zwischen der obersten Behörde hin und her zu tragen hatte. Die beiden andern waren in Önsingen-Balsthal und Schönenwerd. Außer der Besorgung von Geldtransporten für die Fruchtkammer durften sie ebenfalls für die Gemeinden Botengänge machen, denen geeignete Postverbindungen fehlten. Später wurden sie ihrer amtlichen Stellung enthoben und in den Dienst der Fischer gestellt. Ihre Entlohnung war durch das Dekret vom 27. Juni 1806 geregelt, dahinlautend:¹⁾

„Der Kleine Rat des Kantons Solothurn: In Anbetracht der Dienste eines Dornacherboten wegen Ausbleibens allen Nebenverdienstes dermalen nicht genugsam bezahlt ist. In Anbetracht auch die Böten von Schönenwerd und Balsthal wegen Transport der Gelder der Regierung nützlich sind, seinen Finanzrat unterm 25. April angehört, beschließt:

1. Dem bisherigen Dornacherboten, welchem obliegt alle an obrigkeitliche Behörden gerichteten Pakete und Gelder unentgeltlich nach Dorneck-Thierstein und Solothurn hin und her zu tragen, wird sein bisheriger Gehalt von 5 fr. per Woche fortgesetzt. Er erhält eine Zulage von 2 Mütt Korn jährlich
2. Zu diesem Dienst solle er auch noch die bis anhin von einem andern Individuum besorgte Verpflichtung beigelegt werden, zweimal in der Woche die obrigkeitlichen Schreiben von Basel nach Dorneck abzuholen und von da dorthin zu tragen. Für diese Verrichtung bezieht er pro Monat 5 Fr. Er ist verpflichtet die an den Oberamtmann von Thierstein gerichteten Schreiben entweder selbst zu tragen oder auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit in der kürzesten Zeit dahin gelangen zu lassen.
3. Er solle für das, was ihm zum Vertragen anvertraut wird, eine Bürgschaft von 200 L leisten.
4. Der Bot von Schönenwerd erhält jährlich 4 Mütt Haber vom 5. September 1803 an gerechnet. Der Bot von Balsthal vom gleichen Dato an 2 Mütt Korn.
5. Ersterer solle zur Leistung der den 10. September 1803 vom Finanzrat anbefohlenen Bürgschaft angehalten werden. Auch der zweite solle eine verhältnismäßige Bürgschaft leisten.

Der Finanzrat hat den gegenwärtigen Beschluß auszuführen und schickt Abschriften an die betreffenden Amtsleute.“

¹⁾ R. M. 1806, pag. 567.

Die Routen waren festgesetzt, nun galt es noch, die Ankunfts- und Abgangszeiten der verschiedenen Boten für das Zentralbureau der Stadt Solothurn zu bestimmen. Es brauchte aber unzählige Ermahnungen des Finanzrates, bis sich die Verwaltung entschließen konnte, den Postenlauf und die Taxen für das Publikum öffentlich anschlagen zu lassen.¹⁾

Aus dem uns erhaltenen Fahrplan ersehen wir, daß die Korrespondenzen zum Teil etwas rascher erhalten werden konnten. Dies betraf namentlich diejenigen aus Paris und Mittelfrankreich, die nun nicht mehr den Umweg über Basel zu machen brauchten, sondern direkt über Biel geleitet wurden. Im übrigen blieb aber die Beförderungsdauer im wesentlichen dieselbe wie 1792, wo doch mittelst des zweimal kursierenden St. Niklauserboten ein bedeutend schnellerer Verkehr mit der Ost- und Westschweiz erzielt worden war.

Die Taxen selbst erfuhren keine Abänderung. Es reichten zwar die Fischer dem Finanzrat einen neuen Projektтарif zur Genehmigung ein, allein er beharrte auf den unveränderten Ansätzen von 1792. Außerdem ist zu bedenken, daß derartige Boten- und Taxordnungen bei der privaten Willkür mannigfaltigen Änderungen unterlagen, die gar nicht bekannt gegeben wurden. Es ist auch begreiflich, daß bei einer so grenzenlosen Zersplitterung eine Einheit unmöglich war, zumal die Privatunternehmung stets dahin trachtete, hohe Taxen zu verlangen und sich bei den Transitgebühren nicht zum geringsten Abbau verstehen konnte, sodaß wegen der Teilung von Kreuzern die größten Betriebshindernisse entstanden.

Dies ist die Organisation des solothurnischen Postwesens in der Mediationsperiode. Da die Fischersche Unternehmung ein Privatbetrieb war, der letzten Endes doch ausschließlich Erwerbsinteressen diente, der Staat aber, welcher sich unter der neuen Regierung mehr um den Finanzhaushalt und das Wohl seiner Untergebenen zu kümmern begann, wenn immer möglich, Verkehrserleichterungen und einen Ausbau der Kurse herbeizuführen suchte, so gaben die sich entgegenstehenden Interessen zu unaufhörlichen Streitigkeiten Anlaß. Mit ihnen wollen wir uns im Verlauf der folgenden Darstellung kurz befassen. Sie bieten ein anschauliches Bild des privaten Postbetriebes im 19. Jahrhundert.

Meinungsverschiedenheiten verursachten schon in den ersten Jahren der Verpachtung die Portofreiheit für das Militär. Als die Alliierten 1804 sich vereinigten und Frankreich in seine alten Grenzen zurückzudrängen versuchten, beschloß die in Solothurn unter Landammann Glutz-Ruchti versammelte Tagsatzung, zur Aufrechterhaltung der Neutralität Truppen an die Grenzen zu schicken. Da die Brieftaxen in jener Zeit beträchtlich hoch waren, konnte man sie nicht den Soldaten zur Last legen, und General

¹⁾ P. A. Bd. II.

von Wattenwyl regte die Regierungen an zu verfügen, daß die Briefe für die Soldaten auf den Postämtern mit den amtlichen in Paketen gesammelt und unter Adresse des Schweizerischen Generalquartiers abgesendet würden. Dies wurde auch tatsächlich so gehandhabt. Weil aber dadurch der Postverwaltung das Porto verloren ging, beschwerten sich die Herren Fischer sogleich darüber, daß sie durch solche Maßnahmen bedenklich geschädigt würden.¹⁾ Die Einbußen machten sich umso bemerkbarer, als sich durch die Kriegsumstände die Handelskorrespondenz sehr verminderte. Aus diesem Grunde wurden die Postbeamten beauftragt, die an das eidgenössische Generalquartier adressierten Briepakete zu wägen und das Gewicht aufzuschreiben, um das tarifmäßige Porto zu berechnen. Die Postpächter stützten sich darauf, daß die Verfügung des Generals kein eigentlicher Befehl, sondern bloß eine Einladung an die verschiedenen Kantone gewesen sei, welche ihr nach Belieben entsprechen könnten oder nicht, zumal die geltende Verfassung die Kantone in der Ausübung des Postregals nicht unter die Zentralgewalt gestellt hatte. Die Postkammer, an die sich die Pächter um Schutz wandten, beharrte auf ihrer Anordnung und diese unentgeltliche Feldpost blieb während der ganzen Grenzbesetzung.²⁾

Trotzdem die bernische Verwaltung zur Ausübung des Postregals im Kanton Solothurn allein berechtigt war, befaßten sich zahlreiche Fuhrleute mit dem Befördern von Personen und Vertragen von Briefen, wodurch die privilegierte Anstalt geschädigt wurde. Schon oft schickte sie Kopien der bernischen Stümpelbotenmandate, um den Finanzrat zu ermöglichen, durch eine zweckmäßige Verordnung das Regal vor Beeinträchtigung zu schützen.³⁾ Besonders als 1805 auffällig viele Leute in solchen Diensten einen Erwerb suchten, baten sie in einem Schreiben vom 5. April:⁴⁾ „Wir müssen die Freiheit nehmen, Sie, wiedermalen mit der Anzeige zu behelligen, daß dem Postreglement zuwider noch immer zwei Partikularböte zwischen Olten, Schönenwerd und Solothurn substituieren, welche Gulden, Valoren und Briefe von Haus zu Haus sammeln und selbige vertragen. Wenn nun dadurch Ihrem uns anvertrauten Postregale ein bedeutender Nachteil geschieht, so sollen wir pflichtgemäß die Freiheit nehmen, Sie hochgeachtete Herren, zu ersuchen, durch ein angemessenes Verbot und gehörige Exekutionsmaßregeln solchen Bötten den Transport von Briefen, Geldern und Valoren zu untersagen und solchergestalt Ihr Postregal vor dergleichen Eingriffen zu schützen. Die Notwendigkeit

¹⁾ R. M. 1805, pag. 1295 und Privatarchiv von Fischer, Sitzungsmanual 1776—1808, 19. November 1805.

²⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer von 1805, Privatarchiv von Fischer, Sitzungsmanual 1776—1808, 8. Dezember 1805.

³⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer von 1804, Privatarchiv von Fischer, Sitzungsmanual 1776—1808, 23. Oktober 1804.

⁴⁾ P. A. Bd. II.

einer solchen Verfügung ist zu ersichtlich, als daß es nötig sein sollte, Sie mit der Auseinandersetzung der daherigen Gründe zu behelligen. Wir haben von Ihrer Gerechtigkeitsliebe zu viel Proben, um nicht überzeugt zu sein mit diesem traktat- und pflichtmäßigen Ansuchen keine Fehlbitte zu tun.“ Die zuständige Behörde leistete ihm aber keine Folge. Vielleicht erschien dann als Retorsionsmaßnahme die Diligence von Bern für einige Zeit nicht mehr. Zugleich wurde trotz der heftigen Opposition der Kaufmannschaft der Bote nach Aarberg durch einen Bieler Kurier ersetzt. Infolgedessen verspätete sich regelmäßig das Neuenburger Felleisen.¹⁾

Die Jahre 1807 und 1808 brachten für die Postgeschichte Solothurns viel Streit und Unannehmlichkeiten, in denen sich die Mängel einer Organisation, die nach keinem einheitlichen Willen geregelt war, klar zeigen. Taxerhöhungen und Kursänderungen wurden in willkürlicher Weise vorgenommen, ohne sich um die Interessen des Publikums zu kümmern. Anstelle von Verkehrsverbesserungen traten unverständliche Änderungen des Postenlaufs. So durfte der Bieler Bote bald keine Briefe mehr mit sich zurücknehmen, sondern man sandte sie erst am nächsten Posttag über Bern an ihren Bestimmungsort, was unangenehme Verzögerungen zur Folge hatte.²⁾ Unter den weitem Beschwerden gegen die bernische Verwaltung befand sich auch eine wegen der Briefe aus Ostfrankreich. Durch die Verwendung von Marschall Ney konnte die Pariser Korrespondenz über Biel bezogen werden. Nun ging aber diejenige aus dem Elsaß und den Rheingegenden, welche sonst nach Basel geleitet wurde, ebenfalls diesen Weg. Dadurch erleichterte sich der Briefverkehr mit Paris, was man bezweckte, aber umgekehrt litt die zweite umsomehr, weil sie nicht nur um zwei Tage verspätet, sondern auch mit einem höhern Porto belegt wurde. „Wie nun das ganze Geschäft eine offenbare Spekulation der Postverwalter sei, welche allen Aufträgen ungeachtet immer jede Abänderung vorzögen,³⁾ so wandte sich die Postkammer unmittelbar an die französische Oberpostdirektion und bat mit Schreiben vom 9. August 1808 um Aufschluß über die getroffenen Abänderungen: „Il y a près de deux ans qu'on a pu obtenir par l'administration générale des postes de l'empire français que l'envoyé des lettres de la France occidentale pour notre Canton fût dirigé par Pontarlier et Bienne, un changement qui nous procura l'agrément de recevoir les lettres de cette partie de la France quelques jours plutôt qu'auparavant, et duquel nous aurions tous lieu d'être très satisfait si on s'en serait tenu là. Mais depuis quelques temps on fait aussi passer les lettres venant de l'Alsace, des contrées du Rhin et du reste de la France orientale au lieu par Bâle comme cela se pratiquait anciennement par Pontarlier

¹⁾ R. M. 1806, pag. 189 und P. A. Bd. II.

²⁾ P. A. Bd. II.

³⁾ R. M. 1808, pag. 795.

et Bienne. Le détour non seulement assujette tous nos habitants à une augmentation de port des lettres, mais aussi a un retard de deux jours ce qui cause très souvent torts très considérables à nos ressortissants. Les plaintes qu'on nous adresse à ce sujet nous obligent, Messieurs, de recourir auprès de vous et de vous prier d'avoir la complaisance de donner les ordres nécessaires à ce que les lettres de l'Alsace et toute la partie orientale de France soient envoyées comme anciennement par Bâle à leur destination d'ici.¹⁾ Auf diese Anfrage antwortete aber das Pariser Amt, daß es ihm unmöglich sei, die Korrespondenz einem Kanton auf zwei verschiedenen Wegen zuzusenden, man möchte sich daher für den Weg über Basel oder Pontarlier entscheiden. Der Finanzrat fand, daß die bestehende Ordnung doch vorzuziehen sei.²⁾

Erfolgte diese Umleitung der Korrespondenzen ohne Einfluß der Pächter, so gab ein neugeplanter Botenlauf, der die bedenklichsten Folgen haben konnte, zu berechtigter Empörung Anlaß. Schon 1807 verbreitete sich die Nachricht, daß die Kurse abgeändert und in Aarburg konzentriert werden sollten. Das bedeutete aber für Solothurn eine Umgehung seines Transitgebietes, weil dadurch die Berner Post mit der wichtigeren Korrespondenz über Murgenthal nach Aarburg, die Basler Diligence anstatt über Balsthal nach Olten geführt würde. Daher sahen sich der Postverwalter und einige Bürger von Olten veranlaßt, den Finanzrat auf diese Gerüchte aufmerksam zu machen. Denn eine solche Änderung war für Solothurn eine Abschnürung seiner Poststraßen; für das Bureau von Olten aber, wenn nicht seine Aufhebung, doch eine Abnahme der Verkehrsfrequenz.³⁾ Der Finanzrat zögerte auch nicht, die Pächter um Aufschluß über dieses Vorhaben zu ersuchen. Sie erklärten, die Ursache liege darin, daß Basel der Korrespondenz nach Italien eine andere Richtung gebe. In verschiedenen Unterhandlungen kam dieser Stand mit den dabei interessierten Postverwaltungen überein, den Umwechslungsort der ganzen baslerischen Korrespondenz nach Aarburg zu verlegen. Daher mußten sie die Gegenstände dort abholen, wo sie aufgegeben wurden. Um diese für das solothurnische Regal entstandene Einbuße zu mildern, versprachen sie die gewünschte Einrichtung einer Postchaise zwischen Solothurn und Olten, wodurch die Reisenden bequemer als zuvor nach Basel, Aarau, Zürich und Luzern reisen könnten. Der Bureaudienst in Balsthal selbst sollte umgeändert werden, indem ein Bote die dortigen Postsachen Mittwoch und Samstag abends um 6 Uhr nach Önsingen bringen und in der gleichen Nacht die Briefe für Balsthal an ihre Bestimmung tragen sollte.⁴⁾ Mit diesen Erklärungen gab sich aber der Finanz-

¹⁾ K. B. 1808, pag. 398.

²⁾ R. M. 1808, pag. 876 und 1022.

³⁾ P. A. Bd. II.

⁴⁾ P. A. Bd. II und Privatarhiv von Fischer, Sitzungsmanual 1776 bis 1808, 5. Januar 1808.

rat nicht zufrieden, sondern verlangte die Beibehaltung des gewesenen Zustandes. Die Wirkung war, daß am 12. Januar 1808 Fischer von Reichenbach und Belmont in Solothurn erschienen und schriftlich und mündlich die Gründe der Postverwalter entwickelten, um wie sie sich ausdrückten, den Finanzrat von ihrer Zuverlässigkeit zu überzeugen.¹⁾ Über die Kursänderung führten sie aus: „Nichtsdestoweniger aber müssen wir die schon gemachte Bemerkung wiederholen, daß wir die äußere Korrespondenz für Solothurn wie für Bern da abzuholen haben, wo die andern Postämter solche übergeben; wenn also Basel seine Korrespondenz auf Aarburg führt, so können wir solche nicht dort liegen lassen und auf Balsthal fahren. . . . Allein durch keinen Traktat mit einem Kanton können wir zu einem Umschlagsort mit einem andern Kanton verbunden werden. Die Bestimmung eines solchen Umschlagsortes hanget auch nicht allein von uns ab. Insbesondere aber ist keine solche Bestimmung in unserm Traktat mit Hochdero Regierung enthalten.“²⁾ Nach diesen Ausführungen begannen sie über die solothurnischen Behörden zu klagen, daß sie in ihrem Regal nicht geschützt würden und verlangten ein Stümpelbotenmandat. „Es würde für uns sehr erfreulich sein, wenn es Hochdenenselben belieben wollte dem Stümpelbotwesen endlich Einhalt zu tun. Unsere Beschwerden betreffen nicht bloß das Durchfahren, sondern das Vertragen für und von dem Kanton Solothurn selbst. Daß die Böte wohlfeiler arbeiten, als wir, ist ganz natürlich; denn sie sind nicht wie wir an beschwerliche Bedinge verbunden und haben keinen Pachtzins zu bezahlen.“³⁾ Der Finanzrat trat aber vorderhand auf diese Beschwerden nicht ein, sondern untersuchte, ob die beiden Abgeordneten von ihren Kommittenten bestimmte Aufträge hatten, um sich auf irgend einen der Klagepunkte tiefer einzulassen. Da dies nicht der Fall war, entließ er sie mit dem Auftrag von den Postverwaltern eine baldige Beantwortung zu erwirken.⁴⁾ Auf diese Unterredung folgte am 21. Januar ihr Schreiben, worin sie antworteten:⁵⁾

- „1. Solange Basel die Korrespondenz nach Balsthal bringe, werden sie selbe dort abnehmen, ihrerseits keine Änderung provozieren und in keinem Fall zu einer Einrichtung einwilligen oder beitreten, wodurch die Korrespondenz verspätet oder verteuert würde.
2. Von der traktatmäßigen Vergütung der Auslagen von den waadtländischen Briefen könnten sie in betreff der einfachen Briefe nicht abgehen, hingegen seien sie zur Ausgleichung erbietig die doppelten Briefe anstatt zu 10 Kreuzer mit Inbegriff der waadtländischen Auslagen solange sie bleiben wie sie jetzt

¹⁾ R. M. 1808, 15. Februar.

²⁾ P. A. Bd. II.

³⁾ P. A. Bd. II.

⁴⁾ R. M. 1808, 15. Februar.

⁵⁾ P. A. Bd. II.

sind, zu 8 Kreuzer in Solothurn abzugeben. Sollte aber Waadt sein Porto erhöhen wollen, so wollten sie sogleich Kenntniss geben und die allfälligen Befehle und Weisungen erwarten.

3. Den Bieler Boten werden sie so einrichten, daß hin und her keine Verspätungen der Briefe verursacht werden.
4. Den Posttarif werden sie neu auflegen lassen, sobald die gegenwärtigen Anstände behoben und die Taxen festgesetzt sein würden.
5. Endlich übersenden sie ein Exemplar des bernischen Stümpelbotenmandates mit der Bitte hier die angemessenen Vorkehrungen treffen zu wollen.“

Weil der Finanzrat diese Ausführungen zu unbestimmt fand, ließ er sich gar nicht darauf ein, sondern arbeitete einen umfassenden Rapport über das Postwesen und die seit einiger Zeit eingeschlichenen Mißstände und willkürlich abgeänderten Botenläufe aus und legte ihn am 15. Februar dem Kleinen Rat vor, um die nötigen Verhaltungsmaßregeln zu empfangen.¹⁾ Nach dem vernommenen Bericht erteilte derselbe dem Finanzrat zu Handen der Fischer den Auftrag, daß er sich an den 1792 festgesetzten Tarif und den Vertrag von 1803 halten und keineswegs auf Taxerhöhungen oder Abänderungen der Routen eingehen solle. Zum Ausgleich der Beschwerden bestimmte er der bernischen Verwaltung eine Frist und wenn während derselben die Übertaxen nicht aufgehoben und Besserungen geschaffen würden, sollte die Postpacht ohne weitere Umstände auf den 1. November aufgelöst werden. Liessen die Fischer sich aber unterdessen noch höhere Porti zuschulden kommen, so sollten sie von jedem Brief das Doppelte als Strafe bezahlen. Hätten sie sich aber zu beschweren, daß der eine oder andere Kanton zu hohe Taxen verlange, so erklärte sich die Regierung bereit, ihnen zum Recht zu verhelfen. Diese energische Sprache half. Am 14. April konnte der Finanzrat berichten, daß die Fischer dem Begehren entsprochen hätten und nur noch einige kleine Punkte strittig seien. Besonders verlangten sie gegen die Stümpelboten geschützt zu werden. Dem kam der Rat nach und beschloß, daß durch die Kanzlei folgende Verordnung in Kraft gesetzt werden solle:²⁾

„Wir Schultheiß und Rat des Kantons Solothurn tun kund hiermit:

Daß wir in Rücksicht auf den Postvertrag, der den 23. November 1803 mit den Herren Fischern zur Besorgung des Postwesens für hiesigen Kanton abgeschlossen worden, vernehmen müssen, es werden zur großen Beschwerde und Abbruch unserer Postbestehrer in regelmäßigen Touren und Läufen, Personen, Geld und Briefe von Fremden und Einheimischen wider die eingegangene

¹⁾ R. M. 1808, 15. Februar.

²⁾ R. M. 1808, pag. 398.

Verpflichtung weiterbefördert, deswegen wir beschlossen und hiermit verordnet haben:

1. Daß weil das Postwesen im Kanton Solothurn den Herren Fischern von Bern bis 1. Juli 1822 verpachtet ist, während dieser Zeit alle Anstalten, welche an bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Orten, Personen, Gelder, Briefe und Pakete von Wert, deren Gewicht nicht zehn Pfund übersteigt, hin und her führen, oder zu tragen pflegen, stehen einzig gedachten Pächtern unseres Postwesens, welche mit der Benehmigung unseres Finanzrates dergleichen anzustellen und zu gestatten allein befugt sind.
2. Von dieser Abhängigkeit sind die durch Beschluß vom 27. Juli 1806 angestellten Fußböte von Dorneck, Schönenwerd und Balthal solange ausgenommen, bis die Postpächter uns für die Gegenden, denen diese Fußboten gewidmet sind, eine andere, den Bedürfnissen ebenso angemessene Einrichtung zur Benehmigung einreichen werden.
3. Alle versiegelten Briefe, alle Geldsorten, alle Sachen von Wert, welche das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen, sollen ausschließlich durch die Posteinrichtungen gehen, da wo dergleichen wöchentlich zwei oder mehrmal bestehen; diese Verordnung bezieht sich auch auf das Fahren reisender Personen zu bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Orten, wo aber keine Posteinrichtungen sind, oder wenn jemand sein Eigentum selbst oder durch einen Expressen befördern will, bleibt jedermann unbenommen sich nach Vermögen zu behelfen.
4. Es ist unsern Postbestehern bewilligt, auf verdächtige Boten, Fuhrwerker und Kutscher nach erhaltener Bewilligung des betreffenden Oberamtmanns durch die Landjäger oder andere Aufsichten genau wachen, solche durchsuchen, und im Falle etwas, das dieser Verordnung oder dem Pachtvertrag vom 23. November 1803 zuwider, im Kanton auf oder abgeladen werden sollte, entdeckt würde, dergleichen Personen und Fuhrleute anhalten und dem Oberamtmann des Orts als Richter erster Instanz zuführen lassen.
5. Auf jeden versiegelten Brief, der in unserem Kanton gesammelt oder von andern Orten her ins Land gebracht wird, um anders als durch die Post verteilt zu werden, und ein Porto zu beziehen, ist eine Buße von 10 Batzen zu Handen des Verleiders gesetzt, und die Briefe sollen durch die Post taxiert und ausgeteilt werden, die in diesem Fall sich befindlichen Geldsorten und Sachen von Wert, aber sind der Konfiskation unterworfen. Daraus soll der Post das ihr dadurch entzogene Porto vergütet, vom Überrest ein Drittel dem Verleider und die zwei andern Dritteile zu Handen der Armen des Ortes verteilt werden. Der Träger, Fuhrmann oder Kutscher verfällt überdies einer Buße von 5 bis 10 Franken.

6. Jede Person, welche sich ohne Erlaubnis unserer Postbesteher mit der Ablage und Buchhaltung zur Versendung von Briefen, Paketen, Geldsorten, Sachen von Wert und Personen befassen würde, ist mit ein- bis dreitägiger Gefangenschaft zu bestrafen und für jeden versandten Gegenstand mit obbenannten Bußen zu belegen.
7. Im Wiederholungsfall eines Vergehens gegen die Verordnung verfällt der im Fehler sich befindende in doppelte Bestrafung und in die Konfiskation von Pferd, Wagen und aller zum Botenwesen dienenden Gerätschaften.
8. Gegenwärtige Verordnung, deren Exekution dem Finanzrat anvertraut ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht werden und an den gewöhnlichen Orten, wie auf den Postablagen angeschlossen werden.“

So waren nach langwierigen Unterhandlungen der bisherige Postenlauf und die Tarife gewährleistet. Aber wer konnte wissen, wann bei der dermaligen Zersplitterung und Eigennützigkeit in der Verwaltung die gesicherten Kurse zum Nachteil des Regals wieder abgeändert würden. Da dies dem Kleinen Rat nur als eine Frage der Zeit erschien, instruierte er die Abordnung für die Tagsatzung, die sich 1808 in Luzern unter Landammann Vinzenz Rüttimann versammeln sollte, dahin, den Antrag einzureichen, „daß nämlich die Tagsatzung entscheiden möchte, ob es nicht zweckmäßig wäre, konkordatsweise eine allgemeine Posteinrichtung zu treffen, als wodurch der Postlauf einfacher und zweckmäßiger angeordnet, die Kosten wesentlich vermindert und bessere Verhältnisse mit dem Auslande erzielt werden könnten. Aus dem Ertrag würden allereerst die Kosten zu bestreiten, dann der Gewinn unter den Kantonen nach dem Verhältnis ihres Beitrages zu den eidgenössischen Auslagen zu verteilen sein, wobei auch ebenfalls auf die Kantone, welche durch diese Zentralisation verlieren würden, besondere Rücksicht genommen werden könnte. Daß also allgemeine Grundsätze über eine Zentralisation des Postwesens aufgestellt werden, welche einen jeden Kanton in diejenigen Rechte einschränken, die ihn an seine Mitstände anschließen und die ihm wie den übrigen Kantonen zuteil werden sollen.“¹⁾ Die solothurnische Ehrengesandtschaft regte auch eine solche Neuorganisation an. Allein die Tagsatzung vernahm aber diesen Vorschlag mit Mißfallen und verwarf ihn mit der Begründung, daß das Postregal bereits durch eidgenössische Beschlüsse den Kantonen zugesichert wurde.

Wo sich bei der Organisation der Post eine fortschrittliche Gesinnung zeigte, wirkte der Stand Luzern stets mit und unterstützte lebhaft den von Solothurn gestellten Antrag. Als er jedoch abgelehnt wurde, arbeiteten die luzernischen Abgeordneten für die Tagsatzung von 1811 selbst einen Plan aus,

¹⁾ Amtliche Sammlung der Abschiede (1808—1813), pag. 236.

um die Vorteile einer Zentralisation einleuchtend darzustellen, da nur auf diesem Wege, ohne daß das ökonomische Interesse der Kantone darunter zu leiden hätte, durch eine beträchtliche Verminderung der Kosten und durch zweckmäßigere Einrichtung der Anstalten selbst, dem Publikum, dem Wirtschaftsleben und dem schweizerischen Gemeinwesen überhaupt am besten gedient werden müßte. Weil nun von vornherein sicher war, daß eine gänzliche Vereinheitlichung noch nicht angenommen würde, so sollten wenigstens die Kosten zentralisiert und unter eidgenössische Kontrolle gestellt werden, damit eine allgemeine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben stattfinden könne. Würde endlich auch diese Idee zur Vereinfachung des Postwesens verworfen, so forderte Luzern, daß die Tagsatzung den eingerissenen Mißbräuchen wenigstens durch Handhabung ihrer eigenen Beschlüsse von 1803 und 1804 entgegenetrete.¹⁾ Dieser weitschauende Antrag für eine Zentralisation der Post wurde nur von den Abgeordneten von Glarus, Thurgau, Solothurn, Appenzell, Zug und Graubünden unterstützt, währenddem die Mehrheit dem Projekt abgeneigt war. Sie berief sich lediglich auf Artikel 12 der Verfassung, gemäß welchem die Kantone alle Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.²⁾ Wenn auch die Anschauung, daß ohne straffe Einheit und eine gewisse Ausdehnung des Gebietes ein gut organisiertes Postwesen nicht gedeihen könne, noch nicht durchdrang, so gab es doch immer Männer genug, denen diese Einsicht nicht fehlte und die bei allen fortschrittlichen Bestrebungen in der schweizerischen Postgeschichte mitwirkten. So war schon viel gewonnen, wenn die kleinen Stände solchen Ideen nicht gleichgültig gegenüberstanden. Diese hatten aber auch besondere Gründe, eine Neuorganisation herbeizuwünschen, weil ihr Regal durch Private oder größere Kantone lediglich der Transitinteressen wegen ausgebeutet wurde und sie Verkehrsverbesserungen nur unter schweren Opfern und durch langwierige Unterhandlungen erzwingen konnten.

Somit brachte die in Solothurn stattgefundene Tagsatzung von 1811 für die Postverwaltung keine Neuerungen. Der Einzige, der durch sie einen Vorteil erhielt, war der alt Landvogt Guldemann, welcher von der Obrigkeit für seine außerordentlich angestregten Bemühungen im Postdienst während der Tagsatzungszeit eine Gratifikation von vier Mütt Korn geschenkt bekam.³⁾ Der kantonale und private Betrieb dauerte in gewohnter Willkür weiter und bald begannen die alten Klagen und Streitigkeiten über schlechte Verwaltung und mangelnden Schutz wieder. Noch immer standen die Fischer unter dem Eindruck der angedrohten Vertragskündigung. Daher bemühten sie sich ernstlich Mißstände zu vermeiden. Und es verflossen volle zwei Jahre, bis wieder wirkliche Mißbräuche

¹⁾ Amtliche Sammlung der Abschiede (1803—1813), pag. 236 und 237.

²⁾ Amtliche Sammlung der Abschiede (1803—1813), pag. 237.

³⁾ R. M. 1812, pag. 94.

einrissen. Dagegen war es nun an den Pächtern, sich über allerlei Unannehmlichkeiten aufzuhalten. Die Mediationsakte gestattete den Kantonen weiterhin, in ihrem Gebiete Binnenabgaben zu erheben. Solche Zollstationen, welche mit Schlagbäumen versehen waren, gab es ebenfalls im Kanton Solothurn. Dieselben bildeten oft ein arges Verkehrshindernis, indem sie nachts heruntergelassen wurden und so die Straßen versperrten. Die Postdirektion des Kantons Aargau beschwerte sich durch die bernische Verwaltung, daß die nach Balsthal reitenden Kuriere auf der Hin- und Herreise genötigt seien, sechs bis neunmal abzusteiigen, um die quer über die Landstraße angebrachten Schlagbäume zu öffnen. Da dies dem Postenlauf nicht gerade sehr förderlich war, sondern für den Postillon eine große Gefahr darstellte, indem — wie der Bericht weiter ausführt — ein Bösewicht in einer finstern Nacht aufpassen, dem Postillon einen Streich versetzen und ihn des Felleisens berauben könnte, wurde die Zollkammer geziemend ersucht, solchen unhaltbaren Zuständen abzuhelfen.¹⁾

Neben den Schlagbäumen, welche für die technische Betriebsvervollkommnung eine Hemmung darstellten, vereitelten die unerlaubten Boten wieder einen größern ökonomischen Erfolg. Trotzdem der Kleine Rat das längst verlangte Mandat erlassen hatte, wirkte es gleichwohl nicht abschreckend, sondern noch immer vertrugen zahlreiche nicht anerkannte Boten zwischen Solothurn und Olten Postsachen. Es kam sogar vor, daß ein regelmäßiger Personentransport mit vier Pferden in festgesetzten Kursen von Olten nach Basel organisiert wurde.²⁾ Dadurch ging natürlich der berechtigten Anstalt ein Teil des Einkommens verloren. Weil diese Stümpelboten stets billiger arbeiteten, benutzte man sie vielfach für den Lokalverkehr und die Leute in den Dörfern sahen sie beinahe als die privilegierten Boten an. Materielle Erfolgseinbußen ergaben sich ferner aus den zahlreichen Hintergehungen des tarifmäßigen Portos. Das versuchte man mit einem gewissen Erfolg, indem die amtliche Portofreiheit mißbraucht wurde. Als es sich aber herausstellte, daß auf den solothurnischen Bureaux unter dem Kantonssiegel auch private Briefe verschickt würden, wodurch den Pächtern beträchtlicher Schaden entstehe, sah sich der Staatschreiber veranlaßt, die Oberamt männer auf solche Betrügereien aufmerksam zu machen.³⁾ In ausgedehnterem Maße schädigte man aber die Postverwaltung, indem die Wertangabe bei Valoren nicht genau erfolgte. Eine besondere Gewandtheit erlangte darin der städtische Uhrmacher, Josef Pfluger, der oft aus La Chaux-de-Fonds Uhrenschachteln mit auffallend geringer Wertangabe durch die Post beziehen ließ. Nun kamen einmal durch Zufall diese Paketchen auf dem Bureau offen an und wurden untersucht, ob

¹⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer vom 27. Juni 1804.

²⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer 1809.

³⁾ K. B. 1809, pag. 1.

nichts verdorben sei. Es ergab sich aus der Faktur, daß die goldene Repetieruhr einen Wert von 204 Franken repräsentierte anstatt der angegebenen 4 Louis d'or. Infolge der falschen Angabe lag ein Betrug vor und die Fischer ließen diesen Fall vor Amtsgericht kommen. Aus dem Frevelkonzept des Oberamtes Bern ergibt sich, daß das Wertstück zu Händen der Beschädigten konfisziert wurde.¹⁾

Wie wir bei der Neuorganisation der solothurnischen Posten gesehen haben, wurde auch ein Bote geschaffen, welcher die Gegenden von Balsthal und Önsingen bedienen mußte und zugleich der Regierung für Geldtransporte zur Verfügung stand. Derselbe starb 1808 und die Wiederbesetzung dieser Stelle bildete Gegenstand einer lebhaften Gemeindepolitik. Unter den Bewerbern meldete sich auch der Postcommis von Balsthal, der den Dienst durch seine Kinder besorgen lassen wollte; die andern beiden waren der Sohn des Amtsweibels und ein im spanischen Heer gestandener Söldner. Der letztere hatte für die Wahl am meisten Aussichten; denn er besaß die nachstehende Empfehlung eines Großrates: „nach dem Versprechen habe ich mit dem Johannes Studer Von oberbuchsiden dem so genannten Spanyol geredet, wegen dem briefen Vertragen, er nimbt es mit freuden an, wann man im es an Vertrauen will. er Verspricht allen fleiß und genau in seinen Verrichtungen zu sein, was ich diesen man könne so wird er sein Versprechen halten und das bostamtb wird wohl bedient sein, ich grüße Euch hertzlich.“²⁾ Die großrätliche Protektion hatte Erfolg und die Postpächter meldeten seine Wahl dem Finanzrat. Als er durch den Verwalter in Balsthal mit dem Amt betraut werden sollte, stellte es sich heraus, daß der gute Mann weder lesen noch schreiben konnte. Nun war klar, daß ein Analphabet untauglich sei und man wollte den Dienst dem Postcommis und seiner Familie übertragen, der so eine willkommene Erhöhung ihres kleinen Gehaltes zuteil geworden wäre. Jetzt aber versuchte der Amtsweibel Baumgartner seinem Sohn den Posten zu verschaffen. Er erhielt eine Petition und Empfehlung der Gemeinde Önsingen und die bernische Verwaltung zögerte nicht, ihn als Boten nach Balsthal anzustellen.

Der Kursdienst war in den verflonnenen zwei Jahren ziemlich befriedigend gewesen, aber schon 1810 sahen sich solothurnische Kaufleute veranlaßt, den Finanzrat auf eigenmächtige Taxerhöhungen und Verspätungen aufmerksam zu machen. Neuerdings versuchten die Fischer den St. Niklauserboten abzuschaffen, wodurch den Handelshäusern infolge des weiten Umwegs der Korrespondenz nach Solothurn ein großer Nachteil entstanden wäre.³⁾ Die Beschwerden wegen Überschreitung des Portos wurden dadurch verursacht, daß die Briefe von Lille 32 Kreuzer, von Lan-

¹⁾ P. A. Bd. II.

²⁾ P. A. Bd. II.

³⁾ R. M. 1810, pag. 374.

gres 22 und von Straßburg 20 Kreuzer kosteten, während sie zuvor nicht nur billiger, sondern auch rascher befördert wurden. Die Briefe nach Neuenburg gingen, wie bereits erwähnt, über Bern; nun kam es aber regelmäßig vor, daß die am Donnerstag abgeschickten zur selben Zeit an ihrem Bestimmungsort ankamen, wie die, welche erst am Samstag abends aufgegeben wurden; denn sie blieben in Bern infolge der Verpassung des Anschlusses liegen. Zugleich beklagte sich die literarische Gesellschaft, daß seit geraumer Zeit die Abonnements der ausländischen Zeitschriften eine Erhöhung von mehreren Franken erlitten hätten.¹⁾ Die Fischer entzogen sich vorderhand einer nähern Rechtfertigung durch bloße Ausreden und auf die Gerechtigkeitsliebe der Regierung sich stützend, glaubten sie „auch einigermaßen auf dero Zufriedenheit in Rücksicht der Bedienung Ihres Publikums machen zu dürfen und wir müssen also Hochdero Zuschrift und enthaltende Vorwürfe sehr kränkend empfinden. Selbige enthält die Klagen von Übertaxen ohne Belege, von Verspätung der Briefe, die nicht von uns, sondern von unrichtiger Versendung der Korrespondenten selbst abhängen.“²⁾ Um jedoch die Kaufleute zu beruhigen, versprachen sie die baldige Einführung einer Messagerie zwischen Basel und Neuenburg, die in Solothurn wöchentlich zweimal übernachten sollte. Nur auf die Klagen der literarischen Gesellschaft ließen sie sich ein und veröffentlichten die genauen Preise der auf den solothurnischen Postbureaux zu abonnierenden Zeitungen.³⁾

So sind es meistens ausländische Blätter, welche durch die Postverwaltung bestellt werden konnten. Das solothurnische Zeitungswesen selbst war in dieser Epoche erst in der Entstehung begriffen, doch gelangte es infolge der scharfen Zensur noch zu keiner Bedeutung. Da der Inhalt stets genau geprüft wurde, beschränkte man sich meistens auf die Publikation ausländischer Nachrichten, die man getreulich den großen Blättern abschrieb. Blieben dieselben aber durch Störungen im Postkurs einmal aus

¹⁾ P. A. Bd. II, Klageschrift von 1810.

²⁾ P. A. Bd. II.

³⁾ Aus dem betreffenden Anschlag entnehmen wir, daß die Post in Solothurn folgende Blätter vermittelte, wobei die erste Zahl in Klammern den Preis eines Jahresabonnements in Livres und die zweite die Anzahl des Erscheinens pro Woche bedeutet. Allgemeine Zeitung (36, 7); Hamburger Zeitung (36, 4); Augsburger Zeitung (18.10, 7); Wiener Zeitung (42, 1); Abeille du Nord (36, 4); Mercure d'Altona (36, 2); Journal de Francforth (33, 7); Reichspost von Frankfurt (16, 4); Schwäbischer Merkur (16, 7); Niederrheinischer Kurier (28, 2); Korrespondent von Nürnberg (28, 7); Journal von Mainz (32, 2); Polizey Blatt von Freiburg i. Br. (16, 2); Politisches Journal von Hamburg (32); Weltkunde von Aarau (16, 2); Schweizerblatt von Aarau (4, 1); Ziegler-Zeitung von Schaffhausen (6, 2); Huter-Zeitung von Schaffhausen (6, 2); Orell-Zeitung von Zürich (6, 2); Bürkli von Zürich (4.8, 1); Erzähler von St. Gallen (5, 1); Journal von Lausanne (12, 2); Zeitung von Lausanne (12, 2); Vaterländ. Blatt des österreich. Staates (44, 1); Delfs (32, 1); Allgemeine Handlungszeitung von Nürnberg (18, 2); Morgenblatt (32, 6).

und fehlten lokale Neuigkeiten, so behalf man sich einfach mit der Publikation von Erfindungen. Dem journalistischen Tiefstand entsprach auch die Abonnentenzahl. Sie betrug für das „Solothurner Wochenblatt“ 1810 im Stadtbezirk 104, im Kanton 31, in der übrigen Schweiz 9, in Paris 1, total 145, zehn Jahre später waren es bloß noch 113.¹⁾

1811 wurde in Solothurn eine Konferenz eröffnet, an welcher die Grundsätze für einen neuen Vertragsabschluß mit der französischen Postverwaltung beraten werden sollten. Am 9. Januar 1811 unterbreitete der französische Gesandte, Graf Auguste Talleyrand, dem Landammann, Heinrich Grimm de Wartenfels, den Antrag, die Postverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Kaiserreich zeitgemäß zu erneuern. Der Verkehr zwischen den beiden Ländern vollzog sich nach den Bestimmungen des Vertrages von 1724, den Basel mit Frankreich unterhielt und dem mit Bern von 1786. Zweifellos waren die Bestimmungen und Auswechslungstarife veraltet und ein neues Abkommen eine nur zu begründete Notwendigkeit. In diesem Sinne drückt sich auch das Schreiben des Ministers an den Landammann aus:²⁾ „Les anciennes conventions, conclues entre les offices de poste de France et de Suisse ne s'accordent plus avec le tarif des lettres, ni avec les loies actuelles de l'empire. Les taxes ne sont pas proportionnées elles doivent l'être au poid des lettres et paquets, les différences survenues dans la valeur des anciennes monnaies occasionnent des pertes considérables dans les paiements que reçoit l'office des postes de France; le public est privé de la liberté d'affranchir les lettres jusqu'au lieu de leur destination, il est privé de la réduction des taxes établies par nos loies actuelles sur le transport des échantillons de marchandises, des journaux et des autres objets de librairie. L'ancienneté des tarifs qu'on a pour règle suffirait seule pour indiquer que les taxes cessent d'être en proportions avec l'accroissement progressif de tous les autres tarifs. L'agrandissement du territoire de l'empire exige d'ailleurs qu'il soit fait un arrangement qui puisse s'appliquer aux nouveaux départements comme aux anciens. Jusqu'ici on n'a pas eu de base assez fixe pour la taxe des lettres dans les pays nouvellement réunis et on ne peut la déterminer que par approximation.“ Da gemäß den erwähnten Tagsatzungsbeschlüssen von 1803 und 1804 das allgemeine Interesse des Landes bei jeder Neuerung im Postwesen, sowohl im Verkehr zwischen den Kantonen als auch mit dem Ausland wahrgenommen werden sollte, ersuchte der Landammann durch Zirkular vom 23. Januar 1811 die Regierungen der in Betracht fallenden Kantone, ihre Vorschläge über eine zweckmäßige Anbahnung der Unterhandlungen einzureichen.³⁾

¹⁾ Baumann, Ein Beitrag zur Geschichte der soloth. Buchdruckereien und der soloth. Zeitungen bis zum Jahre 1848, pag. 37 und 39.

²⁾ Breny, Die Postbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, pag. 1 und 2.

³⁾ R. M. 1811, pag. 83, 294 und 438.

Am 5. März aber berichtete er dem solothurnischen Kleinen Rat, daß aus den Rückantworten auf sein Kreisschreiben deutlich zu entnehmen sei, daß die bevorstehenden Besprechungen als ein Geschäft von allgemeiner Wichtigkeit betrachtet werde. Die Grundsätze seien aber noch nicht klar und auch die Ansichten der Stände gingen soweit auseinander, daß es der Landammann für das geeignetste hielt, ihnen auf einer Konferenz Gelegenheit zu einer erschöpfenden Behandlung zu bieten. Zu diesem Zwecke versammelten sich am 26. März 1811 in Solothurn die Abgeordneten der interessierten Postverwaltungen.

Wie bei den eingegangenen Rückantworten, so zeigte sich schon bei der Eröffnung der Debatten, wie grundverschieden die Interessen waren und daß niemand dem Gemeinwohl ein Opfer bringen wollte. Die Grenzkantone suchten den Verkehr mit Frankreich weiterhin zu monopolisieren, um dadurch allerlei Vorteile zu erzielen, während die Binnenkantone den Gesamtvertragsabschluß verfochten. In diesem Sinne erklärte auch der solothurnische Deputierte von Sury, „daß es den Umständen angemessen sei, wenn im Namen der ganzen Schweiz traktiert werde, was auch nach dem Inhalt der Gesandtschaftsnote Frankreichs zu sein scheint.“¹⁾ Allein diese Anschauung herrschte nicht vor. Die Mehrheit war geneigt, die Sonderverträge nach Gutfinden zu erneuern, wobei man auf das Interesse der andern Stände billig Rücksicht nehmen könne. Dahin gingen die Ansichten Berns, dessen Abgeordneter glaubte „von dem Grundsatz ausgehen zu müssen, der durch die konstitutionellen und organischen Verhältnisse der Schweiz vorgeschrieben sei. Die Vermittlungsakte berühre die Postverhältnisse nicht und seien solche mithin unter denjenigen Souveränitätsrechten begriffen, welche den Kantonen vorbehalten bleiben und durch den Tagsatzungsbeschluß von 1803 seien die Posten ausdrücklich kantonalisiert und den Kantonen das Recht erteilt worden, sowohl unter sich, als auch mit fremden Staaten Traktate abzuschließen; woraus erhelle deutlich, daß die bevorstehenden Unterhandlungen durch die betreffenden Kantone zu führen seien, was jedoch nicht hindere, daß das Interesse der übrigen im Laufe der Unterhandlungen gehörig beachtet werde und durch Vorlegung des Traktates bei der Tagsatzung vollkommen gesichert werde. Es frage sich nur, ob man bei diesem Grundsatz bleiben wolle, oder ob man von einem andern Gesichtspunkt ausgehen wolle.“²⁾ Diese Idee verfocht Merian von Basel noch energischer, er „stimmt den Ansichten Berns bei und erklärt zugleich die Gesinnungen ihrer Regierung gehen bestimmt dahin, bei einem neuen Traktat mit Frankreich alle übrigen dabei interessierten Kantone mit Basel in die gleichen Rechte zu setzen und

¹⁾ Bundesarchiv Bern, Postwesen, Protokolle 522 (1807—1813) Konferenzprotokoll.

²⁾ Bundesarchiv Bern, Postwesen, Protokolle 522 (1807—1813) Konferenzprotokoll.

dabei keinen Unterschied stattfinden zu lassen, wie solches bei dem Traktat von 1724 gewesen sei. Es seien daher keine Gründe vorhanden die Negotiationen den Händen der Grenzkantone zu entziehen, im Gegenteil hätten dieselben ihrer Lage nach das erste Recht dazu. Niemand könne auch eine solche besser führen als sie, da sie bereits im Besitz von Traktaten seien und diese bei Unterhandlungen von neuem umsoviel eher als Basis aufstellen und geltend machen könne. Übrigens gedenke Basel aus den Unterhandlungen kein Geheimnis zu machen, sondern dieselben mit Vergnügen seinen Mitständen offen mitzuteilen.“¹⁾)

Drang aber einmal der Wille zum Abschluß von Sonderverträgen durch, dann wußten sich die Grenzkantone trotz der Vorlegung vor die Tagsatzung gewisse Vorteile zu ihren Gunsten zu sichern. Nachdem man in einigen Sitzungen weiterberaten hatte, wurde entschieden, den Grenzkantonen, wie bisher, die künftigen Unterhandlungen zu überlassen, und das Schlußprotokoll der Konferenz weist folgende bindende Erklärung auf:²⁾)

- „1. Der § 1 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. August 1803, welcher das Postwesen als Regal und Eigentum der Kantone in ihrem Grenzzumfang erklärt, wird bei der gegenwärtigen Verhandlung in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt.
2. Da laut § 4 dieses Tagsatzungsbeschlusses die Postarrondissements befugt sind, die mit den angrenzenden fremden Staaten bestehenden Traktate und Verkommnisse nötigenfalls zu erneuern, jedoch, daß sie keinem Kanton nachteilig seien, so soll auch teils mit Rücksicht auf die bestandenen Verhältnisse, teils wegen der nähern Kenntnisse und dem unmittelbaren Interesse, das die Grenzkantone bei der Sache haben, die bevorstehende wichtige Unterhandlung durch die drei Stände Bern, Basel und Waadt geführt werden, wobei sie sich nach folgenden Grundsätzen zu richten haben:
 - a) Sie werden trachten, daß wo immer möglich keine nachteilige Veränderung in den französischen Briefftaxen Platz finde, sondern dieselben lediglich auf Fundament der bisher bestandenen Posttraktate, um deren Erneuerung es zu tun ist, in ein der Sache angemessenes Verhältnis gebracht werden. Sollte jedoch eine Erhöhung unausweichlich sein, so werden sie solche auch zu Gunsten der gesamten Schweiz und zwar nach ihren ganz besondern Verhältnissen für die an Frankreich abzugebenden Briefe geltend zu machen suchen.
 - b) Sie werden den rückliegenden Kantonen die französische Korrespondenz genau zu den nämlichen Preisen überlassen,

¹⁾ Bundesarchiv Bern, Postwesen, Protokolle 522 (1807—1813) Konferenzprotokoll.

²⁾ Bundesarchiv Bern, Postwesen, Protokolle 522 (1807—1813) Konferenzprotokoll.

wie sie solche von Frankreich selbst empfangen, jedoch mit Nachnahme dessen, was ihnen an Porto und an Billigkeit für die Manipulation in den Grenzbureaux gebührt.

- c) Die gegenseitigen Korrespondenzen sollen, so viel immer möglich, auf der kürzesten Route bezogen und abgegeben werden.
3. Da nach dem § 4 des Tagsatzungsbeschlusses von 1803 die negociierten Posttraktate der Tagsatzung vorgelegt werden sollen, so wird teils mit Rücksicht auf diesen Umstand, teils wegen der besondern Wichtigkeit und dem allgemeinen Interesse der gegenwärtigen Unterhandlung, dieselbe unter die besondere Aufsicht und den Schutz Seiner Excellenz, des Landammanns der Schweiz gesetzt und Hochdemselben überlassen, zu diesem Behuf in seinem Namen einen Kommissär zu ernennen, dessen Pflichten und Befugnis im wesentlichen dahin gehen:
- a) Er wird darauf sehen, daß die bereits oben festgestellten Grundsätze pünktlich beobachtet werden, und zu dem End hin den Gang der Unterhandlungen verfolgen.
- b) Er wird den Kommissionen der Grenzkantone bei allen Vorfällen mit Rat und Tat an die Hand gehen und sie nötigenfalls, wo sie selbst nicht ausreichen könnten, mit allem Ansehen und Nachdruck seines hohen Kommittenten bei den französischen Behörden unterstützen.
- c) Er wird jede mögliche Kollision unter ihnen aufs sorgfältigste zu heben trachten, damit von dem betreffenden Kantonen im vollkommenen Einverständnis und mit vereinten Kräften auf den nämlichen Zweck gearbeitet und das allgemeine Interesse nie aus den Augen verloren gehe.“

Diese Erklärung sollte die Interessengegensätze zu überbrücken suchen. Die französischen Verträge wurden aus politischen Gründen erst 1816 gekündigt und so konnten die Grenzkantone noch einige Jahre aus der Übermittlung der aus Frankreich eintreffenden Korrespondenz zum Nachteil der im Innern gelegenen Stände übersetzte Porti verlangen.

Zeigt die schweizerische Postgeschichte im allgemeinen und die der Kantone im besondern, zahllose Beispiele einer egoistischen Interessengesinnung, die oft betriebsstörend wirkte, so sollten sich die Folgen einer derartigen Verwaltungspolitik klar im Kampf zwischen der bernischen und waadtländischen Postregie ergeben. Wir verfolgen denselben nur soweit das solothurnische Regal in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Angeregt durch die Bestimmungen der Mediationsakte und die schlechten finanziellen und verkehrstechnischen Erfolge unter der Pacht, übernahm der Kanton Waadt 1804 die Post in eigene Verwaltung. Bald sah er sich genötigt, mit den Fischer die gegenseitigen Post- und Transitverhältnisse zu regeln. Dies geschah in

einem Vertrag vom 26. März 1804. Da nun eine neue Postverwaltung entstanden war, erhielt Waadt am Portoertrag der Transitgegenstände auch einen Anteil. Das Fischersche Verwaltungsgebiet war jetzt kleiner geworden und so mußten die bernischen Pächter ihre alten Taxen mit Waadt teilen, was notwendigerweise eine Übereinkunft bedingte. Es handelte sich also lediglich um die Verteilung der Porti zwischen den beiden Administrationen. Das getroffene Verkommnis brachte jedoch den ehemaligen Pächtern bedeutende Vorteile. Die Briefe zwischen den Kantonen Bern und Waadt wurden in Payerne (Peterlingen), einige Stunden innerhalb der waadtländischen Grenzen, ausgewechselt. Die bernische Verwaltung vergütete dem Kanton Waadt alle von seinem Gebiet kommenden Briefe, ohne Unterschied der Entfernung, mit zwei Kreuzern. Dem Fischerschen Postamt mußte er die seinigen je nach den Distanzen mit zwei, vier, sechs und acht Kreuzern entschädigen.¹⁾ So erhielt der Letztere für die sein Gebiet transitierenden Briefe ein geringeres Entgelt, als er Bern bezahlen mußte. Diese nachteilige Übereinkunft ratifizierte er nur, weil er sein Postwesen auf eigene Rechnung übernehmen wollte und den Regiebetrieb unter allen Umständen einer weitem Verpachtung vorzog. Immerhin sah Waadt diese Regelung stets nur für provisorisch an; sie war übrigens für beide Parteien auf sechs Monate kündbar. Schon 1807 machte das waadtländische Postamt von diesem Vorbehalt Gebrauch und verlangte eine Abänderung des Vertrages. Im Mai desselben Jahres versuchte es mit den Fischern in Unterhandlungen zu treten. Dadurch hätte sein Anteil an den Transiterträgen nach der Entfernung erhöht, die der andern Partei aber billigerweise herabgesetzt werden sollen, um keine Verteuerung des Portos nach dem Dekret der Tagsatzung zu verursachen. Die Versuche blieben ergebnislos; denn die Herren Fischer waren zu einer Herabsetzung ihrer Ansprüche nicht bereit und da Waadt an seinen Forderungen festhielt, wäre eine Erhöhung der Taxen entstanden, wozu aber die Genehmigung der Regierungen eingeholt werden mußte. So konnte Waadt zweifellos mit Recht sagen, daß „durch den langen Genuß von Vorteilen, die er den Herren Fischern einräumte, sich bei ihnen der Wahn erzeugt hat, daß ihnen dieselben nie mehr entrissen werden könnten und der Besitz ist in ihren Augen zum Recht geworden.“²⁾ Es wartete aber noch mit der Aufkündigung, weil mit dem Ausland verschiedene Angelegenheiten besprochen wurden. Am 8. August 1811 sollte der betreffende Vertrag zu Ende gehen. Der Termin zu einer endgültigen Neuregelung wurde, infolge der Unterhandlungen in Solothurn wegen der französischen Postverträge, etwas hinausgeschob-

¹⁾ Privatarchiv von Fischer, Traktatenbuch, Bd. I, pag. 224—227.

²⁾ P. A. Bd. I. Offizielle Darstellung der Unterhandlungen, die zwischen dem waadtländischen und bernischen Postamt für die Errichtung eines neuen Posttraktates stattgefunden haben.

ben. Nachdem auf dieser Konferenz kein positives Resultat erzielt werden konnte, begann 1812 zwischen den waadtländischen und bernischen Postämtern in Lausanne eine Aussprache über die Neugestaltung der Anteile am Transitertrag. Die Postpächter setzten den solothurnischen Finanzrat von dieser Konferenz in Kenntnis und verlangten die nötigen Instruktionen. Der Kleine Rat fand, daß der Gegenstand den Kanton nicht berühre und gab deswegen keine Vorschriften. Wohl aber solle man sich gegen jede Erhöhung der Posttaxen, die gezwungene Frankatur und gegen alles verwahren, was den Verfügungen der Tagsatzung zuwider und den solothurnischen Hoheitsrechten nachteilig sein dürfte.¹⁾ Allein sowie man schon zu einem Abschluß gekommen schien, nahmen die Fischer die gemachten Zugeständnisse zurück. Sie erklärten die Ursache hauptsächlich darin, daß mit ihnen zwei Verträge abgeschlossen werden sollten; einen in betreff der Kantone Bern und Solothurn und den zweiten mit Freiburg, weil die Grundsätze des erstern auf Freiburg angewendet nicht denselben Vorteil ergäben. Die Abänderungen, welche Waadt von Bern verlangte, betrafen: den Auswechslungsort für die hin- und hergehenden Briefe und Pakete, den Auslieferungstarif für die von einem Kanton kommenden und für den andern bestimmten Briefe und den Transittarif. Nachdem der Versuch eines gütlichen Vergleichs scheiterte, traf das waadtländische Postamt Vorbereitungen, um vom 1. Oktober an seine Briefe am äußersten Grenzort in Faoug unentgeltlich dem bernischen Postamt zu überliefern und die von Bern auch unentgeltlich in Empfang zu nehmen.²⁾ Da solche Maßnahmen die Unordnung und den Hader vermehrt hätten und die Fischer mit dem Frankaturzwang drohten, anerbote der Landammann der Schweiz, Peter Burkhard, seine Vermittlung und die strittigen Parteien sahen von der sofortigen Durchführung der angeordneten Maßnahmen ab. So begannen am 15. Oktober 1812 in Payerne die Unterhandlungen zwischen Bern und Waadt im Beisein eidgenössischer Kommissarien. Solothurn und Freiburg nahmen nicht daran teil; denn sie wurden nicht nur nicht eingeladen, sondern hatten nicht einmal Kenntnis, daß und warum eine solche Konferenz stattfinde.³⁾

Das Resultat der eingehenden Unterhandlungen war die Übereinkunft vom 22. Oktober 1812, abgeschlossen unter Ratifikationsvorbehalt der teilnehmenden Parteien. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind folgende:⁴⁾

1. Die zwischen den Kantonen Bern und Waadt hin- und hergehenden Briefe sollen in Zukunft in Faoug ausgewechselt werden. Das waadtländische Postamt behält sich aber vor die von

¹⁾ R. M. 1812, 16. November.

²⁾ R. M. 1812, pag. 1125 und 1161; K. B. 1812, pag. 349 und 465.

³⁾ R. M. 1812, 16. November.

⁴⁾ P. A. Bd. I.

Bern nach Freiburg und Estavayer gehenden Briefe unentgeltlich nach Payerne zu liefern. Wenn es sich aber aus der Erfahrung ergeben sollte, daß Faoug kein schicklicher Auswechslungsort sei und das waadtländische Postamt es vorzöge die Briefe wie ehemals in Payerne auszuwechseln, so wäre das bernische Postamt gehalten die Briefe zwischen Faoug und Payerne unentgeltlich hin- und herzuführen und das Porto für diese Wegstrecke dem waadtländischen Postamt zu überlassen. Nur allein der Transport der Reisenden soll dem bernischen Postamt zugutekommen.

2. Für den Ablieferungstarif wird jeder der beiden Kantone Bern und Waadt in zwei Bezirke geteilt und festgesetzt, daß für die aus dem nähern Bezirk kommenden Briefe zwei Kreuzer vom einfachen Brief und für die aus dem entfernten stammenden vier Kreuzer verlangt werden sollen. Die Trennungslinie dieser beiden Bezirke war im Kanton Bern durch Thun, Langnau, Burgdorf, Kirchberg und Laupen gekennzeichnet und im waadtländischen Gebiet durch Moudon, Vevey, Lausanne, Cossonay, Orbe, Yverdon, Grandson und Consize. Die beiderseits genannten Orte sind noch im näherliegenden Bezirk begriffen. Für die aus dem Kanton Freiburg kommenden Briefe, welche in Payerne abgeliefert werden mußten, sollten zwei Kreuzer vom einfachen Brief bezogen werden. Die Korrespondenzen für Freiburg wurden, wenn sie aus dem nähern Bezirk kamen zu zwei, die aus dem entferntern zu vier Kreuzer abgelöst.
3. Wenn die Herren Fischer für Waadt Briefe aus Deutschland und der östlichen Schweiz zu geben haben, so haben sie auf vier Kreuzer Anspruch; daneben werden wie gewöhnlich neben den Transitgebühren die wirklichen Auslagen erstattet. Sollten diese Auslagen wider alles Erwarten erhöht werden, so muß das bernische das waadtländische Postamt davon benachrichtigen, damit die nötigen Maßregeln zu ergreifen seien. Auf jeden Fall sollte die bernische Verwaltung eine solche Erhöhung nicht zu tragen haben. Briefe, welche aus dem Kanton Waadt für die östliche Schweiz und Deutschland bestimmt sind, werden ebenfalls für den Transit durch sein Gebiet zu drei Kreuzern vergütet.

Neben diesen Hauptbestimmungen regelte der Vertrag in weniger wichtigen Artikeln den Dienst mit der französischen Postverwaltung und gestattete die Einrichtung eines Boten zwischen Bulle und Vevey, dessen Portoertrag gleichmäßig unter die Beteiligten verteilt werden sollte. Die Übereinkunft trat am 1. Januar 1813 für sechs Jahre in Rechtswirksamkeit. Nach mühsamen Unterhandlungen war sie zustande gekommen und sollte nun von den kontrahierenden Ständen ratifiziert werden, um so den bedenklichen Anständen ein endgültiges Ende zu bereiten. Die bernische Regierung gab beim Ratifikationsgesuch der Fischer die

Erklärung ab,¹⁾ „sie autorisiere sie, soviel es an ihr sei, jenem Traktat, insoweit es die Verteilung des Transits und die Erhöhung der Briefftaxe betreffe, als wofür allein ihre Einwilligung nötig sei, zu ratifizieren.“ Da diese Äußerung jedoch nicht genügte, um auch eine rechtsgültige Unterschrift für die beiden andern Kantone des bernischen Postarrondissements zu ermöglichen, teilten die Fischer den freiburgischen Behörden die Verhandlungsakten samt dem Schlußprotokoll mit und erbat sich eine wegweisende Instruktion. Die dortige Regierung war der Ansicht, daß der Peterlingervertrag ihrem Regal zum Nachteil gereiche und wollte denselben also nicht ratifizieren. Hingegen forderte sie die Postbesteher auf, ihr anzuzeigen, wie sie unter solchen Umständen ihre Pachtbedingungen erfüllen werden.

Am 24. Oktober 1812 übermittelten letztere auch dem Kleinen Rat in Solothurn den Vertrag mit folgendem Begleitschreiben, das beinahe schon die Antwort enthält:²⁾ „Wir haben die Ehre Ihnen das unter Leitung Seiner Excellenz, dem Landammann der Schweiz, auf der Konferenz in Peterlingen entworfene Postverkommenis ehrerbietig mitzuteilen. Aus demselben werden Hochdieselben entnehmen, welche beträchtliche Opfer durch die Annahme dieses Vertrages der hiesigen Postverwaltung auffallen werden. Bevor aber durch die hiesige Postverwaltung dieses Verkommenis definitiv anerkannt werden kann, müssen wir bei Ihnen, Unsere Hochgeachtete Herren! einfragen ob Hochdieselben zugeben wollen, daß laut Art. 5 Lit. b die waadtländischen Briefe, welche von weiters her kommen als von Lausanne, Vivis und Yfferten nach ihrem Kanton bestimmt sind, vom 1. Januar auch zwei Kreuzer teurer als bisher dem Publikum verkauft werden können, wofür wir uns Ihren hohen Entscheid mit Beförderung ausbitten müssen, damit vor dem 10. November dem Kanton Waadt die Genehmigung oder Verwerfung angezeigt werden könne. Im Falle Hochdieselben uns dieses nicht gestatten könnten, so müßten wir unsere Ratifikation der beiliegenden Konvention versagen.“

Wie Freiburg, so hatte auch Solothurn von der stattgefundenen Konferenz keine Ahnung und es wäre sicherlich Sache der Postbesteher gewesen, die beiden Stände darauf aufmerksam zu machen, zumal die andern beteiligten Regierungen vertreten waren. Nun legte man dem Finanzrat kurzerhand das fertige Resultat der gepflogenen Unterhandlungen vor, ohne daß er sich vorher an denselben hätte beteiligen können. Die bernische Verwaltung hoffte wahrscheinlich, daß die nicht Vertretenen die Ratifikation versagen würden, um so einen Grund zu haben, die alten Ansprüche in einem neuen, für sie vorteilhaftern Vertrag wieder geltend machen zu können. Und so geschah es auch. Energischer als Freiburg ging Solothurn vor. Um über die Tragweite des Verkommenisses für

¹⁾ P. A. Bd. I, Dr. Schnell, Beleuchtung der so geheißenen offiziellen Darstellung.

²⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer vom 24. Oktober 1812.

das Wirtschaftsleben im klaren zu sein, übermachte der Finanzrat den Entwurf dem Oberamtmann der Stadt, mit dem Auftrag, unter seiner Anleitung Vertreter der Handelshäuser zusammenzuberufen, ihnen den Vertrag vorzulegen und auf diese Weise ihre Ansichten zu vernehmen, ob durch ihn vielleicht dem Handel ein allzugroßer Nachteil verursacht werde. Sie sollten jedoch auf die wirklichen Umstände Rücksicht nehmen. Die Kaufmannschaft lehnte die Übereinkunft ab, da jeder Brief, der rückwärts aus den Gebieten von Lausanne und Yverdon kam, zwei Kreuzer mehr als bisher kosten würde, wenn nicht der Pachtvertrag dagegen angewendet werden könnte.¹⁾ Das Resultat der Besprechungen wurde dem Finanzrat übermittelt. Dieser arbeitete ein Gutachten für den Kleinen Rat aus, des Inhaltes, daß die Übereinkunft von Payerne infolge der Taxerhöhungen für das Publikum unannehmbar sei. Dann aber dürfe man ihm auch aus Gründen des Staatsrechtes nicht beitreten, weil die Briefe, die durch oder vom Kanton Solothurn nach der Waadt gingen, eine Verminderung der Taxation erlitten. Durch die Anerkennung dieser Portoherabsetzung könnte Solothurn, wenn den Pächtern einmal der Vertrag gekündigt würde, mit den benachbarten Kantonen in Verlegenheit und Streit verwickelt werden. Zumal ein einfacher Brief von Solothurn bis Faoug von der waadtländischen Regie jetzt nur noch mit vier Kreuzern, statt wie bisher mit sechs Kreuzern bezahlt würde. Da nun ein solcher Brief drei Territorien, Solothurn, Bern und Freiburg durchlaufe, so müßten bei einer künftigen Ausscheidung der Rechte auf jene vier Kreuzer unfehlbar Schwierigkeiten entstehen. Nach den Tagsatzungsbeschlüssen durften aber weder Änderungen der Posttaxen noch der Straßen zum Nachteil anderer Kantone vorgenommen werden und so beschloß der Kleine Rat:²⁾ „Es habe der Kanton Solothurn an einem Postverkommenis mit dem Stande Waadt keinen Anteil zu nehmen, er halte sich allein an die Vorschriften der Tagsatzung, daß die Briefftaxen nicht sollen erhöht werden und den mit den Herren Fischern beschlossenen Traktat. Haben sie nun mit dem Stande Waadt bis anhin einen vorteilhaften Traktat gehabt, so haben sie allein den Nutzen davon bezogen. Sind sie nun einen solchen Traktat eingegangen, der ihnen nachteilig sein mag, so müssen sie auch allein den Nachteil tragen.“ Einen Nachteil wollten aber die Fischer keineswegs tragen und so hatten sie auch einen guten Grund infolge der Verweigerung der Ratifikation durch Solothurn und Freiburg, um ihrerseits von dem ihnen in einigen Punkten nachteiligen Vertrag zurückzutreten. Zwar blieb ihnen der Vorwurf der Waadt über diese Haltung nicht erspart, d. h. daß ihnen die Nichtgenehmigung der beiden Stände nicht sehr zu Herzen ginge, daß sie nichts getan hätten, um die Ratifikation

¹⁾ P. A. Bd. II, Schreiben des Finanzrates an den Oberamtmann und Ergebnis der Besprechung.

²⁾ R. M. 1812, 16. November.

zu erhalten und daß sie die Weigerung derselben als bloßen Vorwand benutzen wollten, um alles, worüber man sich geeinigt hatte, nicht anzuerkennen und alle ihre Ansprüche, so grundlos sie auch sein mögen, von neuem geltend zu machen.¹⁾ Da sie nun stets vorschützten, daß die Weigerung der beiden Regierungen der einzige Grund sei, der sie von der Ratifikation abhalte, schickte Waadt am 1. Dezember 1812 ein Mitglied der Postverwaltung nach Bern mit dem Auftrag, von ihnen eine bestimmte Erklärung zu verlangen, ob sie geneigt seien, die Vertragsbestimmungen anzunehmen und zu vollziehen, wozu sie vom Kanton Bern ermächtigt wurden, also alles das, was Solothurn und Freiburg nicht betraf. Würde das angenommen, so erklärte sich Waadt bereit, durch Vermittlung des Landammanns über die strittigen Punkte weiterhin zu verhandeln. Damit waren die Fischer unter der Bedingung einverstanden, daß der Transittarif für die nach der östlichen Schweiz gehenden Briefe auf die nämliche Basis gestellt würde, wie der Ablieferungstarif für die nach dem Kanton Bern gehenden Briefe, d. h. wenn die Bezahlung der erstern statt zu drei Kreuzer ohne Unterschied zu zwei und vier Kreuzer je nach der Entfernung festgesetzt würde; wenn die bloß für das Gruyère-tal bestimmte Boteneinrichtung auf das ganze Gebiet des Kantons Freiburg ausgedehnt würde und wenn dem Vertrag noch der Artikel hinzugefügt werde, daß die Herren Fischer durch die zugestandenen Preise keineswegs über die Rechte der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn zu verfügen gedenken, sondern im Gegenteil dieselben für Gegenwart und Zukunft vorbehalten. Das nahm aber Waadt nicht an und teilte der bernischen Verwaltung mit, „daß sie die laut dem gesetzlichen und bishero üblichen Tarif taxierten Briefe nicht mehr annehmen, sondern ihnen nur die Auslagen verrechnen wollen und daß sie via facti den Auswechslungs-ort von Petterlingen nach Pfauen versetzen werde.“²⁾

So war das Werk der Zusammenkunft von Payerne gescheitert, dadurch entstand in den Verwaltungszweigen eine Unordnung und die Erbitterung stieg hüben und drüben. Die Postregien griffen sich gegenseitig über ihre Haltung an und verteidigten sich in Pamphleten.³⁾ Das waadtländische Amt publizierte eine „offizielle Darstellung der Unterhandlungen, die zwischen dem waadtländischen und bernischen Postamt für die Errichtung eines neuen Posttraktates stattgefunden haben.“ Gegen seine Erklärungen wehrten sich die bernischen Postbesteher in einer Erwiderrungsschrift durch Professor Dr. Schnell verfaßt, genannt „Beleuchtung der so geheißenen offiziellen Darstellung.“⁴⁾

¹⁾ Offizielle Darstellung der Unterhandlungen zwischen dem waadtländischen und bernischen Postamt.

²⁾ R. M. 1812, 14. Dezember und Dr. Schnell, Beleuchtung der sogenannten offiziellen Darstellung.

³⁾ P. A. Bd. I.

⁴⁾ P. A. Bd. I.

Vor allem war auch der Landammann Peter Burkhard in Basel erzürnt, daß der unter seiner Vermittlung entstandene Vertrag die Ratifikation nicht gefunden hatte. In einem vom Kanzler Mousson an den Stand Bern verfaßten Schreiben schildert er die Lage folgendermaßen:¹⁾ „An den Herren Fischer, die auf der Konferenz zu Petterlingen auch als Postbestehrer von Solothurn und Freiburg auftraten, wäre es gewesen, sich auch von dorthier mit Vollmachten und Aufträgen versehen zu lassen. Unmöglich konnten weder der Landammann noch die eidgenössischen Kommissarien damals die Folgen voraussehen, die aus diesem Mangel an Bevollmächtigung entstehen würden, nur die Herren Postbestehrer Fischer konnten es... Aber ebensowenig kann ich anstehen, nach abermaligem reiflichen Nachdenken über den Gang dieses unseligen Geschäftes, Euer Hochwohlgeboren zu erklären, daß die wesentlichsten Hindernisse gegen die gewünschte Ausgleichung dem Landammann der Schweiz durch die Postadministration von Bern in den Weg gelegt worden sind und daß ich es ganz vorzüglich der Unzulässigkeit des Verfahrens ihrer Herren Postbestehrer, die sich teils durch Widersprüche mit sich selbst, teils durch stets wachsende Begehren auffallend offenbart hat, zuschreiben müsse, wenn das zu Petterlingen eingeleitete Friedenswerk zuletzt in Bern gänzlich vernichtet worden ist.“

Die Empörung in der Waadt steigerte sich noch, als am 18. Januar 1813 in Balsthal ein Kurier arretiert wurde, den die waadtländische Postadministration mit Briefschaften dorthin abschickte.²⁾ Dieselbe sandte nämlich den Boten Johann Reier von Petterlingen mit einem „poste du canton de Vaud“ überschriebenen Paket von 59 Briefen ab, adressiert „au bureau des postes de Balsthal“, wo er es einem Postcommis von Basel hätte übergeben sollen. Da nun niemand von einer solchen Vollmacht und der mit Basel getroffenen Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, mußte Reier als Schleichkurier angesehen und als solcher zufolge des Postpolizeireglementes von 1808 bestraft werden. Als er entdeckt wurde, zögerte der dortige Oberamtmann nicht, ihn in Haft zu nehmen und solange zu behalten, bis er die Kosten bezahlt hätte. Die Fischer vernahmen bald diesen Vorfall und waren überzeugt, daß die Behörden in Solothurn nun allen Ernstes auf die Stümpelboten fahndeten und sprachen in einem Schreiben vom 23. Februar der Regierung den tiefsten Dank aus.³⁾ „Erlauben Ew. Hochwohlgeboren, daß wir Ihnen die Gefühle unseres innigsten Dankes für den Schutz, welchen Sie uns bei Gelegenheit der entdeckten Briefkontrebande haben angedeihen lassen, ausdrücken. Diese so kräftige Handhabung des uns anvertrauten Regals der Posten in Ihrem Kanton ist uns ein neuer Sporn zu eifriger Erfüllung der uns gegen Sie obliegenden Pflichten und zu einer unbegrenzten

¹⁾ P. A. Bd. II.

²⁾ R. M. 1813, pag. 49.

³⁾ P. A. Bd. II.

Dienstbereitwilligkeit, mit der wie die Ehre haben hochachtungsvoll zu verharren.“ Nachdem sich aber Basel für den Gefangenen wiederholt verwendet hatte und seine amtliche Absendung erkannt wurde, entließ man ihn straflos.¹⁾ Der Finanzrat setzte Waadt offiziell von dem Geschehenen und der Freilassung in Kenntnis, worauf sich die Erregung wieder legte.²⁾

Damit war aber die Hauptstreitigkeit zwischen den zwei Postverwaltungen noch nicht erledigt. Der abtretende Landammann teilte den interessierten Kantonsregierungen mit, daß sein Nachfolger bereit sei, Vorarbeiten zu treffen, um ihnen auf einer neuen Konferenz wegen der Teilung der Transitgebühren Gelegenheit zu einer gründlichen Aussprache zu bieten. Um nun bei den kommenden Verhandlungen über die zu besprechenden Punkte besser unterrichtet zu sein, lud der bernische Finanzrat die Stände Solothurn und Freiburg auf den 21. Januar 1813 zu einem vorbereitenden Meinungsaustausch nach Bern ein. Als Instruktion stellte der solothurnische Finanzrat dem Abgeordneten Lüthy den Grundsatz auf, daß die Tagsatzungsbeschlüsse gehandhabt werden sollten, wonach zum Schaden des einen Kantons weder Taxen noch Routen abgeändert werden dürften; zum ändern solle man sich an die unabänderliche Vollziehung der Postpachtbedingungen halten. Die ernannte Delegation verfügte sich nach Bern, um den freundschaftlichen Unterredungen beizuwohnen. Aber sie mußte sogleich nach ihrer Ankunft erfahren, daß von Seite des Standes Freiburg auf ausdrücklichen Befehl des Kleinen Rates niemand erschienen war. Dadurch war die Bedeutung der Aussprache vereitelt und es blieb nichts anderes übrig, als die solothurnischen Deputierten von den bereits stattgefundenen Unterhandlungen einläßlich zu unterrichten.³⁾

So war es eine der ersten Aufgaben des neuen Landammanns, Hans von Reinhard, die Anstände im Postwesen gütlich beizulegen. Auf den 15. Februar 1813 lud er die interessierten Stände zu einer Konferenz nach Zürich ein. In der Ratssitzung vom 10. Februar wurde der solothurnische Gesandte beauftragt, nachfolgende Grundsätze zu unterstützen:⁴⁾

- „1. Der Stand Solothurn sei der Ansicht, daß die Forderung Freiburgs wegen des Auswechslungsortes der Postgegenstände zwischen den sich berührenden Gebieten der Stände Freiburg und Waadt eine gerechte Rücksicht verdiene.
2. Es müsse der Stand Solothurn in seiner Stellung als mittelbar daran interessiert, weil man sein Posthoheitsrecht ebenfalls in den Petterlinger Vertrag verflochten hatte, teils in Rücksicht auf sein Hoheitsrecht, teils in Rücksicht auf die Vorteile

¹⁾ R. M. 1813, pag. 163.

²⁾ K. B. 1813, pag. 50.

³⁾ P. A. Bd. II, Bericht über die Sendung nach Bern.

⁴⁾ R. M. 1813, 10. Februar.

seines Publikums gegen jede Erhöhung einer eidgenössischen Posttaxe, ebenso gegen jede Verminderung seines Regals sich kräftig verwahren, indem er der Ansicht sei, daß nur die einzige Frage bestimmt werden solle, wie viel jeder der vier Stände Bern, Freiburg, Waadt und Solothurn an der Posttaxe zu fordern habe, welche diesen ehemaligen unverteilter Posttaxenarrodissements zukam und durch Tagsatzungsbeschluß anerkannt ist.

3. Die Gesandtschaft wird ausdrücklich fühlen lassen, daß der Kanton Solothurn in Postsachen nicht von der Postverwaltung des Kantons Bern abhänge, sondern daß seine Souveränitätsrechte in solchen Fällen ebensowenig als die Rechte der andern Kantone zu übergeben seien und daß in dieser Hinsicht auch einmal der nützliche Teil seines Postregals förmlich ausgeschieden und bestimmt werden müsse, damit auf den Fall, wenn er früher oder später die Verwaltung den Fischern entziehen wollte, die größten Hindernisse schon zum voraus beseitigt seien.
4. Bei Erörterung dieser Fragen muß der Kanton Solothurn bestimmt erwarten, daß die Länge seines Gebietes von Lochhaus an der Basler Grenze und der Wöschnau an der Aarauer Grenze über Solothurn bis nach Lohn an der bernischen Grenze in gerechte Berechnung genommen werde und daß überdies auch die Postrouuten von Aarburg über Olten nach Hauenstein und Balsthal gebraucht werden.
5. Sollte auf die Bahn gebracht werden, daß ein eidgenössischer Ort in seinem Gebiet selbst die Posttaxen auf solchen Gegenständen erhöhen könne, welche von andern Kantonen eingehen, so wird die Gesandtschaft die Verneinung dieses Satzes kräftig behaupten, indem in vielen Fällen diese Erhöhung wieder auf den Versender zurückfällt.
6. Sollte auf diesen Grundlagen ein Vertrag abgeschlossen werden können, so mag die Gesandtschaft demselben unter Vorbehalt höherer Ratifikation beitreten.
7. Sollte aber kein solcher Vertrag zustandekommen, so wird sie den Entscheid der hohen Tagsatzung verlangen und bis dahin auf die Herstellung des status abante unter förmlicher Verwahrung der diesseitigen Rechte andringen.“

Am 15. Februar wurde die Konferenz unter dem Vorsitz eidgenössischer Kommissarien eröffnet. Zu Beginn der Verhandlungen war die Tendenz vorhanden, den Vertrag von Payerne zu modifizieren, damit ihm auch die beiden nicht ratifizierenden Stände beitreten könnten, ohne sich aber auf eine Ausscheidung der Anteile einlassen zu wollen. Allein dagegen wehrte sich Lüthy energisch in einer Note an den Präsidenten der Konferenz, in welcher er erklärt:¹⁾ „Im Jahr 1803 war die Eidgenossenschaft in

¹⁾ Bundesarchiv Bern, Postwesen, Protokolle 522 (1807—1813).

verschiedene Postkreise eingeteilt worden. Jedem der Kantone, die diese Kreise bildeten, wurde von der Tagsatzung das Recht zugesprochen, sich und sein Postregal von dem seiner Mitstände ausscheiden zu lassen. Diese Ausscheidung konnte nur das Werk der kreisbildenden Kantone selbst sein oder im Falle von Zwistigkeiten das Resultat einer Tagsatzungsverfügung sein. Dem Zutritt von Petterlingen mangelt aber dieses wesentlichste Erfordernis. Denn das Aktenstück, das aus den Verhandlungen hervorging, hatte sogar eine Erhöhung der Taxen für Schweizerbriefe zur Folge. Dieser Zutritt hat also keine staatsrechtliche Gültigkeit und muß vor allem aus vom Kanton Solothurn als durchaus nicht geschehen erklärt werden. Als Basis der ganz neu unter den interessierten Ständen vorzunehmenden Ausscheidungsakte wird daher die Anwendung folgender Grundsätze verlangt:

Daß man die Grundsätze, nach denen man das Postregal des einen oder andern Kantons festsetzen wird auch auf die Ausscheidung des Postregals seines Kantons anwende.

Daß man die Lage der wirklichen Postroute des Kantons Solothurn zum Beispiel wie die von Lohn über Solothurn und Olten nach Aarau als unter einem dieser Ausscheidungsgrundsätze begriffen anerkenne.

Dass aus der Ausscheidung nicht die geringste Taxerhöhung für Schweizer Briefe erfolge. Im übrigen aber werde man in eidgenössischer Treue zu alledem was recht und billig ist seine Zustimmung geben.

Solothurn sucht die Aufklärung der Hauptsache in einer genauen Bestimmung der Anstände, welche die löblichen drei Stände, die mit der Fischer'schen Postentreprise verbunden seien, ihrerseits zu machen und gegen Waadt zu behaupten haben. Durch Legung dieser Grundbasis werden alle Nebenfragen bald behoben sein; zudem müsse diese Frage früher oder später erörtert werden, wenn sich der eine oder andere Teil von diesem Postarrondissement trenne und eine solche Berechnung lasse sich auf kein besseres Fundament als auf die Postdistanzen gründen.“

In den gepflogenen Unterhandlungen ließ man denn auch den nicht genehmigten Vertrag zum großen Teil fallen und stellte neue Regelungen auf. Doch konnte Solothurn die gewünschte Ausscheidung, was jedem Stand zukommen sollte, noch nicht durchsetzen. Die wesentlichsten Punkte umfassen den Auslieferungstarif und darüber kam folgendes zustande:¹⁾

Die Kantone Waadt und Bern werden wieder in zwei nähere und weitere Bezirke geteilt, deren Trennungslinien in Bern durch Aarberg, Büren, Nidau, Erlach und Ins verlief, während die waadt-

¹⁾ P. A. Bd. I, Pasteur verlegt in seinem Postwesen und die Tagsatzung“, pag. 8, die Zürcher Konferenz irrthümlicherweise ins Jahr 1814 und erwähnt als Resultat der dort gepflogenen Unterhandlungen das Ergebnis der Besprechung in Payerne.

ländische unverändert blieb. Die aus den näherliegenden Orten kommenden Briefe werden gegenseitig zu zwei Kreuzer, alle übrigen zu vier Kreuzer vergütet. Die Korrespondenz des Kantons Freiburg von und nach Waadt wird in Payerne zu zwei Kreuzer der einfache Brief ausgewechselt oder unentgeltlich an der Grenze überliefert. Für das Postamt Solothurn taxiert nun Waadt die Briefe wie für Bern, aber die Pächter müssen sie ohne Entschädigung nach dem bisherigen Fuß ausliefern. Von der Stadt Solothurn werden die einfachen Briefe für Waadt zu vier, von Balsthal zu fünf und von Olten zu sechs Kreuzer bezahlt.

Daneben regelt der Vertrag noch die Taxierungen für die Ostschweiz, die Auswechslung der französischen Korrespondenz in Pontarlier und Genf; Errichtung eines Kurierdienstes im Gruyèretal und die gegenseitige Ablegung der Postrechnungen der in Frage stehenden Verwaltungen.

Das Verkommnis wurde von den Beteiligten ratifiziert und dadurch einem jahrelangen Feilschen und Märkten ein Ende bereitet. So brauchte es zwei Konferenzen und die Vermittlung der obersten Landesbehörde, bis sich zwei Postverwaltungen über die Teilung der Ansprüche einigen konnten. Der Landammann legte das Ergebnis der später versammelten Tagsatzung zur Einsicht vor, und der eidgenössische Abschied schreibt darüber:¹⁾ „Am 13. Juli ist der Tagsatzung durch den Landammann ein am 27. Februar 1813 unter eidgenössischer Vermittlung nach vielfältigen und ausdauernden Bemühungen des Bundesoberhauptes abgeschlossener Vertrag zwischen den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn einerseits und Waadt andererseits vorgelegt worden, durch welchen die zwischen denselben obgewalteten bedenklichen Postanstände, welche in der Schweiz viel Aufsehen gemacht und einige Zeit hindurch dem öffentlichen Postdienst Abbruch getan haben, erledigt worden sind.“

Nach der Genehmigung des Abkommens trat in der schweizerischen und kantonalen Postgeschichte wieder Ruhe ein. Die Taxen waren geregelt und der gewohnte Dienst begann. Die Klagen über Tarifüberschreitungen und eigenmächtige Änderungen der Routen verstummen. Das öffentliche Interesse wurde aber auch von andern Ereignissen in Anspruch genommen. Es sind weltpolitische Vorgänge, welche die kommenden Jahre beherrschen und ebenfalls für die Schweiz nicht ohne Folgen blieben. Mit dem Sturz Napoleons mußte sein schweizerisches Verfassungswerk fallen. Die alliierten Mächte drangen in Frankreich ein und da sie mit Erfolg kämpften, verlangten sie die Aufhebung der Mediationsakte. Das geschah durch Beschluß der Tagsatzung vom 29. Dezember 1813. Aus den Verfassungsberatungen ging der reaktionäre Bundesvertrag hervor, der die alten Zustände vor der großen Revolution wieder herzustellen strebte. Seine vorherr-

¹⁾ Amtliche Sammlung der neuen Abschiede (1803—1813), pag. 238.

schende Idee ist, daß der Bundesstaat aufgelöst wird und ein vertraglicher Staatenbund entsteht. Man will keine feste Gewalt, sondern möglichste Selbständigkeit der Kantone. Dieser Geist leitet nun ausschließlich das eidgenössische politische und wirtschaftliche Leben. Mißtrauisch wahren die Kantone ihre Hoheitsrechte; daher fehlen anfangs in der Zeit des Bundesvertrages die großen liberalen Vereinheitlichungsideen.¹⁾

Es ist ohne weiteres klar, daß eine solche föderalistische Tendenz auch den Projekten einer Zentralisierung der Posten nicht förderlich sein konnte, und so genossen die Kantone alle ihre Souveränitätsrechte in uneingeschränktem Maße weiter.

Die militärischen Operationen auf französischem Gebiet blieben nicht ohne Einwirkung auf den Postdienst. Sie waren die Ursache, daß die von dort herkommenden Korrespondenzen Unregelmäßigkeiten erlitten, und die Verbindung verschlechterte sich noch mit der Besetzung des Bistums Basel. Diese leidigen Zustände machten sich auch für den Kanton Solothurn bemerkbar, indem die französischen Briefe über Bern, statt direkt von Biel nach Solothurn kamen. Auf eine Anfrage des Finanzrates ergab sich, daß mit dem Einmarsch der alliierten Armeen die bernischen Posthalter den Dienst bis Belfort übernehmen mußten, um die Verbindungen mit Frankreich nicht zu unterbrechen oder zu vernachlässigen. Trotzdem war es ihnen unmöglich, eine nachdrückliche Einwirkung auf die Arbeiten der ehemals bischöflichen Postbureaux zu erlangen. Da die französischen Korrespondenzen durch dieselben transitieren mußten, schickten die dortigen Beamten, trotz aller Reklamationen, auch die solothurnischen stets nach Bern, anstatt bloß nach Biel.²⁾

Im übrigen aber erfuhr das Kurswesen in dieser Zeit keine nennenswerten Abänderungen. Die Routen waren gesichert und die Diligencen verkehrten wie gewohnt zwischen Bern und Solothurn mit Anschluß nach Balsthal-Basel. Auch die Boten waren zuverlässig und regelmäßig. Nur der St. Niklauserkurier wies oft große Verspätungen auf, da die Verkleinerung und Vermehrung der Postkreise die Arbeiten erschwerte und umfangreicher werden ließ, wodurch der Lauf und Anschluß der Korrespondenzen oft verspätet wurden. So kam es oft vor, daß die Lausanner Post in Bern erst gegen ein Uhr eintraf, statt morgens sieben Uhr. Dadurch verzögerte sich wieder der Abgang der Berner Post, auf die der Bote in St. Niklaus warten mußte.³⁾

Waren dies geringe Unregelmäßigkeiten, so verursachten die postalischen Verhältnisse mit Frankreich bald bedeutend unliebsamere Störungen. Das Oberpostamt in Paris kündigte auf den 1. August 1816 die Übereinkunft von 1786 mit der bernischen Verwaltung. Als Folge davon traten dann auf den 1. Juli 1818 der

¹⁾ Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, pag. 43—45.

²⁾ P. A. Bd. II, Schreiben vom November 1814.

³⁾ P. A. Bd. II.

Frankozwang und mit ihm willkürliche Portoerhöhungen ein. Diese Verkehrsverschlechterung meldete der französische Staatsrat und Postkommissär Duplein de Mézy mit Schreiben vom 6. Juni 1818 den Fischer, die unverzüglich dem solothurnischen Finanzrat eine Kopie davon übermittelten:¹⁾ „J'ai l'honneur de vous prévenir qu'à dater du premier juillet prochain en vertu de l'ordonnance rendue par Sa Majesté le 3 de ce mois les correspondances de France pour les pays de Porrentruy, les cantons de Berne, de Soleure, de Fribourg et de Genève ainsi que pour tous les autres cantons suisses y compris la principauté de Neuchâtel et le Valais doivent être assujettés à l'affranchissement forcé depuis le point de leur départ jusqu'à l'extrême frontière du Royaume selon les taxes du tarif français, et réciproquement de la part de tous les offices suisses dont ceux qui se servent par votre administration font partir depuis les points de départ jusqu'à l'extrême frontière du canton le plus voisin de la frontière de France pour le Royaume selon leur tarif.“ Diese gezwungene Frankatur wurde schließlich von der Schweiz in der Weise gehandhabt, daß die Briefe nach Frankreich ohne Erhebung einer schweizerischen Taxe an Frankreich gratis überliefert, dagegen diejenigen aus Frankreich mit der doppelten Taxe belegt wurden.

Im gleichen Jahr vereinbarte man mit der Postkammer in Basel, die bis zu diesem Zeitpunkt über Balsthal geführte große Messagerie vom 1. Juli an nach Olten zu leiten und dorthin die bisher in Balsthal vor sich gegangene Auswechslung mit Basel zu verlegen. Davon versprachen sich die Pächter große Vorteile und Verbesserungen, insbesondere, daß die Messageriegegenstände von Zürich, statt wie bis dahin nur einmal, nun wöchentlich zweimal ankommen und spediert werden könnten. Diese Neuerung wurde jedoch nach einigen Jahren wieder fallen gelassen.²⁾

Der Bote in Dorneck besorgte immer noch den Dienst der dortigen Gemeinden und übermittelte der Regierung die obrigkeitlichen Postsachen und Gelder. 1817 reichte er dem Kleinen Rat eine Bittschrift ein, schilderte darin, wie ihm bei der herben Winterszeit der Dienst so beschwerlich falle, daß seine Besoldung mit den herrschenden Teuerungszuständen in keinem Verhältnis stehe und bat um eine Gehaltszulage. Der Kleine Rat beschloß dann auch auf Vorschlag des Finanzrates „es solle dem Johann Baßer, Boten von Dorneck, in Rücksicht der angebrachten Gründe, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft, für das laufende Jahr eine Entschädigung von fünf Mütt Korn aus der obrigkeitlichen Schütte verabfolgt werden.“³⁾ Zugleich beauftragte er den Finanzrat zu untersuchen, wie die Post von Dornach zweckmäßiger eingerichtet werden könnte. Er wiederum lud die Postverwaltung ein, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Beförderung der Kor-

¹⁾ P. A. Bd. II.

²⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer vom 22. Juni 1818.

³⁾ R. M. 1817, pag. 383.

respondenz von Solothurn nach den Birsamteien unter Abschaffung des bisherigen Dornacher Boten besser organisiert werden könnte. Nachdem die Fischer von verschiedenen Angestellten Berichte eingefordert hatten, regten sie an, die Korrespondenz und die Pakete von Solothurn über Biel nach Laufen gehen zu lassen. Diese würden nämlich dem Boten, welcher die Post für den Leberberg und Biel besorgt, mitgegeben werden. Im Bureau zu Biel hätte er sie abzuliefern, von wo sie ein Kurier nach der Postablage von Zwingen oder Laufen befördern müßte. Dann hätte bloß der Amtmann von Dorneck einen Landjäger oder Boten dorthin zu senden, der die angelangten oder nach Solothurn zu versendenden Sachen abzuholen und aufzugeben hätte. Auf diese Anregung trat jedoch die Regierung nicht ein; denn der Dornacher Bote mußte auch noch für die obrigkeitliche Fruchtkammer Dienstgänge besorgen und diese Aufträge durften nicht ohne weiteres fremdes Gebiet passieren. So blieb wieder alles beim alten Zustand.¹⁾

Der allgemeinen Ruhe im innern Postdienst während der ersten Jahre der Restauration entsprach auch der Verkehr mit den Nachbarständen. Dieser Zustand wurde bloß durch Angelegenheiten mit der Waadt unterbrochen, welche zu neuen Auseinandersetzungen und Unterhandlungen Anlaß gaben. Am 7. Juli 1820 kündigte der dortige Staatsrat den 1813 in Zürich zustand gekommenen Vertrag. Die Motive dieses Entschlusses waren, daß nach seiner Auffassung einige Artikel der Übereinkunft nicht mehr vollzogen werden könnten, weil spätere Einrichtungen ihre Verwirklichung unmöglich gemacht hätten. Was über die waadtländischen Verhältnisse mit Frankreich vereinbart wurde, war durch die mit der französischen Postadministration getroffenen Verabredungen annulliert. Die Artikel, welche die Messagerie betrafen, ersetzte eine mit den Fischer am 16. Oktober 1818 abgeschlossene Konvention über die Schaffung eines Postwagendienstes. Unter den noch in Kraft bestehenden Bestimmungen erachtete Waadt diejenigen, welche den Transit der weiter als für das Gebiet der kontrahierenden Stände bestimmten Korrespondenzen regelten, von solcher Ungleichheit, daß sie notwendigerweise durch eine neue Übereinkunft ersetzt werden müßten. So bezahlte das bernische Postamt die waadtländischen Briefe, deren Bestimmung weiter als für den Kanton Bern war, je nach der Distanz ihrer Aufgabe, zu zwei oder vier Kreuzer; währenddem die für den Kanton Waadt adressierten Briefe, welche das bernische Gebiet transitierten, ohne Unterschied zu vier Kreuzer taxiert wurden. Derart blieb vom alten Vertrag nur noch ein geringer Teil bestehen und da die andern Artikel gegenseitiger Gleichheit entbehrten, wurde von Seiten der Waadt die Notwendigkeit dargelegt, einen die Postverhältnisse vollständig bestimmenden Traktat an die Stelle desjenigen von 1813 zu setzen. Ihre Forderungen gingen da-

¹⁾ P. A. Bd. II, Schreiben der Fischer vom 31. August 1818.

hin:¹⁾ „En général nous ne demandons que ce qui est fondé sur la plus stricte justice, c'est à dire un système d'égalité et de réciprocité parfaite, sans pour cela apporter aucun changement au prix des lettres. A l'égard du transit nous n'entendons le détourner ou le gêner en aucune manière, il ne s'agit tant pour le fonds que pour la forme que pour d'introduire comme nous venons de le dire, une juste réciprocité en calculant l'ensemble de ce transit à travers les cantons de Berne et de Vaud en partageant ensuite le prix total, tel qu'il existe aujourd'hui entre les deux offices, en raison des distances parcourues et en statuant quant au mode des dispositions égales pour les parties contractantes.“ Nach erfolgter Kündigung an die beteiligten Stände schließt es mit dem Antrag zur Eröffnung einer Konferenz, um durch gemeinsame Aussprache die Basis für eine neue Übereinkunft zu gewinnen. Verschiedene Umstände verzögerten noch den Zusammentritt; nicht zuletzt der Tod des Präsidenten der bernischen Postkommission, bis derselbe endlich auf den 18. Juli 1821 nach Zürich angesetzt wurde. Die andern Stände gaben dazu ihre Einwilligung und Waadt war geneigt, den alten Vertrag noch bis Ende September fortzu dauern zu lassen. An den Tagungen waren vertreten der Stand Bern, mit Zuziehung der Postpächter, Freiburg, Solothurn und Waadt.²⁾

Nach der Eröffnungssitzung wünschten die Herren Fischer und Reynier (Waadt) die Grundzüge eines Vertrages zu bearbeiten und legten sie an der nächsten Versammlung vor.³⁾ Bei den einsetzenden Detailberatungen bemerkte aber Reynier,⁴⁾ daß er weit davon entfernt sei, das Projekt zu billigen, sondern es sei lediglich von dem Standpunkt aus aufgestellt worden, um die Forderungen der Herren Fischer möglichst zu beschränken. Er fügte noch bei, daß Artikel 5 nur als Antrag der bernischen Postbestehender zu betrachten sei, der von Waadt umsoweniger anerkannt werden könne, als durch eine solche Verfügung der Ertrag um einen Fünftel verkürzt würde. Aber auch der Vertreter Berns protestierte gegen den Vorschlag, weil nach den aufgestellten Bestimmungen für Bern eine Taxerhöhung eintreten könnte. Um die strittigen Angelegenheiten durch seine Opposition nicht noch zu erschweren und in der Einsicht, daß eine bloße Erörterung über Worte nicht zum Ziele führen könne, reichte er seinerseits einen Vertragsentwurf ein, dahingehend:

„1. Daß man gegenseitig die Unverletzbarkeit der Postregale der vier hohen Stände ohne Einmischung und Unterstützung eines andern Souveräns, der den obwaltenden Anständen fremd sei, anerkenne.

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Aktenband Waadt, 1803—1831.
Schreiben der Waadt vom 7. Juli 1820.

²⁾ Staatsarchiv Bern, Aktenband Waadt, 1803—1831, Konferenzprotokoll.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

2. Daß man sich gegenseitig als natürliche Folge des Regalrechtes die Konvenienz über die Bestimmung der Korrespondenzauswechslungsorte vorbehalte, unter dem Beding des Einverständnisses mit den betreffenden Administrationen.
3. Daß man als Grundlage zur Regulierung des Transitertrages das Distanzensystem nach der Länge des von einer Souveränität zur andern durchlaufenden Gebietes annehmen möchte.“

Dieser Antrag zur Einleitung eines Ausgleichs wurde in den Besprechungen keineswegs genehmigt. Übereinstimmend war man der Ansicht, daß die Regalrechte keines Standes wirklich gefährdet seien und dem zweiten Punkt könnte man die Absicht unterlegen, den Postenlauf zu ändern. Die Anregung entbehre jeder Notwendigkeit. Wie sich so die Anstände bei den Verhandlungen mehrten, fand man es für gut, daß die Herren Fischer und Reynier nochmals zusammentreten möchten, um einen ausführlichen und möglichst vollständigen Vorschlag auszuarbeiten, bei dem sie bei denjenigen Artikeln, über welche sie sich nicht einigen könnten, die gegenseitigen Vorschläge nebeneinander zu stellen hätten, damit über den Unterschied eine fernere Beratung an der Konferenz stattfinden könne.¹⁾ Der Deputierte Solothurns verlangte bei der Ausarbeitung seine Zulassung.²⁾ An der vierten Sitzung legte Bern zwei Entwürfe eines Vertrages vor, der eine durch die Herren Fischer, der andere durch Reynier verfaßt. Infolge der widersprechenden Ansichten und Forderungen war es unmöglich, sich über die Grundlage und die Redaktion eines einzigen Projektes zu verständigen. Daher stellten die bernischen Postbesther den Antrag, es sei von jeder Seite eine besondere Arbeit zu verfertigen und bei den Beratungen zu versuchen, ob daraus nicht eine einheitliche Übereinkunft zustande kommen könne. Der Intendant der waadtländischen Posten begann seine Ansichten zu entwickeln, die aber von den drei andern Ständen lebhaft bekämpft wurden, weil sie eine Einbuße im Ertrag bedeuteten, welche sie allein zu tragen gehabt hätten. Der Hauptvorschlag war, den einfachen Brief, der das Gebiet aller vier Stände transitiere, auf zwölf Rappen festzusetzen. Von diesen sollten dem Postarrondissement von Bern mit Freiburg und Solothurn sieben Rappen, dem von Waadt aber fünf Rappen zufallen; währenddem nach der Regelung von 1813 die Pächter für einen von Versoix nach Zürich transitierenden einfachen Brief bis Aarburg acht Rappen bezogen. Nach der waadtländischen Anregung hätte sich so für die drei Kantone zusammen ein Verlust von einem Rappen ergeben. Das wollte aber niemand tragen und daher lehnte man die fernere Beratung darüber ab.³⁾

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Aktenband Waadt, 1803—1831, Konferenzprotokoll.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

Als nun die Verhandlungen zu scheitern schienen, versuchte Muret den Abgeordneten Berns zu bewegen, die Vorschläge der beiden Administrationen in ein einziges Projekt zu verschmelzen und die abweichenden Forderungen gerecht beizulegen. Im Hoff erwiderte aber, daß, wenn er seinen persönlichen Gesinnungen zu folgen hätte, er sich der zugemuteten Arbeit gerne unterziehen würde, allein in seiner Stellung als Abgeordneter, müsse er sich an seine Instruktion halten ohne davon abzuweichen und nach der neuen Postverpachtung wären die Fischer verpflichtet, alle Verträge in Postsachen selbst abzuschließen.¹⁾ Da es aber nach einer längern Unterredung über diesen Gegenstand als unmöglich erschien, zu einem Ziele gelangen zu können, erfolgte von Seiten der solothurnischen Delegierten die Aufforderung, „daß, weil man aus den bisherigen Unterhandlungen deutlich bemerken müsse, wie sehr die jeder Deputation zur Richtschnur dienende Vorschrift, sowie die Interessen der vier Stände sich überall widersprechen, mithin auf der gegenwärtigen Konferenz zu keinem Resultat gelangt werden könnte, es am angemessensten sein dürfte, die Konferenz auf einen bestimmten Zeitpunkt zu vertagen, da denn mittlerweile die hohen Regierungen von der Sachlage unterrichtet und neue Instruktionen eingeholt werden könnten.“²⁾ Als die fünfte Sitzung keine Aussicht auf Erfolg brachte, leistete man dem Antrag Folge. Zugleich wurde angeordnet, daß von den Projekten und dem Protokoll vier gleichlautende Abschriften verfertigt und den Abgeordneten überreicht werden sollten, wonach „denn diese Konferenz unter Zusicherung gegenseitiger, freundschaftlicher und bundesgenössischer Gesinnungen beendet worden ist.“³⁾

So fand die erste Zusammenkunft am 1. August ein resultatloses Ende. Um im Postdienst keine störenden Anstände einreißen zu lassen, ließ der Staatsrat von Waadt den bestehenden Vertrag provisorisch bis zum endgültigen Abschluß eines neuen fortdauern. Nun war es ohne weiteres einleuchtend, daß ein solcher so rasch als immer möglich stattfinden mußte und schon am 24. September trug es den beteiligten Ständen eine neue Konferenz an, die am 15. Oktober in Murten eröffnet werden sollte.⁴⁾ Solothurn und Freiburg ernannten ihre Deputierten und stellten die Instruktionen auf. Die Regierung des Kantons Bern war nicht gewillt, dem neuen Zusammentritt beizuwohnen, da sie der Ansicht war,⁵⁾ „daß das hierseitige Regal nicht angegriffen ist, indem bloß über Unbilligkeit in Verteilung des Transitertrages, als nicht auf der Länge des Postlaufes in jedem Kanton begründet, geklagt wird,

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Aktenband Waadt, 1803—1831, Konferenzprotokoll.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ R. M. 1821, pag. 809.

⁵⁾ Staatsarchiv Bern, R. M. Nr. 57, pag. 263; Staatsarchiv Solothurn, R. M. 1821, pag. 812.

welchem nicht widersprochen werden kann, muß der Finanzrat finden, daß die Intervention der Regierung nicht erforderlich sei, dieselbe aber sobald als möglich aus ihrer falschen Stellung zurücktreten sollte, daß also die Herren Postbesteher einzuladen seien, von sich aus die daherigen Unterhandlungen fortzusetzen, einen Traktat bestmöglich abzuschließen und selbigen zur Einsicht der Postkommission mitzuteilen.“ Als dieser Entschluß bei den beiden andern Ständen bekannt wurde, erachteten sie es als nichtsdestoweniger für notwendig, die gewählten Vertreter der Obrigkeit an der Konferenz teilnehmen zu lassen, um durch ihre Anwesenheit zu bewirken, daß in der neuen Konvention die Rechte eines jeden kontrahierenden Standes ausdrücklich ausgeschieden sein sollten. Diese Bedeutung legte auch der solothurnische Finanzrat der Murtener Besprechung bei, und er beauftragte Ratsherrn Lüthy und Sekretär Staub auf die Durchführung des Grundsatzes zu dringen, daß „der Stand Solothurn endlich einmal ins klare komme über seine Rechte aus dem Postregal und deren allfälligen Ertrag und bestimmt wisse, was er in einer allfälligen neuen Postpacht den Pächtern zu übergeben habe, solle der Zweck der Verhandlungen in Murten darin bestehen die Postverhältnisse nicht nur zu dem Stand Waadt, auch zu Freiburg und Bern, mit denen, weil die Posten in Solothurn auch ihren Postbestehern seit langen Jahren verpachtet ist, verschiedentlich verflochten blieb, möglichst zu entwirren, genau zu trennen und für die Zukunft sorgfältig zu bestimmen.“¹⁾)

Dieser Auftrag konnte auch restlos gelöst werden. Die Konferenz begann am 15. Oktober in Murten. Gleich nach der Ankunft der Deputierten fand eine Vorbesprechung zwischen Freiburg und Solothurn mit den Fischer statt, um über die Anträge eines gemeinsamen Verhandeln mit Waadt ins klare zu kommen. Die bernischen Postbesteher waren der Ansicht, daß es am vorteilhaftesten wäre, wenn sie als Pächter der drei Kantone auftreten könnten. Diese Wendung in ihrer Stellung sollte die Möglichkeit einer Ausscheidung der Interessen verhindern. Lüthy und Savary erkannten ohne weiteres die Notwendigkeit eines gemeinsamen Handelns gegenüber der Waadt, um zu hohen Ansprüchen geschlossen gegenüber zu treten, aber sie verlangten vor allem eine gerechte und billige Ausscheidung dessen, was vom Portonertrag einer jeden der Vertragsparteien zuteil werden sollte. Durch ein solches Vorgehen wußte man genau, was den betreffenden Kantonen am Transitergebnis der Korrespondenzen zukam. Wäre aber nur für das bernische Arrondissement insgesamt, ohne Rücksicht auf die drei integrierenden Kantone, kontrahiert worden, so wären bei der Lostrennung des einen oder andern Kreises unfehlbar Schwierigkeiten entstanden und eine Ausscheidung hätte nachher doch stattfinden müssen, wenn nicht wieder bedenkliche

¹⁾ K. B. 1821, pag. 285.

Störungen im Postbetrieb entstehen sollten. Zweifellos hofften die Pächter, daß, wenn sie nur in ihrem Namen unterhandelten, eine künftige Trennung äußerst erschwert würde. Dem Vorhaben der Fischer traten aber die beiden andern Abgeordneten energisch entgegen. Jene stützten sich zwar zuerst noch auf ihre beschränkten Vollmachten und erhoben den Einwand, daß sie keine Instruktion hätten, um auf eine Ausscheidung des Anteils einzutreten. Als nun aber Solothurn und Freiburg darauf bestanden und bei einer Weigerung von Seiten der Pächter die Möglichkeit eines Bruches der Unterhandlungen durchblicken ließen, zeigten sie sich geneigt, dem gehegten Begehren in einem eigenen Artikel in dem abzuschließenden Vertrag zu entsprechen.¹⁾

Somit war die Basis für die kommenden Unterhandlungen gegeben. Nach drei Konferenzen und verschiedenen Privatsitzungen wurde am 18. Oktober der Vertrag unterzeichnet. Sein Inhalt ist wesentlich kürzer als der von 1813 und regelt in den Hauptbestimmungen nur die neue Teilung der strittigen Transitgebühren. Darüber wurde bestimmt, daß die beiden Kantone in zwei Teile getrennt werden, deren Trennungslinie gleich verlief, wie nach der gekündigten Übereinkunft. Aus den nähern Gebieten bezahlten die Postämter für die einfachen Briefe zwei Kreuzer, aus den entfernten vier Kreuzer. Die Auswechslungsorte und Routen blieben bestehen. Die Korrespondenz mit Freiburg und Waadt sollte nunmehr ohne Entgelt in Payerne ausgewechselt werden. Für den Kanton Solothurn brachte er eine vorteilhafte Änderung. Wie 1813, so taxierte Waadt auch jetzt wieder alle dorthin bestimmten Briefe zu zwei und vier Kreuzer; dagegen setzte man das Porto vom Kanton Solothurn nach der Waadt einheitlich auf fünf Kreuzer fest. Ursprünglich herrschte die Absicht vor, bei der alten Regelung zu verbleiben, sodaß die Korrespondenz von Solothurn vier, von Balsthal fünf und von Olten sechs Kreuzer betrug. Nun fand Ratsherr Lüthy diese Bestimmung nachteilig; denn nach Abzug des Transites wäre seinem Stand als eigene Taxe von einem Brief aus Solothurn bloß ein Kreuzer, von Balsthal zwei und Olten drei Kreuzer verblieben. Da jedoch durch das Postbureau von Solothurn mehr als dreiviertel aller Korrespondenz ging, erachtete er es als zuträglicher, einen Ausgleich zu schaffen, indem die von dort kommenden Briefe auf fünf Kreuzer erhöht, jene von Olten aber auf dieselbe Taxe herabgesetzt wurden. Das tatkräftige Vorgehen der Delegierten von Freiburg und Solothurn bewirkte auch, daß ihren Wünschen entsprochen werden konnte, und man einigte sich dahin, den Transitertrag, der jedem Stand für ein Brief zukommen sollte, auf einen Kreuzer festzusetzen. Dadurch wurde die Möglichkeit zu weitem Streitigkeiten beseitigt. In den übrigen Artikeln fanden die Transitverhältnisse mit Genf und der Ostschweiz ihre Regelung. Bestimmungen für die französischen Post-

¹⁾ P. A. Bd. III, Bericht über die Sendung nach Murten.

sachen fehlen; denn Waadt hatte vorher mit Frankreich einen Vertrag abgeschlossen.¹⁾

Die teilnehmenden Stände genehmigten die Übereinkunft ohne weiteres. Da aber von der bernischen Regierung kein Deputierter erschienen war, erachtete man es als für notwendig, ihr dieselbe zuerst zur Ratifikation vorzulegen. Der dortige Finanzrat ließ sie durch die Postkommission prüfen, der nach ihrer Begutachtung fand, „daß diese Verteilung mit Billigkeit auf die Distanzen berechnet sei und daß im ganzen die Herren Postbestehler möglichst vorteilhaft negociiert haben.“²⁾ Der Vollziehung wurden keine Hindernisse bereitet; auch die andern Kantone waren zur Ratifikation geneigt, nur Waadt verlangte „le retranchement de ces mots à l'article 7 «ainsi que pour les valeurs et objets de poids» phrase qui a été insérée dans cet article par erreur ou inadvertance puisqu'il n'y a pas de transit pour ces objets en sorte que ces mots sont inutiles et pourraient dans la suite donner lieu à de fausses interprétations.“³⁾ Dem Begehren wurde billigerweise entsprochen. Nach langwierigen Unterhandlungen kam endlich ein Verkommnis zustande. Die Folgen der Kündigung des alten, bedeuteten für den Postdienst keineswegs Frankaturzwang und willkürliche Portoerhöhung wie 1813; denn Dank der rechtzeitigen Ansetzung der Konferenz konnten die sonst üblichen Störungen vermieden werden. Der neue Vertrag selbst war für beide Parteien annehmbar, kam er doch den Wünschen Waadts entgegen, indem er veraltete Punkte beseitigte und die Transitberechnung auf dem Distanzensystem fußte und Solothurn und Freiburg erhielten ihren Anteil klar ausgeschieden.

Unterdessen rückte allmählich der Zeitpunkt heran, wo der solothurnische Pachtvertrag von 1803 mit den Fischer erneuert werden sollte. Da die Unterhandlungen und Ausführungen eines neuen Posttraktates stets andere Anordnungen und Einrichtungen nach sich zogen, deren Vorbereitung immer viel Zeit erforderte, frugen die Herren Fischer den Finanzrat schon im April 1821 an,⁴⁾ ob es ihm genehm sei, für den Abschluß einer verlängerten Übereinkunft in nähere Besprechungen zu treten. Bei dieser Gelegenheit versprachen sie jedoch nicht wie sonst, den Verkehr wesentlich zu erleichtern, sondern stützten sich lediglich auf die Verdienste ihrer Vorfahren.⁵⁾ „Seit 150 Jahren haben unsere Vorfahren und wir die Ehre gehabt, die Verwaltung der Posten dero Landen ununterbrochen zu besorgen, selbst während den Stürmen der unglücklichen Revolutionszeit, die durch Zerstörung aller alten Verhältnisse, das mit so vieler Anstrengung erweiterte und befestigte Arrondissement zu zersplittern drohte. Der innere Dienst ist

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Akten, Band Freiburg 1803—1831.

²⁾ Staatsarchiv Bern, R. M. Nr. 57, pag. 447.

³⁾ R. M. 1821, pag. 1026; R. M. 1822, pag. 162 und K. B. 1822, pag. 42.

⁴⁾ P. A. Bd. III, Schreiben der Fischer vom 12. April 1821.

⁵⁾ Ebenda.

während der Dauer dieses Traktates bedeutend gehoben worden. Eine zweimal in der Woche über Solothurn fahrende Messagerie hat die Stadt und den Kanton mit Bern und der westlichen Schweiz auf der einen Seite und mit Basel und Deutschland auf der andern Seite, so auch der verschiedenen Städte und Ortschaften des Kantons in bequeme und regelmäßige Verbindung für den Transport von Reisenden, Waren und Briefen gesetzt. Auf diese Überzeugung gestützt, dürfen wir mit Zutrauen in den Schutz sehr alter und ehrenhafter Privilegien und der Wohlgewogenheit der hohen Regierung unter Euer Hochwürdigster Gnädiger Unterstützung und Fürsprache bestens empfehlen.“ Um doch etwas Positives anzuführen, wiesen sie noch auf die Vorteile hin, welche ein größerer Postkreis immer biete, währenddem Trennung und Zerstückelung gewöhnlich Kostenvermehrung und erhöhte Taxen zur Folge hätten.

Die Regierung verlangte aber verschiedene Auskünfte und daher reisten zwei Mitglieder der bernischen Verwaltung nach Solothurn, um sich mit den Behörden auszusprechen. Das Resultat der gepflogenen Korrespondenzen und Unterhandlungen war der Abschluß des neuen Vertrages vom Mai 1822. Er ließ eine Erhöhung der Taxen zu, insofern sie auf den im verflossenen Herbst mit dem Stand Waadt in Murten eingegangenen Postvertrag Bezug hatten. Dagegen wurde den Pächtern, trotz ihres Sträubens, der Zins von 2000 L auf 4000 L erhöht; die Übereinkunft sollte bis zum 1. Juli 1832 dauern, ein äußerst wichtiges Datum, da nach dessen Ablauf mannigfaltige Verwirrungen entstehen sollten.¹⁾ Für den Verkehr selbst brachte sie keine Änderung, sie hatte also lediglich formellen Charakter. Nach erfolgter Ratifikation erachtete es der Kleine Rat für notwendig, die Polizeiverfügungen von 1808 über die Stümpelboten zeitgemäß zu verschärfen. Es gab immer noch zahlreiche Geheimboten und die Fischer wehrten sich mit Recht energisch gegen die häufige Hintergehung ihrer Privilegien, zumal ihnen der Pachtzins verdoppelt worden war. Solche Kuriere kamen zu bestimmten Tagen in den Gasthäusern in Solothurn an, gaben Briefe ab und übernahmen gegen billigere Taxen als bei der Post andere. Ein an den Finanzrat gerichtetes Schreiben meldet, daß es folgende am auffälligsten trieben:²⁾

Ein Bote aus Zullberg alle Freitage im Rothen Thurm.

Ein Bote aus Schönenwerd.

Ein Bote aus Olten alle Samstage im Rothen Thurm.

Ein Bote aus Balsthal namens Wehrli in der Krone.

Ein Bote aus Delsberg alle Freitage.

Ein Zugerbote an den Samstagen in der Krone.

Diesen berechtigten Begehren zur Abhilfe entsprachen die Behörden in einer mit strengen Strafandrohungen versehenen Ver-

¹⁾ R. M. 1822, pag. 337 und 489.

²⁾ P. A. Bd. III.

ordnung, die durch Druck öffentlich bekannt gemacht wurden.¹⁾ Der Postenlauf selbst erfuhr nirgends Verbesserungen, nur im Personalbestand der solothurnischen Bureauverwalter waren einige Änderungen notwendig. Nicht einmal die Beamten erfüllten gewissenhaft ihre Aufgaben, was ihre ungetreue und nachlässige Verwaltung beweist, weshalb einige ersetzt werden mußten. Solche Klagen erhoben sich erstmals gegen den Postverwalter Wyß in Balsthal. Hauptsächlich ließ er die angekommenen Gelder monatelang auf seinem Bureau liegen. So wurde ein aus Freiburg für Schönenwerd versandter Geldbetrag von L 153, nach dem Ausweis der Postbücher am 19. Februar von Bern nach Balsthal weiterspediert, von dort aber erst am 1. April an seinen Bestimmungsort geschickt. Da sich diese krassen und unverantwortlichen Verspätungen immer mehrten, beantragten die Postpächter dem Finanzrat, den dortigen Verwalter zu ersetzen. Auf ihren Vorschlag wurde dann 1820 Prokurator J. B. Brunner gewählt; denn sie fanden in ihm den Mann, „der den vorkommenden Geschäften gewachsen sei und das Zutrauen der Regierung und des Publikums erwerben werde.“²⁾ Unter seiner Verwaltung verschwanden auch sofort die Klagen und die Abfertigung der Postsachen nahm den vorschriftsgemäßen Gang. Doch hatte er in den ersten Jahren seiner Tätigkeit kein besonderes Glück, da im Dezember 1823 ein Einbruch erfolgte und der ganze Kassabestand geraubt wurde.³⁾

Auch in Olten war die Geldversendung unter Robert Frey nicht besser bestellt. Er schuldete dem Staat einen Fruchtceß im Betrag von Fr. 1746.—.⁴⁾ Nun wollte ihn die Regierung deswegen betreiben, da aber ein solches Vorgehen den Verlust des Posthalteramtes bedeutete, das ihm seinen einzigen Verdienst brachte, bat er deswegen in einer Petition um die Vergünstigung von neun jährlichen Zahlungsterminen, innert welchen er seine Schuld jedesmal mit L 200 bis zur gänzlichen Tilgung abtragen wolle.⁵⁾ Nachdem sich die Bürgen damit zufrieden gaben, wurde dem Ansuchen unter dem Vorbehalt entsprochen, daß, wenn einer dieser Jahrestermine ohne Zahlung verfließen sollte, die ganze Schuld eingefordert würde. Nun erachtete es Frey vielleicht zur Begleichung des Betrages für zweckdienlicher, wenn er sich durch Finanzmanipulationen bereichern würde. Dazu bot ihm sein Postdienst reichlich Gelegenheit und bald erhoben sich von allen Seiten Klagen über ungenaue Geldversendungen. Aus der aufgenommenen Prozedur ergibt sich, daß derselbe ein von Herrn Brosi in Olten am 14. Dezember 1826 auf das dortige Postbureau abgegebenes, an Rudolf Staub in Männedorf gerichtetes Geldpaket, enthaltend L 37, er-

¹⁾ R. M. 1822, pag. 553, Solothurner Kantonsblatt 1822 und siehe Beilage 4.

²⁾ P. A. Bd. III, Schreiben der Fischer vom Mai 1820.

³⁾ P. A. Bd. III und R. M. 1823, pag. 1194.

⁴⁾ P. A. Bd. III und R. M. 1823, pag. 697.

⁵⁾ R. M. 1824, 23. Juni.

öffnet, die Geldsorten verwechselt und davon L 12 entwendet hatte. Aber auch über das für die Verwaltung in Bern bestimmte Geld wurde nicht einwandfreie Rechnung geführt, sodaß 1826 ein Kassa-defizit von mehr als Fr. 800.— entstand.¹⁾ Daher entließ man den bisherigen Posthalter, dessen Stelle der unternehmungslustige Amanz Frey erhielt. Neben seinem Amt, das ihm nicht genügend zum Leben eintrug, besorgte er noch einen Kramladen und 1841 wurde er Herausgeber eines Anzeigebblattes, genannt das „Berichtshaus Olten.“²⁾

Erfüllten schon die Postverwalter ihren Dienst nicht getreuer, so ist es keineswegs verwunderlich, wenn sich die Boten zahlreiche Fahrlässigkeiten zuschulden kommen ließen. Der Schönenwerderbote Schenker begann neben seinen festgesetzten Routen, auf eigene Rechnung Postkurse zu versehen, wodurch er aber den Fischer, die ihn angestellt hatten, ihre rechtmäßigen Einnahmen entzog. Da er nun das Regal mehrmals beeinträchtigte, ließen sie ihn wegen Zuwiderhandlung gegen die Postordnung fiskalgerichtlich verfolgen.³⁾ Mehr Anstände verursachte noch der von der Regierung unterhaltene Dornacherbote. Als er verschiedener Betrügereien und Vergehen überwiesen werden konnte, verlor er das Vertrauen der Behörden und sie fanden es für notwendig, die Stelle anders zu besetzen. Er hatte aber eine große Familie und war sehr arm, sodaß der Finanzrat infolge seiner Not nachsichtig war und den Dienst gegen doppelte Bürgschaft und solange sie mit ihren Eltern haushalten sollten den Söhnen des gewesenen Boten, Franz und Josef Gasser, übertrug.⁴⁾ Allein auch sie erwiesen sich des gewährten Wohlwollens unwürdig, indem Franz Gasser einige Heimatscheine fälschte. Nach diesen Vorfällen zweifelte der Finanzrat daran, ob dem andern Bruder die Stelle noch weiter anvertraut bleiben könnte und der Kleine Rat fand sich auf eine Anfrage veranlaßt, dieselbe als erledigt zu erklären. Wie das bekannt wurde, liefen die Anmeldungen zahlreich ein, da eine solche Beschäftigung stets einen willkommenen Geldverdienst brachte. Mit der Besetzung des vakanten Postens befaßte sich natürlich lebhaft die Dorfpolitik. Diese erregte sich, als der Oberamtmann von Vivis in Breitenbach den Vorschlag äußerte, daß nicht mehr ein Dornacher, sondern jemand aus Breitenbach zu wählen sei.⁵⁾ Daraufhin sah sich Großrat Dr. Kunz veranlaßt, den Finanzrat darauf aufmerksam zu machen, daß man in der ganzen Amtei Dorneck wünsche, daß diese Stelle von einem Einwohner aus Dornach besetzt werde, um so der größern Bequemlichkeit des Oberamtmanns, Amtschreiberei, Kapuzinerklosters,

¹⁾ R. M. 1827, pag. 186 und 325.

²⁾ P. A. Bd. III, Baumann, Beitrag zur Geschichte der solothurischen Buchdruckereien und der solothurnischen Zeitungen, Nachtrag, pag. 1.

³⁾ R. M. 1824, pag. 458 und 578.

⁴⁾ R. M. 1827, pag. 186 und 325.

⁵⁾ P. A. Bd. III.

der baslerischen Nachbarschaft und des Publikums dienen zu können. Allgemein sei man auch der Ansicht, daß „die Wahl auf ein Individuum falle, von dem man hoffen kann, daß es seinen Pflichten entsprechen werde. Besonders wünsche man bei uns, daß kein Trinker, zu großer Freund der Wirtshäuser gewählt werde, wenn ein solcher auch dem löblichen Finanzrat wohlfeilere Bedingungen einstweilen anbieten sollte. Es ist überhaupt unangenehm, wenn Briefe in Schenkhäusern zuvor ausgespäht werden, als sie abgegeben werden. Daß die hochgeachteten Finanzräte die bestmögliche Wahl zu treffen besorgt seien, verspricht zum voraus die Einsicht und der gute Geist, den dieses edle Kollegium beherrscht.“¹⁾ Nachdem die Anmeldungen genau geprüft worden waren, wählte der Kleine Rat den Franz Häner, des Kirchmeiers Sohn.

Wenden wir uns nach der Betrachtung der Verwaltungstätigkeit und des Amtseifers der solothurnischen Postangestellten der Ausgestaltung des innern und äußern Verkehrs während der ausgehenden Restauration zu, so finden wir, daß von 1826 an die Herren Fischer die Messagerie mit der Diligence von Basel wieder über Balsthal und nicht mehr nach Olten leiteten. So entstand für Solothurn eine raschere Verbindung mit Basel; für den Verkehr nach Olten versprachen sie den Bedürfnissen in angemessener Weise entgegenzukommen. Diesem Vorgehen setzte der Finanzrat keine Hindernisse entgegen, sondern verlangte nur, daß es dem Publikum im Druck der Fahrordnung gehörig zur Kenntnis gebracht werde. Die von Balsthal herkommende Diligence sollte Solothurn Donnerstag und Samstag morgens um 2 Uhr passieren.²⁾

Wichtiger als diese Verlegung der Route war 1828 der Abschluß eines Vertrages der Fischer mit der französischen Postdirektion, wodurch die obligatorische Frankatur aufgehoben und die gegenseitige Taxation der Briefe eingeführt werden konnte. Somit wurde der Verkehr nach Frankreich wieder erleichtert, fanden doch Übertaxen und unangenehme Verspätungen ihr Ende. Bei dieser Übereinkunft behielt sich die bernische Administration vor, daß auch der Kanton Solothurn darin inbegriffen sei und gleich wie Bern behandelt werden solle, sobald der Kleine Rat den Beitritt verlangen würde. Das Abkommen wurde ihm unverzüglich mit dem Wunsche mitgeteilt, dasselbe zu genehmigen.³⁾ Die Verabredungen betrafen:

„1. Es soll dem Publikum die Erleichterung zuteil werden, seine nach Frankreich bestimmten Briefe ohne Frankaturzwang versenden zu können. Nur die beschwerten oder eingeschriebenen Briefe müssen frankiert werden und bezahlen einen und einen halben Porto; diese Gegenstände werden für Fr. 50.— garantiert.

¹⁾ P. A. Bd. III.

²⁾ P. A. Bd. III.

³⁾ R. M. 1828, pag. 590.

2. Das französische Postamt verpflichtet sich die schweizerischen Taxen zu bezahlen, so wie jenes der Herren Fischer die französischen Taxen bezahlen sollte, von denen jedoch Frankreich einen Abzug von 20% auf dem Betrag derselben gestattet. Nach Berechnung der französischen Rayons und Porti würde der einfache Brief unter 7½ gr oder ¼ Unze bis an die französische Grenze kosten:

| | | | |
|-------------|--------|-----------------------|--------|
| Von Paris | 16 Kr. | anstatt wie bis anhin | 20 Kr. |
| „ Havre | 22 Kr. | „ „ „ „ | 26 Kr. |
| „ Straßburg | 10 Kr. | „ „ „ „ | 12 Kr. |
| „ Lyon | 10 Kr. | „ „ „ „ | 12 Kr. |
| „ Marseille | 16 Kr. | „ „ „ „ | 20 Kr. |
| „ Bordeaux | 22 Kr. | „ „ „ „ | 26 Kr. |

und in gleichem Verhältnis die übrigen nach ihrer Entfernung und den Rayons nebst dem für Solothurn tarifmäßigen Porto von der Grenze hinweg.

3. Auch für die Briefe durch Frankreich haben sich die Postbesteher bemüht, günstige Bedingungen zu erhalten, sodaß für Transitkorrespondenz nunmehr folgende Porti entrichtet werden mußten:

| | | | |
|---------------------------------|-----------|---------|--------|
| Der einfache Brief aus England | zu 38 Kr. | anstatt | 60 Kr. |
| „ „ „ „ Holland | „ 20 Kr. | „ | 44 Kr. |
| „ „ „ „ Spanien | „ 40 Kr. | „ | 52 Kr. |
| „ „ „ „ den spanischen Kolonien | „ 40 Kr. | „ | 52 Kr. |

4. Der Postdienst für die Korrespondenz mit Frankreich sollte vermehrt und so vorteilhaft wie immer möglich eingerichtet werden.
5. Die Übereinkunft nahm auf die Dauer von 10 Jahren mit dem 1. Oktober 1828 ihren Anfang.“

Da der Finanzrat fand, daß sie zahlreiche Taxvorteile brachte, zögerte er nicht, das erwähnte Übereinkommen zu ratifizieren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der laufende Pachtvertrag, der schon 1832 zu Ende gehe, auf das eben genehmigte Abkommen keinen Einfluß ausüben solle.¹⁾ Die Fischer setzten sich mit der französischen Postdirektion in weitere Verbindungen, um auch den überseeischen Postverkehr zu erleichtern. Aus den gepflogenen Unterhandlungen ergab sich die Errichtung eines regelmäßigen Kurses nach Mexiko. Die französische Marine schuf einen Postdienst zwischen Bordeaux und Vera Cruz, der alle vierzehn Tage stattfinden sollte. Diesem Schiff konnten nun ebenfalls die Korrespondenzen übergeben werden, welche bis anhin durch Kaufmannshäuser und Ordinarttransportschiffe dorthin gelangten.²⁾ Doch hat eine solche Erleichterung nach Mexiko beinahe ironischen Charakter, nicht weil sie äußerst

¹⁾ R. M. 1828, pag. 745.

²⁾ P. A. Bd. III.

selten benutzt wurde, sondern, da die gewöhnliche Postbeförderung im Bereiche der bernischen Administration genügend zu wünschen übrig ließ und dort eine größere Ausgestaltung des Verkehrsnetzes auf das wirtschaftliche und kulturelle Leben viel wohltuender gewirkt hätte.

Immerhin zeigten die Fischer bei solchen Wünschen zu neuen Kursen stets ihren guten Willen, damit sie beim nahenden Ablauf des Pachtvertrages und neuen Unterhandlungen auf ihre großen Verdienste um das Verkehrswesen hinweisen konnten. Dazu bot sich bald Gelegenheit, als Beschwerden über die schlechten Kurse von Solothurn nach dem Leberberg laut wurden. Wöchentlich verkehrte dreimal ein Bote von Biel über Grenchen nach der Stadt, aber damit hatten die Dörfer in der Gegend von Aarberg und Büren keinen Anschluß an Solothurn. Allgemein litt die private und amtliche Korrespondenz, sodaß 1829 der Oberamtmann von Büren die Postverwaltung ersuchte, eine Chaise von Aarberg durch seinen Bezirk nach Solothurn einzurichten. Diesem Verlangen schenkten die Pächter auch alle Aufmerksamkeit und erklärten sich zu einer Verbesserung bereit. Vom 1. April 1830 an sollte unter Beibehaltung des Boten von Biel an den vier andern Tagen eine Chaise von Biel über Büren nach Solothurn hin und zurück gehen.¹⁾ So wäre nicht nur eine raschere Verbindung mit den leberbergischen Amteien geschaffen worden, sondern auch die französischen Postsachen hätten vermittelt der neuen Einrichtung täglich, wenige Stunden nach ihrer Ankunft in Biel, in Solothurn eintreffen können. Dieser Plan blieb aber unausgeführt.

In derselben Zeit wünschte die Kaufmannschaft von Olten einen rascheren Transport der italienischen Briefe. Sie wurden von und nach Mailand den Fischer für den ganzen Bereich ihres Administrationsbezirkes nach den Bestimmungen des Mailänder Vertrages durch direkten Paketschluß übermacht, sodaß alle für ihr Arrondissement bestimmten Korrespondenzen den Weg über den Gotthard nach dem Zentralbureau in Bern nahmen. Nun verlangten einige Handelshäuser von Olten, daß das dortige Bureau mit dem mailändischen Postamt zur schnelleren Beförderung der Postgegenstände in direkten Paketschluß gesetzt werde. Die bernische Verwaltung schien dem Vorschlag trotz seiner technischen Schwierigkeiten nicht abgeneigt zu sein und suchte dem Wunsche entgegen zu kommen, doch wollte sie sich zuerst über die Zahl der nach Mailand gehenden Briefe unterrichten, um sich über den ökonomischen Erfolg der neuen Maßnahme zu vergewissern. Daher beauftragte sie den Postbeamten, die dorthin adressierte Korrespondenz zu zählen. Nun ergab sich aber, daß innert vierzehn Tagen nur fünf für Mailand aufgegeben wurden und eine solche geringe Anzahl konnte natürlich in ihrem Weg nicht abgeändert werden.²⁾

¹⁾ P. A. Bd. III.

²⁾ P. A. Bd. III.

Dies war eine der letzten Anordnungen, welche die Fischer als Postpächter des Kantons Solothurn zu treffen hatten. In den dreissiger Jahren des verflorbenen Jahrhunderts beginnt nämlich eine Regeneration des politischen Lebens, die durch die ausländischen Revolutionen begünstigt wurde. Ein solcher Geist erfaßte auch das alte aristokratische Bern. Nachdem die Abänderung der dortigen Staatsverfassung gelungen war, setzten die Behörden, welche in die Verwaltung ein regeres Leben brachten, aus verschiedenen Ursachen großen Wert darauf, das Postwesen in eigenen Betrieb zu übernehmen. Allein der 1821 abgeschlossene und auf den 31. Juli 1832 zu Ende gehende Postvertrag war von der abgetretenen Regierung in den letzten Monaten ihrer Gewalt auf vier Jahre verlängert worden. Die bernischen Behörden glaubten zuerst, diese Maßnahme dadurch angreifen zu können, daß die alte Regierung in dem gesetzlich erklärten provisorischen Zustand, in welchem sie sich befand, die Verlängerung nicht mehr auf eine gültige Weise eingehen konnte. Allein der Umstand, daß, wenn auch dieser Grund statthaft sein sollte, die Mitglieder der gewesenen Regierung dafür zu haften hätten und die Familie Fischer, welche bona fide handelte, nicht darunter leiden könne, bewog die Behörden von dieser Maßnahme abzusehen. Da sie jedoch ohne weiteres in den Besitz des Postregals gelangen wollten, und sie überzeugt waren, daß die Fischer der neuen Verfassung den Eid der Treue nicht leisten würden, verlangten sie von ihnen den Eid als Angestellte des Staates, indem sie auch der frühern Regierung einen solchen geschworen hätten und bei deren Auflösung wie die übrigen Beamten davon entbunden worden waren. Die Familie Fischer weigerte sich zwar nicht, einen Eid zu leisten, allein sie wollte ihn nicht in der Ausdehnung ablegen, wie er gefordert wurde, und die Regierung ergriff diesen ihr willkommenen Anlaß, um im Juli 1832 zu beschließen, daß mit dem 1. August das Postwesen durch den Staat in eigenen Betrieb genommen werde.¹⁾

Dadurch verloren die Postbestehrer ihr Privileg, das ihnen während anderthalb Jahrhunderten zuerkannt worden war. Die spätern Folgen dieses Beschlusses zeigten sich in der Auflösung des bernischen Arrondissements. Wie es dazu kam, wird das folgende Kapitel noch des nähern zeigen. Die Vorgänge in Bern blieben für den Kanton Solothurn nicht ohne entscheidenden Einfluß. Ihr Endergebnis war, daß auch in seiner Verkehrsgeschichte die Verpachtung der Post aufhörte.

Stellen wir uns am Schlusse dieser Verwaltungsperiode die Frage nach der Leistung des Privatbetriebes im Verkehr, so ergibt sich folgende Anschauung: Der Private bringt in die Organisation vor allem die Initiative und Anregung. Da ihm der volle Ertrag seiner Arbeit zufällt, geht sein ganzes Sinnen und Trachten dahin, alles vorteilhaft zu verwalten. So konnte es auch nur ein Bürger

¹⁾ R. M. 1832, pag. 1643.

sein, der 1675 vor dem bernischen Rat die Vorteile des Postregals und seiner Verpachtung darlegte. Unter der zielbewussten Verwaltung von Fischer bildete sich bald ein mehrere Kantone umfassendes Postarrondissement heraus. Da aber noch zahlreiche andere Organisationen bestanden, die sich selbst wieder auszuweiten versuchten, waren einheitliche Interessen keineswegs durchzusetzen. Eine solche zersplitternde Tendenz fand ihre natürliche Förderung in dem Streben der Privaten nach einer möglichst günstigen Gestaltung des Reinertrages. Dadurch war ein Gegensatz zwischen den öffentlichen und einzelnen Interessen unvermeidlich. Das eine verlangt stets rascheste und billige Beförderung, das Sonderbedürfnis aber hohe Taxen und wenig Betriebsauslagen. Jede Verwaltung sucht alle Korrespondenzen auf eigenem Gebiet zu befördern und stößt sich nicht daran, wenn die kürzesten Wege verlassen werden müssen, um den finanziellen Ertrag zu heben. Dieses Trachten nach Gewinn machte sich auch bei den Fischer geltend, die am Betrieb der Posten reichlich verdient haben. Der Finanzrat von Solothurn fand, daß sie an den für Deutschland bestimmten Briefen wenigstens 10%, an jedem Pariser Brief 7½ bis 10 Rappen und bei allen andern Bureaux, welche die Korrespondenz in geschlossenen Paketen per Unze übergaben, den fünften Teil gewannen.¹⁾ Noch deutlicher wird ihr Einkommen aus einem Rapport des freiburgischen Staatsrates Savary über das Postwesen bei Anlaß der Aufhebung des Pachtvertrages ersichtlich.²⁾ Er rechnet aus, daß jährlich 200'000 Briefe spediert würden, was bei einem mittleren Porto von 5 Rappen 12'000 Franken ergeben müßte. Die Beförderung der Reisenden durch Freiburg warf jährlich 3000 Franken ab und der Transit 8000 Franken. Für die Ausgaben rechnete man 12'000 Franken, was also einen Reingewinn von 11'000 Franken bedeutete; die Pächter bezahlten aber in den letzten Jahren nur einen Zins von 4000 Franken. Als dann Freiburg 1832 seine Post auf eigene Rechnung übernahm, erzielte es einen Ertrag von 12'691 Franken und hatte zum ersten Mal einen ausgedehnten Postverkehr.

Der Privatverkehr bedient nur hochentwickelte Gebiete, an den Nebenlinien liegt ihm nur insofern etwas, als durch sie der Verkehrsumfang auf den Haupttrouten gehoben werden kann. Diesen Satz bestätigt uns auch die solothurnische Postgeschichte. Auf den Transitstraßen ritten die Boten, aber die entlegenen äußern Amteien besaßen keine Postverbindungen; denn es war zu kostspielig. Die Besorgung des dortigen Verkehrs überließ man gestrost der Regierung. So bieten Privatbetrieb und öffentliches Interesse unwillkürlich in ihren Grundanschauungen nicht zu behebende Kollisionen. Klar erkannte dies schon der Verteidiger der waadtländischen Postregie im Transitstreit gegen die Fischer, als er

¹⁾ R. M. 1832, pag. 1643 ff.

²⁾ M. Henrioud, Les anciennes postes fribourgeoises.

schrieb: „Die Verwaltung der Posten für Pächter ist bloß eine Geldangelegenheit, währenddem hingegen eine Postregie dieselbe aus einem höheren Gesichtspunkt betrachtet.“¹⁾

Dergestalt vollzieht sich der ungehemmte Privatbetrieb. Seinen Nachteilen kann aber der Staat durch Intervention und Beaufsichtigung entgegentreten. Allein dieses Mittel kam erst so recht im verflossenen Jahrhundert auf und wurde noch ziemlich unpraktisch gehandhabt. Bis die Beschwerden bei der rechten Instanz vorgebracht werden konnten, verging stets eine geraume Zeit, sodaß sie dann gewöhnlich die beabsichtigte Wirkung verloren.

Die stetige Verpachtung an dieselbe Familie birgt ebenfalls zahlreiche nachteilige Folgen in sich, indem von ihr die verliehenen Privilegien im Laufe der Jahrhunderte als Sinekure angesehen werden. Dadurch erlahmt die ihr sonst eigene Initiative, man beginnt am alt hergebrachten zu hangen, schreitet nicht mehr mit den Zeitbedürfnissen vorwärts; wenn aber Klagen laut werden, dann stützt man sich auf die Tradition und weist auf die zahllosen Verdienste der Vorfahren hin. In diesem Sinne, — wenn vielleicht etwas tendenziös —, schrieb jener freiburgische Bürger an Landammann d’Affry, als er sich um eine allfällige Verpachtung der Posten bewarb: „Il est connu que ces messieurs (Fischer) au nombre d’une douzaine d’actionnaires ne se sont mêlés et ne se mêlent que très peu directement de leurs affaires des postes. Ils n’avaient pas besoin de faire parfaitement dans la position où ils étaient. On sait qu’ils n’avaient pas de concurrents à craindre à Berne, car on envisageait la ferme comme une propriété de la famille, d’autant plus qu’eux mêmes se fondaient sur les services rendus par leurs ancêtres, pour réclamer la continuation du bail. Ils ont été trop riches pendant longtemps et trop certains de leur succès pour s’inquieter du travail matériel des postes.“²⁾

¹⁾ Offizielle Darstellung der Unterhandlungen zwischen dem waadtländischen und bernischen Postamt.

²⁾ Strickler, Amtliche Sammlung, Bd. IX, pag. 1342.